

13-E-14/4

Der

Sammelschub

I. Band

Ursprung und Wesen.

Von

Bungeroth



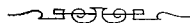
D. B. Wtemann
Barmen.

Der Simultanstaat.

Seine Grundlage, sein positives Recht
und seine Entwicklung

von

Hermann Bungeoth,
Stadtpfarrer in Haigerloch, Hohenzollern.



Barmen 1892.

Druck und Verlag von D. B. Wiemann.

Ih 331 1/2

Der

Ursprung und das Wesen des Simultanstaates

nach philosophischen Grundsätzen entwickelt

von

Hermann Bungeoth,
Stadtpfarrer in Haigerloch, Hohenzollern.



Barmen 1892.

Druck und Verlag von D. B. Wiemann.

1

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY U
STARÝ FOND 0.3708
Č. inv.:

Alle Rechte vorbehalten.

226
137-I

Koupi od *Dr. Losbich*

V. B. za Kč *68.70*

I/IV del.

inv. č. 5.347

Vorwort.

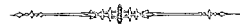
Das Zusammenleben der Evangelischen und Katholiken in demselben Staate gestaltet sich immer schwieriger. Der äußere Friede ist ja notdürftig wieder hergestellt, aber innerlich sind die Gegensätze immer gespannter geworden. Eine innere Annäherung der beiden Konfessionen zu friedlichem Zusammenwirken in denselben **staatlichen** Ordnungen kann aber nicht eher stattfinden, bis jeder Konfession ihre Stellung **im Staate** genau bestimmt ist. Daran aber fehlt es heute noch sehr. Nicht nur die nötigen Gesetze fehlen; sondern noch mehr die prinzipielle Klarheit über die streitigen Gebiete, Ehe, Schule, Verwaltung u. s. w., wie das in Bezug auf die Schule noch vor kurzem der Kultusminister von Biedlig selbst bestätigt hat. Ehe aber prinzipielle Klarheit über die Ordnung einer so schwierigen Angelegenheit vorhanden ist, ist an eine gute gesetzliche Regelung derselben nimmer zu denken. Daher stammen auch alle Fehler der preussischen Verfassungs-Urkunde. Wir sind aber nachgerade an einem Punkt angelangt, wo es notwendig wird, solche prinzipielle

Klarheit samt den nötigen Gesetzen zu schaffen. Wir weisen nun nach, daß die Verfassungs-Urkunde des preussischen Staates, das Ergebnis der Revolution, alle Schwierigkeiten geschaffen hat, daß das „Paritätsprinzip“ sie nur noch mehrt, daß aber der Weg zur Gesundung einzig und allein in der Rückkehr zu den evangelischen Grundprinzipien unseres Staates und Weiterentwicklung derselben **nach den Grundsätzen des Evangeliums** und zwar nach durchaus einheitlichen Gesichtspunkten auf den verschiedenen in Frage kommenden Gebieten erfolgen kann. Zu diesem Zweck zeigen wir zunächst die Bedeutung der Religion in einem Staatswesen überhaupt, nicht nach der herkömmlichen Schablone, sondern nach einem System, welches die religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in dem engsten Zusammenhang darstellt. Darauf begründet sich dann unsere Kritik der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat im zweiten Teile, und die Ableitung dessen, was der Staat den beiden Kirchen schuldet, im dritten Teile. Der letzte Abschnitt des dritten Teiles, welcher einen besonderen Band ergeben wird, zeigt dann noch die Bedingungen, unter welchen sich das Zusammenleben der Bürger der einzelnen Konfessionen in Frieden vollziehen soll und kann. Da wir nur zum Frieden geschrieben haben, so haben wir auch jede Kränkung der anderen Konfessionen ernstlich vermindert, doch ist es unmöglich, an mißliche Verhältnisse die bessernde Hand zu legen, ohne der Wahrheit die Ehre zu geben, und wir haben deshalb frei-

mütig auch die Fehler und Gebrechen aufgedeckt, aber nicht allein im fremden, sondern auch im eigenen Lager. Maßstab für alles ab ist uns das Evangelium Jesu Christi, denn ihm allein sind wir verpflichtet und auf diesem Grunde allein kann auch die Kirche wie der Staat gedeihen. Wir danken hier noch besonders dem Herrn Bibliothekar Dr. Geiger in Tübingen für die freundliche Vermittelung der Benutzung der Königlichen Universitätsbibliothek, welche uns das eingehende Studium der einschläglichen Litteratur ermöglichte. Wir hoffen, daß sich insbesondere der „Evangelische Bund“ unsere Studien zu Nutzen machen und eine einheitliche Aktion des Protestantismus Rom gegenüber zu Stande bringen werde. Der Herr aber wolle sich zu unserer Sache bekennen, die wir hierdurch den evangelischen Glaubensgenossen **aller Stände** als ihre eigene Angelegenheit übergeben.

Haugerloch, den 6. Juni 1892.

Bungeroth, Stadtpfarrer.



Vorwort zum I. Bande.

Da gegenwärtig kein einziges philosophisches System die wissenschaftliche Welt vollständig beherrscht, so ist es kein Wunder, daß man systematischen Arbeiten ziemlich abhold ist und sich lieber eklektisch die Meinung über die Gegenstände und Erscheinungen dieser Welt nach zufälligen Erfahrungen oder nach dem eigenen Geschmack bildet. Nichtsdestoweniger kann eine streng systematische Arbeit auf keinem Gebiet menschlicher Thätigkeit entbehrt werden; denn wenn auch die Erscheinungen der außer uns befindlichen Dinge ihren eigenen Gesetzen folgen, die wir nicht in unserer Hand haben, sondern die wir nur aus der Erfahrung kennen lernen, so muß doch unser Eingreifen in den Gang der Ereignisse ein vernünftiges, zweckmäßiges, zielbewußtes sein, ein solches kann aber nicht anders als auf systematischem Wege erkannt und gewonnen werden. In diesem Sinne haben wir unserer Arbeit die systematische Grundlage geben müssen. Mag dieselbe nun

vielleicht auch dem einen oder andern überflüssig, langweilig oder gar trivial erscheinen, der an schöne Redensarten gewohnt ist, so wird sie dem aufmerksamen Leser namentlich bei dem weiteren Fortschritt des Werkes doch immer unentbehrlicher erscheinen, und ihr Wert wird aus dem Zusammenhang sich voll und ganz ergeben.

D. U.



Inhalt des I. Bandes.

Einleitung	Seite 1
1. Die Verwicklung der konfessionellen Verhältnisse. 2. Die Wege zur Lösung die Schwierigkeiten. 3. Unsere Aufgabe.	

I. Teil:

Staat und Kirche.

Einleitung: Der Streit besteht nicht nur zwischen den Konfessionen, sondern auch zwischen diesen und dem Staat.	15
--	----

I. Abschnitt: Staat und Religion.

Einleitung: Die notwendigen Beziehungen derselben.	20
I. Kapitel: Die Pflege der Religion durch den Staat eine Forderung der menschlichen Natur:	25
1. Der Mensch ein ζῷον πολιτικόν. 2. Die Natur fordert Pflege der wirtschaftlichen, sittlichen und religiösen Interessen der Menschen. 3. Alle drei drängen zur staatlichen Vereinigung. 4. In dieser Notwendigkeit wurzelt die Pflicht zur Pflege der Religion. 5. Beweis aus der Geschichte.	
II. Kapitel: Die Pflege der Religion durch den Staat sittliche Pflicht.	37
1. Unmöglichkeit der Entwicklung der menschlichen Natur aus sich selbst. 2. Die drei Aufgaben der Sittlichkeit: Entwicklung der Einzelperson, der menschlichen Gemeinschaft und der Unter-	

ordnung der Menschen unter Gott. 3. Die Aufgabe des Staates gegenüber der sittlichen Unvollkommenheit der Individuen. 4. Einseitiger Subjektivismus ein Verbrechen. 5. Der Ausgleich zwischen Einzel- und Staatsinteresse durch das göttliche Gesetz.

III. Kapitel: Die Pflege der Religion durch den Staat göttliches Gebot. 45

1. Die Religion der oberste Trieb des Menschen zur Staatenbildung. 2. Dieser Trieb ruht auf der Gottebenbildlichkeit des Menschen. 3. Aus ihm fließt die Macht der Regierung. 4. Auch die Freiheit kann die göttliche Bestimmung der Natur nicht aufheben. 5. Gottes Wille in der Geschichte fordert die religiöse Selbstbestimmung der Einzelnen wie der Staaten. 6. Zur Pflege der Religion durch den Staat haben sich Staatsregiment und Kirchenregiment zu verbinden.

II. Abschnitt: Staatsgewalt und Kirchengewalt.

Einleitung: Die Unvollkommenheit von Staat und Kirche Hindernis ihrer Vereinigung, doch 2. kein Grund zur Trennung, sondern 3. die vollkommenste Verbindung anzustreben. 58

I. Kapitel: Kein Staat ohne Konfession. 61

1. Abwehr gegenteiliger Theorien: a) der absolute Rechtsstaat, b) der Staat als Sphäre der absoluten Sittlichkeit. c) das Vaterlandsprinzip. 2. Beweis aus dem Wesen des Staates: a) die Regierung soll Privatwillkür und Staatszwang ausgleichen, b) ist selbst bildungsbedürftig, c) ihre oberste Aufgabe ist die Pflege der Religion, d) näher einer bestimmten Konfession. 3. Indirekter Beweis aus der Aufgabe der Regierung zwischen den Parteien zu vermitteln: a) für religiöse Streitigkeiten ist ein religiöser Standpunkt nötig, b) konfessionslos ist charakterlos, c) nur der Obrigkeit als Dienerin Gottes hat sich Christus unterworfen, d) die Gewalt ruht nicht in der Form, sondern in dem göttlichen

Auftrag. 4. Illustrationen aus der Geschichte: a) kein heidnischer Staat ohne Staatsreligion, b) das Christentum vom Staat erst bekämpft, dann c) als Staatsgrundgesetz angenommen, d) die Revolution hebt die göttliche Bestimmung nicht auf. 5. Resultat: Die Regierung muß das Volk selbst zu den höchsten religiösen Zielen führen.

II. Kapitel: Keine Kirche ohne Pflege des Staates. 81

1. Abwehr der Trennung von Kirche und Staat. a) die katholische Kirche fordert sie nur in evangelischen Staaten, b) die evangelischen Bestrebungen führen zur Sektiererei und beruhen auf falschen Rechnungen, c) auch die freie Kirche muß suchen, wieder Staatskirche zu werden. 2. Die Kirche bedarf des Staates a) nach Christi Willen, b) nach der Erfahrung, c) die Notwendigkeit für den Staat eine andere als für die Kirche. 3. Beweis aus der Form der Kirche. Notwendigkeit der öffentlichen Korporationsrechte. 4. Beweis aus der Geschichte der ehelichen Verbindung beider. 5. Nicht Ehescheidung, sondern eheliche Liebesgemeinschaft notwendig.

III. Kapitel: Vereinigung von Staatsregiment und Kirchenregiment. 103

I. Die natürliche Verbindung beider. 1. Beide Gewalten sind nicht an starre Formen gebunden. 2. Beide zur gegenseitigen Vereinigung genötigt. 3. Verbindung zu gemeinsamer Arbeit a) am dritten Faktor, dem Volk, b) jeder Faktor hat seine besondere Aufgabe, c) alle drei sind in organische Verbindung zu bringen, d) das gegenseitige Verhältnis derselben ist ein sittliches, durch die Religion näher zu bestimmendes. II. Die historisch gewordene Verbindung beider. A. Das Gemeindeprinzip in den Zeiten der Apostel und Märtyrer. B. Der Byzantinismus. C. Der Papismus: 1. sein Emporkommen, 2. die Unterdrückung der Gemeinde, 3. Unterwerfung des Klerus, 4. Kampf mit dem weltlichen Regiment. 5. gegenwärtiger Standpunkt. D. Verbindung der drei Faktoren auf evangelischem Gebiet. 1. Entwicklung des Staatsregimentes, 2. des Kirchenregimentes, 3. des Lehrstandes, 4. des Gemeinde-

lebens. III. Die nächstliegenden Aufgaben dieser Verbindung:
1. Festhalten an der Staatskirche, 2. scharfe Scheidung und
volle Ausbildung der drei Faktoren, 3. gemeinsames Handeln.

III. Abschnitt: Der Simultanstaat.

Einführung: 1. Der Simultanstaat kein Ideal aber 2. nicht ohne
höhere Mission. 3. Gefährdung seitens des Unglaubens.
4. Grundprinzip: Wahrung der konfessionellen Einheit . . . 140

I. Kapitel: Die religiöse Einheit des Simultanstaates. 143

1. Die Fähigkeit des christlichen Staates zur Duldung a) der
Heiden, b) der Muhammedaner, c) der Juden. 2. Stellung
der Regierung zu den beiden christlichen Konfessionen: a) zur
katholischen Kirche, b) zur evangelischen, c) nur der evan-
gelische Staat kann tolerant sein, d) Toleranz und Omnipotenz.
3. Die Grundsätze der Toleranz: I. Sie steht und fällt mit
dem Evangelium, II. sie folgt lediglich evangelischen Grund-
sätzen, III. sie besteht nicht mit den Lehren vom konfessions-
losen Staat. 4. Daraus folgt I. Verwerfung der Parität
als Regierungsprinzip, II. Bewahrung des evangelischen
Charakters der Regierung, III. Verwerfung der Freiheit der
Kirche vom Staat. 5. Die Unterschiede innerhalb der evan-
gelischen Konfession. 6. Beschränkung der kirchlichen Freiheit.

II. Kapitel: Die sittliche Einheit des Simultanstaates. 161

1. Die Konstruktion des paritätischen Staates vom Stand-
punkt einer allgemeinen Sittlichkeit falsch, denn a) die Sitt-
lichkeit wurzelt in der Religion, b) selbst zwischen evangelischer
und katholischer Sittlichkeit ein Unterschied, c) Einfluß ver-
schiedener Religionen auf die Sittlichkeit des Staates, d) im
Simultanstaat kann nur evangelische Sittlichkeit herrschen.
2. Nachweis der konfessionellen Unterschiede auf die sittlichen
Gebiete, insbesondere der Schule, a) Der Volksschulunterricht
beruht auf einem evangelischen Grundsatz, b) der Staat
erhält das Recht zum Schulzwang durch die evangelische
Kirche, c) die katholische Kirche ahmt den Volksschulunterricht

nur nach, d) der Unterricht notwendiges Bindemittel für die
Konfessionen, e) derselbe auf der Grundlage einer reichen
Moral unmöglich. 3. Einfluß der konfessionellen Schule auf
die Sittlichkeit a) des Volkslebens, b) des Staatslebens,
c) der paritätische Staat unmöglich.

III. Kapitel: Die wirtschaftliche Einheit des Simultanstaates. 178

1. Der Einfluß der Konfession auf die Volkswirtschaft ist
kein direkter, 2. aber ein indirekter, vermittelt durch die
Träger der Kultur: a) in der Sozialdemokratie kommt das
zum Vorschein, b) die Geschichte lehrt es, c) der Antagonismus
der Konfessionen beweist es. 3. Die Regierung hat dies zu be-
achten. 4. Die evangelische Konfession verdient den Vorzug.
5. Die evangelische Kultur kann der katholischen Gastrecht
geben, aber die katholische die evangelische nicht tragen.

Schluß.

1. Resultat: Die Religion das Fundament des Staates; nicht
Privatsache, sondern Sache der Regierung; Kirche und Staat
von einander durchaus abhängig; Simultanstaat nur möglich
mit evangelischem Grundprinzip. 2. Neue Frage: Wie hat
sich das positive Recht der Konfessionen dem Staate gegen-
über gestaltet?

Verzeichnis der im I. Bande angeführten Schriften.

1. Dr. H. Sohm: „Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt.“ (Tübingen 1873 bei Laupp.)
2. Dr. Bluntzschli: „Öffentlicher Vortrag über „Geschichte des Rechtes der religiösen Bekenntnisfreiheit““ (Erfeld 1867 bei Friedrichs.)
3. Hans von Schubert: „Roms Kampf um die Weltherrschaft“, Nr. 23 der Schriften des evangelischen Vereins für Reformationsgeschichte. (Halle 1888 bei Max Niemeyer.)
4. Dr. D. Mejer: „Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen.“ (Hannover 1889 bei Karl Meyer.)
5. Dr. theol. L. Richter: „König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche.“ (Berlin 1861 bei Fr. Schulze.)
6. Dr. Kellner: „Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern.“ (Essen 1869 bei Bädeler.)
7. „Rheinisch-Weisfälisches Gustav-Adolf-Blatt.“ (Duisburg XXX. Jahrgang.)



Einleitung.

1. Die Verwicklung der konfessionellen Verhältnisse.

Der uralte Streit der Konfessionen, der schon so furchtbare Kriege, wie den dreißigjährigen, herbeigeführt, und so entsetzliche Auswüchse, wie die Inquisition, gezeitigt hat, der aber im vorigen Jahrhundert und noch im Anfange dieses Jahrhunderts wenigstens in den europäischen Staaten zu einem gewissen Stillstand gekommen war, hat seit der Mitte dieses Jahrhunderts wieder bedeutend an Stärke gewonnen. Im preußischen Staate insbesondere entbrannte er zugleich mit den Verfassungskämpfen aufs heftigste und nahm nach der Errichtung des Deutschen Reiches die Gestalt des nicht mit Unrecht so genannten Kulturkampfes an. Dieser wurde nun zwar hauptsächlich durch das überaus gefällige Entgegenkommen der preußischen Regierung gegen den Vatikan zu einem vorläufigen Waffenstillstand gebracht; doch ist damit der Streit keineswegs erledigt, denn aufs neue sind die Gemüther vieler Evangelischen im ganzen deutschen Vaterlande und darüber hinaus aufgeregt, weil ihnen das augenblickliche Verhalten des Staates sowohl zur evangelischen als zur katholischen Kirche keineswegs gefällt. Sie fürchten eine Gefährdung ihrer höchsten Lebensinteressen und haben sich zu

dem Zwecke der Wahrung derselben in großer Menge zu dem sogenannten evangelischen Bund vereinigt, dessen Mitgliederzahl in bedeutendem Wächstume begriffen ist. Daneben treibt auch unabhängig von diesem Bund in manchen kleinen und großen Blättern und in manchen Gesellschaften und Vereinen der Kulturkampf seine Blüten und nicht selten solche, mit denen sich die Gerichte zu beschäftigen haben. Bisher aber zeigten unsere Richter in ihren Erkenntnissen in religiösen Streitigkeiten wenig Konsequenz und Festigkeit, denn die Aussprüche der niederen und höheren Gerichte sind sehr häufig wider einander und eine Rechtsunsicherheit in religiösen Dingen macht sich derart bemerklich, daß sich selbst eine große Anzahl von besonnenen Leuten entschloß, einen Antrag auf Aufhebung des § 166 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches, welcher doch zum Schutz der konfessionellen Interessen geschaffen war, zu stellen, weil sie glauben, eher ohne als mit diesem § ihre Rechte wahren zu können.

Damit aber wollen wir den Gerichten durchaus keinen Vorwurf machen, sondern nur auf eine Thatsache hinweisen, die zu natürlich sich aus der gegebenen Sachlage ergibt. Denn unsere Gesetze stammen meist aus einer Zeit, welche einem ganz anderen Rechtsprincip huldigte wie die gegenwärtige, sie sind erlassen auf dem Boden des konfessionellen Staates und heute stehen wir, wenigstens der Theorie nach, auf dem Standpunkt des sogenannten paritätischen Staates. Je nachdem man nun entweder dem ursprünglichen Geist der Gesetze oder dem neuen Rechtsprinzip huldigt, muß das Urteil ein ganz anderes werden, auch ganz abgesehen von der Menge der zufälligen Momente, welche bei jeder Streitfache mitwirken und das Urteil mitbestimmen. Gerade das Paritäts-

prinzip aber ist es, das sich überall als das falsche, die gesunde Entwicklung unserer konfessionellen und staatlichen Zustände hemmende und störende Prinzip erweist. Denn nirgendwo, weder in kirchlichen noch staatsrechtlichen oder philosophischen Schriften, geschweige denn in Gesetzen, findet sich eine klare Definition der Parität und kann auch, wie wir nachweisen werden, gar keine geben. Je länger wir aber an dieser Paritätskrankheit laborieren, desto mehr steigern sich die Verwicklungen und Schwierigkeiten, die stets doch nur vom Stärkeren zu Ungunsten des Schwachen ausgebeutet werden und große Gefahren für den Staat in sich bergen. Denn nicht nur einzelne Individuen werden bald hier, bald da und oft ganz unvermutet in den Streit gezogen, dessen sie meist nicht mächtig sind, sondern, was schlimmer ist, es fehlt auch ganzen Parteien unseres Staatslebens, vor allen Dingen aber den staatserkhaltenden Parteien samt den Regierungen ein festes Programm, nach welchem die konfessionellen Fragen zu behandeln sind, eben weil die Parität, welche die Regierungen zu behaupten genötigt sind, nirgendwo nach Regeln definiert worden ist und werden kann.

Eine feste Regelung der konfessionellen Streitigkeiten ist deshalb eine unbedingte Notwendigkeit, denn man hat es dabei nicht mit einem bloßen Streit der Meinungen zu thun, darin Jeder ohne Gefahr für das Ganze nach eigenem Gutdünken und Geschmack gehen kann, wie bei der Kleidermode, sondern in der konfessionellen Bewegung offenbart sich uns eine Bewegung der Menschengester in ihren höchsten Interessen, zeitlichem und ewigem Leben und Seligkeit. Diese Bewegung aber schreitet auch unaufhaltsam vor, denn sie ist das Leben selbst, dessen Puls in den Geistern schlägt und alle ihre Handlungen

beherrscht. So werden auch alle gesunden Maßregeln zur Leitung der Geister auf diesem Gebiet den schönsten und herrlichsten Erfolg für das leibliche und geistige Wohl der Betroffenen erzielen, während falsche Maßregeln die höchsten Interessen der Menschen notwendig schädigen müssen. Darum aber läßt sich diese Regelung auch nicht vertagen, am allerwenigsten aber opportunistisch von Fall zu Fall nach Gutdünken behandeln. (Diese neuerdings so beliebte Methode hat ja auch nur da ihre Berechtigung, wo man selbst von klaren und entschiedenen Prinzipien ausgeht und nur das Maß ihrer Durchführung dem Gegner gegenüber den Umständen gemäß abwägt.) Daß sich aber die konfessionellen Streitigkeiten sofort nach der Gründung des konstitutionellen Staates in Preußen mit Ernst erhoben und wiederum sogleich mit Errichtung des neuen Deutschen Reiches neue Blüten getrieben, das beweist uns aufs deutlichste, welche große Rolle die Konfessionen in den Staatsangelegenheiten spielen, obschon man sich alle Mühe gegeben hat und noch immer gibt, sie gänzlich zurückzudrängen. Wenn aber schon das ehemalige Deutsche Reich sich an diesen Streitigkeiten völlig aufgerieben hat, sollte dann dem neuen ein anderes Schicksal bevorstehen, wenn es derselben nicht Herr wird? Dies zwingt uns unbedingt, die rechte friedliche Lösung zu suchen.

Nun könnte man freilich denken, die Sache sei den staatlichen und kirchlichen Behörden allein zu überlassen, die mit der Zeit schon das Rechte finden würden. Doch ist nicht zu übersehen, daß die staatliche Behörde dadurch in eine Zwangslage gekommen ist, daß einerseits die Verfassung, andererseits die Volksvertretung ihr in den wichtigsten Punkten die Hände binden, und daß es gilt, nicht allein den Regier-

ungen, sondern auch den Volksvertretern einen Weg zu gemeinsamem Handeln zu zeigen. Die evangelisch-kirchliche Behörde aber ist noch mehr gebunden durch die staatliche und fast ohnmächtig dem Vorgehen der katholischen Kirche gegenüber. Und was können alle Maßregeln der Regierung nützen, wenn sie im Volk keinen Beifall finden und kein Verständnis bei beiden Parteien? Das ganze Volk aber verlangt nach einer freien Bewegung der Geister im Allerheiligsten. So zwingen denn die vielen Stockungen, welche sich auf diesem wichtigsten Lebensgebiet der Kirche wie des Staates zeigen, einen Jeden, dem das Heil seiner Brüder und Nachkommen am Herzen liegt, die Mittel anzuzeigen, welche zur Heilung der Schäden führen können. Dies ist auch unser Bestreben. Wir suchen aber einen klaren, freien Ueberblick über das ganze Gebiet der einschlagenden Fragen zu gewinnen, weil wir glauben, dieselben lassen sich nur nach großen, bestimmten, einheitlichen Gesichtspunkten ordnen.

2. Die Wege zur Lösung der Schwierigkeiten.

Es fragt sich uns zunächst: wo ist ein Standpunkt zu finden, von dem aus sich das ganze Gebiet der betreffenden Streitfragen vollständig überschauen läßt und der zugleich geeignet ist, die streitenden Parteien mit Gerechtigkeit zu behandeln?

Wenn das positive Recht, wie es sich bis heute gebildet hat in unseren deutschen Staaten, ausreichte, den Streit zu schlichten, so würde die Ordnung der konfessionellen Streitigkeiten lediglich Aufgabe der Polizei sein. Die That-

sache aber, daß der wichtigste Artikel der preussischen Verfassung, welcher zur Regelung der konfessionellen Frage dienen sollte, daß nämlich jede Konfession ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen solle, wieder aufgehoben werden mußte, weil er sich als undurchführbar erwies, und bisher noch nicht durch einen besseren ersetzt werden konnte, ist allein schon ein genügender Beweis, daß die vorhandene Gesetzgebung den Streit nicht zu schlichten vermag; ja wir werden zu zeigen versuchen, daß eben in der gegenwärtig geltenden Verfassung die Ursache alles konfessionellen Haders in unserem preussischen Staatswesen liegt, ebenso aber auch in den meisten anderen Staaten Deutschlands, weil sie auf derselben Grundlage ruhen.

Noch weniger aber bietet das Recht als solches, wie man sich dasselbe als absolutes, über der gemeinen Wirklichkeit erhabenes Wesen denkt und von dieser Theorie aus selbst einen absoluten Rechtsstaat zu konstruieren träumt, eine solche Grundlage, denn dieses Recht als solches ist nichts als eine Abstraktion, die von jedem Gelehrten anders gedacht wird, aber noch nirgendwo gefunden worden ist, so viele auch danach gesucht haben mögen. Es kann aber auch niemals gefunden werden, denn das Recht ist kein selbständiger Faktor der menschlichen Entwicklung, sondern ein Produkt derselben. Insbesondere aber ist das geltende Staatsrecht seit dem Eintritt der christlichen Kirche in die Staaten beständig von dem kirchlichen Leben beherrscht oder wenigstens beeinflusst worden, und die Rechtsbildung sowohl im oströmischen Reich wie in dem fränkischen und späteren Deutschen Reiche ist ein Resultat des Zusammenwirkens von religiösen und politischen Ideen und Motiven, und so wird es auch in alle Zukunft bleiben. Nur ist die Weiterbildung des Rechts um so

schwieriger, je größer die konfessionelle Spaltung ist und je mehr Einfluß den verschiedenen Konfessionen auf die Rechtsbildung gestattet wird. Sohm*) bezeichnet den Streit der Konfessionen daher auch geradezu als einen „Kampf ums Recht, ein Rechtsverfahren, welches, wenn schon durch kein Gericht (als welches nach vorhandenem positivem Recht entscheidet) dennoch durch ideale Mächte entschieden wird“.

Welches aber sind denn diese idealen Mächte, die hier zu entscheiden haben? Diese lassen sich gewiß nicht finden, wenn man nicht zuerst die streitenden Parteien selbst prüft und ihrem Charakter gemäß behandelt. Als solche treten uns naturgemäß zuerst die beiden Konfessionen vor Augen. Nun wäre deren Streit ja sehr einfach nach religiösen Grundsätzen zu entscheiden, welche über beiden Konfessionen stehen. Und solche muß es geben und gibt es auch, da beide Konfessionen nur Modifikationen der einen christlichen Religion sind. Aber in den Streit derselben ist als heterogenes Element der „Staat“ mit hineingezogen worden, und nun entsteht erst das Gewirre, da der Staat nicht allein von jeder Konfession umvorben und als dienendes Organ begehrt wird, sondern entweder nur über die Konfessionen herrschen oder aber sich seinen Pflichten in willkürlicher Weise entziehen will. Wir haben hier also einen ähnlichen Streit wie in solchen gemischten Ehen, wo jede Konfession ihr Recht, aber auch die Herrschaft haben will und doch nur eine herrschen kann. Nur ist der Streit im Staatswesen noch bedeutend schlimmer wie in der gemischten Ehe, weil in der letzteren doch noch die

*) Sohm, „Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt.“ Vorwort.

Möglichkeit der Scheidung vorhanden ist, während, wie wir zeigen werden, eine Scheidung von Staat und Kirche ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Wo aber ist nun der ideale und doch reale Faktor, der in diesem großartigen Streit der Konfessionen im Staat Recht schaffen und sprechen soll. Wir können weder einem Begriff, noch einer Idee, noch partiischen Menschen diese Ehre zuerkennen, sondern einzig und allein Demjenigen, dem beide Konfessionen und der Staat dazu mit allen seinen Einrichtungen gehören, **unserm Herrn, Jesus Christus**, dem lebendigen Haupte der Kirche wie der ganzen Menschheit; und es kann keine bessere Lösung der schwierigen Verhältnisse geben, als sein Urtheil in allen Punkten herbeizuführen. Das ist das Licht, welches wir zeigen wollen, um das Recht zu finden, in welchem beides, Staat und Kirche mit allen ihren Ordnungen oder, besser gesagt, die Menschen in kirchlichen und staatlichen Ordnungen leben, und dadurch ihr zeitliches und ewiges Heil finden sollen. Unsere nachfolgende Erörterung aber soll nachweisen, daß Christi Wort und Geist in der That Licht genug gibt, alle gegenwärtigen Finsternisse zu erhellen und wenigstens allen denen die Wege zu zeigen, welche aus denselben herausführen, die sich seines Namens nicht schämen.

Aber machen wir uns keiner *petitio principii* schuldig, wenn wir Christum als Schiedsrichter in den konfessionellen Streitigkeiten anrufen, da ja doch beide Konfessionen behaupten, auf Christi Seite zu stehen und jede seine Worte nach ihrer Meinung auslegt? In der That, es wäre so, wenn nur diese Anschauung von beiden Konfessionen die richtige wäre. Genauer betrachtet aber liegt die Sache ganz anders: In

Rom gilt schon lange nicht mehr das Wort Christi unbeschränkt, sondern weit über demselben das unfehlbare Wort des Papstes, und in der evangelischen Kirche ist auch für jeden Eingeweihten ein gewaltiger Unterschied zu erkennen zwischen dem, was nach Christi Wort und Willen sein sollte, und dem, was sich als evangelisches Leben offenbart; insbesondere tritt der Unterschied zwischen dem, was Christus nach seinem deutlichen Wort erstrebt und dem, was in Staat und Kirche geleistet wird, unverkennbar hervor. Das sagen wir nicht als Ankläger, sondern nach der Wahrheit in der Liebe, denn wir glauben sowohl unserer Kirche als unserem Staatswesen keinen besseren Dienst leisten zu können, als wenn wir einfach Christi Gebot und Willen offen darlegen und zur Geltung zu bringen suchen.

Doch der bedeutendste Einspruch wird gegen unseren Standpunkt von denen erhoben werden, welche keinen Glauben an Christus haben und also auch keine Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach Christi Wort und Willen wünschen. Diese sollen aber erst nachweisen, daß sie ein besseres Recht haben, unsere staatlichen Angelegenheiten nach ihrer Weisheit zu ordnen, als wir, wenn wir uns auf den berufen, der die Geschichte der Welt schon von Anbeginn an gelenkt hat nach seiner Weisheit und der für uns Weg, Wahrheit und Leben in einer Person ist und sich als solcher schon seit Jahrtausenden bewährt hat, denen, die ihm dienen. Was aber könnten jene auch haben, worauf sie sich zurückziehen gegen den Willen Christi? Wir wüßten nicht, was von der Welt unter den Menschen einen höheren Namen hätte als die Philosophie, welche als Summe und Quintessenz menschlicher Weisheit auftritt. Wie gar jämmerlich und traurig aber sieht es

gegenwärtig mit dieser auch von uns aufs höchste geachteten und geliebten Tochter der Menschen aus! Kein einziges System finden wir heute, das sich allgemeine Achtung verschafft hätte, ein größeres Chaos der Systeme ist wohl nie vorhanden gewesen und alle wider einander! Alle aber leiden an Uebertreibung und Unwahrheit, die einen, indem sie die realen Thatfachen idealistisch verflüchtigen, die anderen, indem sie das geistige Leben materialistisch leugnen. Was wir aber an philosophischen Grundgedanken bei unseren Erörterungen nötig haben, das werden wir nach einer realistischen Philosophie geben, die aber das Unterscheidende von den geltenden idealistischen und materialistischen Systemen hat, daß sie das Centrum der Welt weder in dem eigenen Ich noch in der sinnlich wahrnehmbaren Materie findet, sondern eben in dem lebendigen Gott und seiner Offenbarung in Christo Jesu, so daß wir auch in diesem Stück keineswegs einen Mangel haben, sondern im Gegenteil auf der höchsten realen Einheit der rechtlichen, philosophischen und religiösen Elemente fußen.

3. Unsere Aufgabe.

Wir werden also das Recht aller drei in Streit stehenden Faktoren, wie es sich nach ihrer Natur und Geschichte gestaltet hat, zur Darstellung zu bringen suchen, bei allem Widerstreit derselben untereinander aber stets die Autorität des göttlichen Wortes zur Entscheidung herbeirufen. Der Gang unserer Untersuchung aber kann kein anderer sein, als zunächst das Verhältnis von Staat und Kirche theoretisch zu entwickeln, dann die rechtliche Lage der beiden Kon-

fessionen in unserm gegenwärtigen Staatswesen zu zeigen und dann die einzelnen Maßregeln vorzuschlagen, durch welche ein gesunder Fortschritt des Lebens der ganzen Nation auf staatsgesetzlicher Grundlage zu den von Christo selbst gesetzten Zielen ermöglicht wird.



1. Teil:

Staat und Kirche.



Einleitung.

Da wir es hauptsächlich nur auf die Erörterung der Stellung der beiden christlichen Konfessionen in unsern heutigen Staaten abgesehen haben, so möchten wir uns am liebsten auf die Frage beschränken, welche Stellung beide historisch in unsern Staaten zu beanspruchen haben, und dann nachweisen, wo und wie die Rechtsverhältnisse derselben einer Entwicklung bedürftig und fähig sind. Dieses juristische Verfahren kann aber in unserm Fall nicht genügen, weil, wie oben schon angedeutet, die bisherigen Rechtsverhältnisse gewaltsam durchbrochen sind, denn das ehemalige Grundprinzip des konfessionellen Staates ist durch das „Paritätsprinzip“ überall teils schon überwunden, teils ins Wanken gebracht, und doch erweist sich das Paritätsprinzip fast überall als undurchführbar. Das kirchliche und politische Verhältnis der beiden Konfessionen zu einander und zum Staat hat sich aber bei dem Mangel eines einheitlichen Grundprinzipes in der Verwaltung beider derart verschoben und verworren, daß man, um einen Boden zur Ordnung der konfessionellen Verhältnisse zu finden, gleichsam wieder mit dem ABC anfangen, und zuerst nicht nur die Berechtigung der beiden Konfessionen, sondern die Berechtigung der Religion überhaupt für den Staat prinzipiell nachweisen muß, ehe man einen Schritt weiter gehen und die Berechtigung einer bestimmten Konfession darthun oder gar die

Streitfragen zwischen beiden schlichten kann. Man verwundere sich deshalb auch nicht über die Menge von principiellen Erörterungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, welche jetzt wie Pilze aus dem Boden emporschießen; unsere gegenwärtige kirchenpolitische Situation fordert dieselben mit gebieterischer Notwendigkeit, bis es gelingt, eine gesunde Lösung der vorhandenen Wirren zu finden.

Um uns aber von dieser Verwirrung einen Begriff zu machen, die alle politischen und religiösen Verhältnisse krank macht und alle höheren Bestrebungen auf beiden Gebieten lähmt, müssen wir bedenken, daß es zunächst auf religiösem Gebiet zwei sich gegenseitig ausschließende und aufs erbittertste sich bekämpfende Richtungen giebt, nicht etwa bloß die evangelische und katholische, sondern in beiden und über beide hinaus eine christusfeindliche und eine christusfreundliche, eine, welche an Christus glaubt und an ihm festhält, als dem alleinigen Hort und Haupt der Menschheit, und deshalb nicht bloß einzelne Seelen, sondern auch das ganze private und öffentliche Leben unter seine Herrschaft zu bringen und von seinem Geist zu durchleuchten trachtet, die andere, welche das positive Christentum, d. i. die lebendige Verbindung des Einzelnen mit dem lebendigen Haupt der Menschheit, bekämpft und verfolgt als den Inbegriff aller Verdummung der Einzelnen und Verwirrung aller staatlichen Verhältnisse und als das Hindernis alles gesunden Fortschritts in der menschlichen Entwicklung. Zu den letzteren zählen in erster Linie diejenigen, welche aus ihrer Feindschaft gegen Christus kein Hehl machen und den Kultus der eigenen Person oder des Gottes Mammon oder auch einer gottfeindlichen Wissenschaft als den notwendigen Ersatz des

Christentums hinstellen, aber auch diejenigen Richtungen innerhalb der christlichen Kirche, welche ihre Gläubigen nicht zu dem lebendigen Christus hin, sondern von demselben abführen. Dieses Bestreben tritt innerhalb der katholischen Kirche nicht nur in der Infallibilitätserklärung eines Menschen, sondern auch in der immer größeren Entwicklung des Marien- und Heiligen-Kultus hervor. Denn je mehr Mittelpersonen sich zwischen die einzelne Seele und den Herrn drängen, desto weniger kann von dem göttlichen Licht und Leben in die Seele eindringen, und es bildet sich unvermerkt eine neue religiöse Autorität neben der einzig berechtigten, dem realen lebendigen Christus, und damit ergeben sich auch dem lebendigen Christentum völlig fremde religiöse und politische Anschauungen und Grundzüge. Ebenso aber hat die Strömung von Christus ab auf dem Boden der evangelischen Kirche ein verweltlichtes Christentum hervorgerufen, das von dem lebendigen Christus oft nicht viel mehr als den Namen hat, denn es beugt sich nicht unter den lebendigen Christus und läßt sich nicht von seinem Geist beleben und erneuern, sondern macht sich seinen Christus nach eigenem Geschmack und eigener Vernunft, nichts destoweniger aber erhebt es doch auch den Anspruch, alle kirchlichen und politischen Verhältnisse nach seinem Sinn umzugestalten. So ist denn unser Staatswesen genötigt, alle diese sich durchkreuzenden religiösen Richtungen mit ihren mannichfaltigsten Schattierungen zu tragen, eine Aufgabe, die mit der Zeit auch das stärkste Staatsgefäß zum Bersten bringen muß. Diese Aufgabe aber scheint uns völlig unlösbar, wenn auch über das Verhältnis des Staates zu den Konfessionen, wie über den Zweck des Staates überhaupt sich die widersprechendsten

Prinzipien befehlen, wie dies heutzutage der Fall ist; denn die einen Parteien beabsichtigen den Staat ganz konfessions-, ja, religionslos zu machen, die andern trachten umgekehrt danach, den Einfluß des Staates auf die Konfessionen noch bedeutend zu erheben. Diese doppelte Kreuzung der religiösen und politischen Gegenströmungen nun macht den ursprünglichen Gegensatz zwischen Staat und Kirche zu einem vollständigen Krieg aller gegen alle. Denn diejenigen Parteien, welche für Trennung des Staates von der Kirche sind, finden sich nicht lediglich auf der christusfeindlichen Seite, sondern ebensosehr auch auf der christusfreundlichen, ja, unter den streng konfessionellen Parteien findet sich nicht selten eine gewisse Begeisterung für die vollständige Trennung von Staat und Kirche, welche bis zu einer Verachtung des Staates und einer prinzipiellen Bekämpfung desselben fortschreitet.

Je größer aber die Verwirrungen und Verwicklungen sich zeigen, desto ernster muß man an die Auflösung derselben herangehen. Insbesondere aber sollte man dahin streben, daß alle zu Christo hinzielenden Elemente des Staates nicht gehindert werden, sich mit einander zu verbinden. Eine Einigung über die Stellung der Konfessionen zum Staat überhaupt dürfte aber um so mehr zu erreichen sein, als dies die geringere der zu lösenden Fragen ist, denn sie geht nicht direkt das ewige Heil und die Seligkeit Aller an, sondern nur die Form, in welcher sich der höhere Inhalt der Religion auszugießen und auszuwirken hat, und ist überdies nicht göttlichen sondern menschlichen Rechts. Mittelbar allerdings ist diese Frage nichts destoweniger auch für das ewige Heil überaus wichtig, gerade weil sie das Gefäß

anlangt, in welches sich der heilige Inhalt ergießen und dasselbe erfüllen soll. Denn so viel ist an sich klar: fördert das Staatswesen die Entwicklung der Religion, so kann diese ihren obersten Zweck, das Heil der Seelen, in ganz anderem Grad erreichen, als wenn der Staat dieselbe hindert. Wir sehen also, daß eine fundamentale Lösung der betreffenden Fragen für beide, Kirche und Staat, eine Lebensfrage ist. Um diese aber zu gewinnen, müssen wir zuerst die Bedeutung der Religion für ein Staatswesen überhaupt erkennen, danach die Stellung der einzelnen, historisch gewordenen Kirchen zur Staatsregierung prüfen und zuletzt die Bedingungen feststellen, unter denen verschiedene Konfessionen in demselben Staatswesen vereinigt werden können.



I. Abschnitt: Staat und Religion.

Einleitung.

Soviel muß jedermann einleuchten, daß die Ordnung der Simultanverhältnisse von einem Staate nur dann befriedigend gelöst werden kann, wenn sie nach Grundsätzen erfolgt, die dem innersten Wesen beider, des Staates sowohl wie der Kirche, gemäß sind, denn andernfalls wirken sie auf den einen oder den andern Teil oder auf beide wie ein fremder Körper, etwa ein Splitter, der in das lebendige Fleisch des Menschen eingedrungen ist: die Wunde beginnt zu eitern, der Körper zu fiebern und hat keine Ruhe, bis das Hindernis entfernt ist. Wie aber läßt sich anders bestimmen, was beiden frommt, als dadurch, daß man die notwendigen Beziehungen beider zu einander nachweist? — Wie aber sind diese zu ermitteln?

1. Zunächst können wir den ausgetretenen Weg der philosophischen Politiker nicht gehen, welche von bestimmten Begriffen von Staat und Kirche ausgehen und dann nach der gegebenen Schablone bald zu dem positiven oder negativen Resultat gelangt sind, welches sie erstrebten. Die Begriffe in Ehren! wir wissen ihren Wert sehr wohl zu schätzen; sind sie doch die Handhabe, mit deren Hilfe wir

allein Gedanken über die außer uns befindliche Welt fassen und sie in Wort und That umsetzen können. Noch mehr! wir sehen auch die Verschiedenheit der Begriffe über Staat und Kirche als eine der nächsten Quellen des Streites an, welcher auf diesem Gebiete geführt wird, aber gerade dieser Umstand macht es uns sonnenklar, daß Staat und Kirche eben keine Begriffe sind, die wir nur aufzustellen brauchen, um aus aller Not und allem Hader herauszukommen. Jede Partei kämpft aber nur mit solchen Begriffen, die sie aus einem realen Substrat mit mehr oder weniger Glück gezogen hat. Dies reale Substrat aber, dem alle Begriffe von Kirche und Staat entsprungen sind, wenn sie noch einen Schein von Wahrheit und Berechtigung haben wollen, ist der in einer überaus reichen Mannichfaltigkeit in die Erscheinung getretene Organismus beider. Staat und Kirche sind Lebewesen von einer solchen Großartigkeit der Lebensäußerungen, daß es einfach unmöglich ist, alle ihre notwendigen Merkmale, geschweige denn auch ihre zufälligen, in den Rahmen eines einzelnen Begriffes zu fassen.

Um also die notwendigen Beziehungen dieser Organismen zu einander zu bestimmen, können wir keineswegs von Begriffen ausgehen, aus welchen sich logisch alle nötigen Schlüsse ziehen ließen, sondern müssen umgekehrt, um zu vernünftigen Begriffen von beiden zu gelangen, in denen sich ihr gegenseitiges Verhältnis ausspricht, die natürlichen realen Faktoren in Betracht ziehen, welche das Leben in Kirche und Staat bestimmen.

2. Nun böte sich uns zu diesem Zweck der Weg einer statistischen Feststellung aller Beziehungen des Staates und der Kirche, welche seit Jahrtausenden hervorgetreten sind.

Dieser Weg ist namentlich in letzter Zeit oft beschritten worden. Aber abgesehen davon, daß derselbe sehr mühselig und langweilig ist, ist er für uns hier auch unbefreiend, weil er analytisch ist, denn niemand kann ihn thun ohne vorgefaßte Begriffe von Staat und Kirche. Denn es ist ein großer Irrthum, wenn man meint, es gäbe eine unparteiische Geschichtsschreibung oder Statistik. Beide nehmen nur solche Daten aus der Geschichte heraus, welche ihren Zwecken dienen und stellen sie demgemäß dar. Dies braucht durchaus nicht als eine absichtliche Verdrehung von Thatsachen gedeutet zu werden, es bleibt so bei der größten Ehrlichkeit und Gerechtigkeit des Darstellenden, denn es folgt notwendig aus dem Umstand, daß jede Thatsache die verschiedensten Seiten hat, von denen aus man sie darstellen und diese Punkte wieder mit andern Thatsachen beliebig zusammenstellen kann. So braucht man z. B. auch bei der Schilderung einer historischen Persönlichkeit, wie es heutigen Tages sehr oft tendenziös geschieht, nur die schwachen Seiten derselben zusammenzustellen, die ja bei keinem Menschen fehlen, und die guten zu übergehen, so hat man ein schwarzes Bild derselben aufs leichteste fertig, während das entgegengesetzte Verfahren das herrlichste Lichtbild derselben ergibt. Wer aber vermag beide Seiten mit einander zu verbinden und zu mischen ohne Voreingenommenheit, d. h. ohne sich, auch beim besten Willen dazu, von bestimmten Begriffen und Absichten leiten zu lassen? Man vergleiche aber auch nur eine Anzahl der verschiedenen historischen Darstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, so wird man bald die Voraussetzungen erkennen, auf denen sie beruhen. Wir versprechen uns aber am allerwenigsten aus der historischen

Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche eine sichere Bestimmung des notwendigen Verhältnisses zwischen beiden, weil gerade die überaus mannichfaltigen Gestaltungen derselben, welche in der Geschichte hervorgetreten sind, uns zeigen, daß es durchaus kein notwendiges Verhältnis eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Kirche oder Religion giebt, sondern daß sich gar häufig einerseits in den Staaten ein Religionswechsel vollzogen hat, andererseits auch ein und dieselbe Religion, z. B. die christliche, mit einer mannichfaltigen Verschiedenheit von Staaten in lebendige Beziehung gesetzt hat, mit keinem aber seither in eine bleibende, dem Wechsel nicht mehr unterworfenen. Nur eine Thatsache ist es, die uns die Geschichte aufdrängt, und die wir auch aus derselben uns fest einprägen wollen, daß es überhaupt keinen Staat in der Welt gegeben hat, so weit unsere Kenntnis derselben reicht, der ohne eine bestimmte Beziehung zur Religion gewesen wäre. Denn es hat wohl je und je an Versuchen nicht gefehlt, die Staaten religionslos zu machen, aber so oft man glaubte, die Religion glücklich beseitigt zu haben, kam sie ganz gewiß wieder mit Triumph in ihr altes Besitztum zurück, wenn auch vielleicht in einer veränderten Form oder eine neue Art derselben. Wenn es aber auch heutigen Tages Staaten giebt, welche mehreren religiösen Bekenntnissen gestatten, sich möglichst frei neben einander zu entwickeln, so kann man solche Staaten noch keineswegs religionslos nennen, sondern nur simultan; religionslos könnte nur der Staat genannt werden, in welchem die Religion überhaupt aufgehört hätte, ein bestimmender Faktor im Staatsleben zu sein. Dann müßte sie aber vorher aufgehört haben, zu

existieren. Denn so lange dies der Fall ist, bestimmt sie auch die Handlungen der Menschen und damit auch, wenn auch nur indirekt, die staatlichen Zustände und Ordnungen der Menschen untereinander, wie wir genauer nachweisen werden.

3. Wie aber sollen wir nun zu einer Erkenntnis der notwendigen Beziehungen von Staat und Kirche gelangen, wenn auch die Geschichte uns diese nicht giebt und geben kann, da sie nur angiebt, welche Beziehungen beider zu einander historisch geworden sind, aber nicht, welche überall notwendig vorhanden sind? Wir finden dieselben in nichts anderem als in dem, was beide, den Staat sowohl als die Kirche, geschaffen hat und sie immer aufs neue wieder gebiert und hervorbringen muß aus seinem lebendigen Schoß, nämlich erstlich in der unveräußerlichen, Staat und Kirche überall gleich fordernden natürlichen Beschaffenheit der Menschen, zum andern in der Staat und Kirche wiederum unbedingt fordernden sittlichen Lebensgemeinschaft der Menschen untereinander, und zum dritten in der göttlichen Bestimmung der höheren Zwecke des Menschengeschlechts, zu deren Verwirklichung beide gleich notwendig sind. Dies ergibt also eine dreifache Notwendigkeit, eine natürliche, sittliche und religiöse Notwendigkeit des beiderseitigen Verhältnisses.

Diese dreifache Notwendigkeit aber ist nun im einzelnen nachzuweisen und die Tragkraft einer jeden zu prüfen, denn in jedem Staatsorganismus beansprucht jede ihre volle Geltung und im vollendeten Staatswesen müssen sie zum harmonischen Zusammenwirken gebracht werden.

I. Kapitel.

Die Pflege der Religion durch den Staat eine Forderung der menschlichen Natur.

1. Jeder Staat stellt seiner äußeren Erscheinung nach eine Vereinigung von Menschen zu bestimmten Zwecken dar. Doch ist noch nicht jede solche Vereinigung ein Staat zu nennen, denn wir machen noch einen großen Unterschied zwischen Verein, Gesellschaft und Staat und nennen Staat nur eine solche Vereinigung, welche die wesentlichen und notwendigen, aber auch die gesamten Interessen ihrer Mitglieder umfaßt, und zwar mit dem bestimmten Zweck, durch die Verbindung aller Glieder mit einander das Wohl der einzelnen zu fördern. Daher der alte Grundsatz der römischen Republik: „Das Heil des Staates soll oberstes Gesetz sein“ für alle Staaten maßgebend sein muß. Je mehr aber ein Staat diese Aufgabe zu lösen versteht, desto höher steht er, je weniger er es vermag, desto unvollkommener ist er. Nun ist aber merkwürdig, daß wir solche mehr oder minder vollkommenen Staaten bei allen Völkern der Erde finden, so weit unsere Kenntnis derselben reicht, den alten sowohl wie den neuern, und daß es nur ausnahmsweise unter besonders ungünstigen Verhältnissen lebende Menschen giebt, welche der staatlichen Verbindung entbehren müssen. Wir schließen aber aus dieser regelmäßigen Erscheinung samt ihrer Ausnahme, daß der Staat auch für eine naturgemäße Verbindung der Menschen untereinander zu halten ist. In diesem Sinn nennt auch Aristoteles, der erste Philosoph des klassischen Altertums, der die großen Staatsgedanken zu fassen und darzustellen begann, den

Menschen geradezu ein *ζῷον πολιτικόν* d. i. ein von Natur zur politischen oder staatlichen Verbindung mit andern ausgerüstetes Lebewesen.

2. Welches aber ist die eigentümliche Natur des Menschen, die ihn notwendig zur staatlichen Vereinigung mit andern treibt?

Wir sehen die Menschen notwendig dreierlei Interessen verfolgen: wirtschaftliche d. i. hauptsächlich die Sorge um Erhaltung und Bewahrung des Lebens und der Gesundheit, Nahrung, Kleidung, Obdach, Abwehr der Feinde u. s. w., dann sittliche, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse der Menschen unter einander beziehen, also sowohl auf Ehre und Ansehen der eignen Person als auch auf Pflege des Gemeinschaftslebens durch Kunst, Wissenschaft, Vergnügen aller Art, insbesondere auch auf Veredelung des Geschlechts u. a. gerichtet sind, und dazu religiöse, welche sich auf die Gemeinschaft der Menschen mit dem Vater, Schöpfer und Erhalter des Menschengeschlechts oder anderer Wesen, die man an dessen Stelle setzt und ihnen eine unbedingte Herrschaft über den Menschen einräumt, beziehen. Wir schließen aus diesen dreifachen, bei allen normalen Menschen ohne Ausnahme zu Tage tretenden Interessen auf eine dreifache Natur des Menschen, eine leibliche oder physische, aus materiellen Stoffen gebildete, deren Erhaltung und Pflege notwendig die wirtschaftliche Thätigkeit fordert, eine seelische, auf der Sinnlichkeit des Menschen beruhende, die ihm die freie Bewegung und Bethätigung der Gemeinschaft mit andern in den sittlichen Beziehungen ermöglicht, und eine geistige, die ihn befähigt, mit dem Geist aller Geister wie mit den andern Menschengestirnen in eine geistige Ver-

bindung zu treten, welche den wirtschaftlichen und sittlichen Interessen erst Ziel und Zweck gibt.

Wir brauchen uns nun hier nicht in einen Streit darüber einzulassen, ob diese dreifache Natur des Menschen auf dreierlei ihrem Wesen nach verschiedenen Substanzen beruht, deren organische Verbindung mit einander, wie es der Schöpfer von Natur gesetzt, das eigentümliche Wesen des Menschen ausmacht (dies unsere Ansicht), oder ob es nur eine einzige Substanz ist, welche sich nach einer Seite hin als physische Kraft in wirtschaftlicher Thätigkeit äußert, nach einer andern als sittliche oder moralische Kraft in ethischer Thätigkeit und nach einer dritten als religiöses Leben, genug, wenn wir nur daran festhalten, daß diese drei Interessen die Natur des Menschen so beherrschen, daß dieselben als notwendige Lebensinteressen jedes Menschen zur Erscheinung kommen.

Von den wirtschaftlichen Interessen, die vornämlich auf die Gewinnung von Nahrung, Kleidung und Obdach gerichtet sind, wird dies nun niemand leugnen wollen. Aber ebensovienig sollte man es von den beiden anderen Interessen bestreiten, denn es gibt ja in der That keinen Menschen, der nicht ein sittliches Leben führte, wenn dasselbe sich auch auf so niedriger Stufe bewegt, daß es nur der Befriedigung der niedrigsten Leidenschaften dient. Ohne solche Leidenschaften, insbesondere Geiz und Neid und Ehrsucht, gibt es keinen Menschen, also auch nicht ohne sittliche Anlage und Befähigung, so mißbildet dieselbe auch erscheinen mag. Ebensovienig aber kann auch ein Mensch das religiöse Leben abstreifen, denn es ist völlig wahr: „der Mensch hat nicht die Religion, sondern die Religion hat den Men-

sehen.“ Es ist wohl möglich, sich der Pflege der Gemeinschaft mit dem höchsten Wesen bis zu einem gewissen Grad zu entziehen, aber nicht möglich, die thatsächliche Verbindung mit demselben aufzuheben. Denn wenn auch der Mensch seine Gemeinschaft mit Gott fallen lassen wollte, so könnte doch Gott seine Gemeinschaft mit dem Menschen nicht aufheben, ohne daß der Mensch in das Nichts zerfiel, aus dem ihn der Schöpfer hervorgerufen hat. Wollte aber jemand die Thatsache bestreiten, daß ein über alle Menschen und alle Welt erhabener persönlicher Schöpfer vorhanden sei, so könnte er seine Religion dennoch nicht austreiben, er müßte eben in Pantheismus oder Selbstvergötterung verfallen, und demgemäß auch leben.

Doch wir haben es hier nicht damit zu thun, die Gottesleugner zu widerlegen, sondern einfach die Thatsache festzustellen, daß die Religion zu den notwendigen, natürlichen Interessen des Menschen gehört, und dies folgern wir nicht sowohl aus der historischen Thatsache, daß es kein Volk und kein Staatswesen ohne Religion giebt, als vielmehr aus der geistigen Natur des Menschen, welche in den normalen Menschen aller Völker und Zeiten mit elementarer Urgewalt sich über die materiellen und seelischen Interessen hinaus zu der freien Gemeinschaft mit der Geisterwelt emporschwingt, die das ganze Leben der Menschen beherrscht, so daß sich der zur Ueberwindung der sinnlichen Verworrenheit seiner Begriffe und Vorstellungen gelangte Mensch als absolut abhängig weiß von einem über ihm wie über die ganze Welt herrschenden Geist, dem Gott und Schöpfer des ganzen Weltalls in allen seinen Teilen. Am besten hat Schleiermacher in seiner „Glaubenslehre“ dieses den

Menschen beherrschende Bewußtsein seiner absoluten Abhängigkeit von Gott mit allen seinen Forderungen und Hemmungen beschrieben.

3. Alle diese drei notwendigen Interessen des Menschen nun drängen den Menschen zur staatlichen Vereinigung ihrer Natur nach.

a. Zunächst die wirtschaftlichen. Denn hilflos kommt der Mensch auf die Welt, unbedingt der Pflege durch andere Menschen bedürftig, und wenn auch für die ersten Lebensjahre die Pflege der Mutter zur leiblichen Ernährung ausreichte, so existiert doch thatsächlich weder der einzelne noch seine Mutter ohne die Familien, aus denen sie entsprossen sind, und neben diese Familien setzen sich naturgemäß durch die vom Schöpfer bestimmte natürliche Ordnung viele andere Familien, und auf deren gegenseitiger Verwandtschaft und Hülfeleistung beruht die Möglichkeit der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse aller Glieder derselben. Und sollte jemand auch noch träumen, daß dies für ein Nomadenvolk keine Geltung habe, das man sich in einem großen und fetten Lande lebend vorstellt, so wird doch niemand die Kühnheit haben es zu bestreiten für ein Kulturvolk mit verfeinerten Bedürfnissen. In einem solchen ist die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen so unbedingt notwendig, daß kein Volk ohne deren Pflege bestehen kann, da ist ein Stand abhängig von dem andern, eine Familie von der andern und ohne gemeinsame Steuern kann sich kein Gemeinwesen halten. Also schon die Pflege der natürlichen, wirtschaftlichen Bedürfnisse in ihrem weitesten Umfang gedacht, erfordert notwendig den Staat und somit ist umgekehrt auch der Staat als eine Anstalt zur Pflege

der notwendigen, wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Glieder zu betrachten. Je besser er das aber leistet, desto vollkommener ist er, der Ausschluß dieser Pflege aber ist die Aufhebung des Staates. Daher ist es auch ein Staatsverbrechen, wenn man das *laissez faire, laissez aller* predigt und damit die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Staatswesens dem Zufall oder der Willkür der einzelnen überlassen will. Wie schwer hat sich dieser Fehler auch schon an unsern europäischen Staaten gerächt, und was wird uns noch die Zukunft bringen? Denn lediglich deswegen, weil der Staat die Schranken des alten und in der That veralteten wirtschaftlichen Systems aufgehoben hat ohne neue für die neuen Formen der Großwirtschaft zu setzen, ist ihm naturnotwendig ein anderes sozialistisches System gegenüber getreten, welches sich mit roher Gewalt dem Staatswesen aufdrängen und den Mangel ersetzen will, überdies aber auch das ganze übrige Staatswesen zu zerstören droht, weil es in einseitiger Verblendung nichts als die materiellen wirtschaftlichen Interessen desselben anerkennt.

b. Wie aber jede weise Regierung die Pflege der wirtschaftlichen Interessen des Staates als das unbedingt notwendige Mittel zur Förderung des Volkswohles betreibt, so kann sich auch keine der Pflege der sittlichen Interessen entziehen. Auch hier liegt ein natürlicher Zwang vor, dieselben staatlich zu organisieren um des Wohles der Staatsbürger willen. Denn die Sittlichkeit äußert sich ja wohl auch schon überall, wo nur wenige Menschen in Verbindung mit einander treten, und sie ist ihrer Natur nach eine freie Einwirkung der Menschen auf einander. Aber diese Freiheit ist durchaus keine absolute, sondern die sittliche Bethätigung

des Einzelnen stets gebunden an die Rückwirkung des Andern und Aller, und weil nun der Mensch überall mit andern schon von Natur in Gemeinschaft steht, in der Familie, Gemeinde, Volksgemeinschaft, so hängt die Entwicklung der Sittlichkeit durchaus ab von seinen gegenseitigen Beziehungen zu diesen sittlichen Gemeinschaften. In größere Gemeinschaften aber vorhanden sind, und je mannichfaltigere Anforderungen sie an die Sittlichkeit des Einzelnen stellen, desto vollkommener kann sich die Sittlichkeit entwickeln. Ohne die Pflege der sittlichen Gemeinschaft aber muß die Sittlichkeit des Einzelnen verkümmern und entarten, denn die Sittlichkeit ist eben ihrer Natur nach zur Pflege der gemeinschaftlichen Interessen da, sie ist die Negation der Selbstsucht, die Selbstsucht in allen ihren Formen ist die Un-sittlichkeit. Daher kann auch die Sittlichkeit ihre höchste Entwicklung nur finden in dem höchsten Gemeinwesen, nämlich in dem die ganze Menschenvelt mit allen ihren notwendigen Interessen umfassende Weltstaat, der bis jetzt freilich nur ein Ideal ist, bis zu dessen Verwirklichung wohl noch manches Jahrhundert vorüberziehen dürfte, welchem aber die sittliche Entwicklung der Einzelstaaten vorarbeitet und notwendig zu dessen Gestaltung fortschreitet. Denn mit jeder neuen staatlichen Entwicklung treten naturgemäß auch wieder eine Menge neuer sittlicher Kulturaufgaben an die Menschen heran, welche das Hervortreten der sittlichen Kräfte aufs neue anspornen und die Pflege des Staates beanspruchen. Man denke nur an die allmähliche Befreiung der einzelnen Stände vom Sklavenstand aufwärts zu freier, sittlicher Mitarbeit am Staatsleben, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte vollzog und immer vollkommener entwickelte.

e. Ueber das sittliche Leben der Menschen hinaus aber drängt noch viel mehr die religiöse Natur des Menschen zur staatlichen Gemeinschaft. Denn was ist Gottesverehrung ohne Gemeinschaft? Ist nicht die Gemeinschaft der Geister in gemeinsamen Gebet, Lob und Dank das eigentlich treibende und belebende Wesen alles Gottesdienstes, das Verlassen der Gemeinschaft der Tod desselben? Und haben nicht selbst alle Heidenvölker ihrem Staatswesen einen religiösen Stempel gegeben durch einen gemeinsamen Kultus, weil sie in der gemeinsamen Anbetung der gleichen Gottheiten die notwendige Bedingung des gemeinsamen Schutzes dieser Gottheit sahen? Was aber will Gott selbst anders, als daß eine Herde werde unter einem Hirten? Wenn sich also die gemeinschaftliche Gottesverehrung aller Menschen bisher auch noch nicht herstellen ließ, so liegt das ja an einer Reihe von menschlichen Fehlern und Schwächen, aber es ist und bleibt doch das Ziel und der Kern aller religiösen Bekenntnisse ebenso wie Gott es selbst. — Was aber in dem menschlichen Wesen so sehr nach Gemeinschaft strebt, daß es in der **Gemeinschaft ausschließlich** sein Lebenselement findet, das ist der Natur nach der oberste Trieb und festeste Halt jeder staatlichen Gemeinschaft, und ein Staat, der diesen religiösen Trieb seiner Glieder nach Vereinigung mit Gott und gemeinsamer Gottesverehrung nicht pflegt, läßt somit das wichtigste Bindemittel seiner Glieder außer acht und ist thatsächlich schon in der Auflösung begriffen.

So schreibt also schon die Natur des Menschen dem Staat die Pflege der wirtschaftlichen, sittlichen und religiösen Interessen vor. Dieser aller aber auch ohne Ausnahme,

denn wir sagten schon, daß nur diejenige Vereinigung der Menschen eine staatliche genannt werden dürfe, die alle notwendigen Bedürfnisse des Menschen pflegt. Denn nur durch die Pflege der gesamten notwendigen Lebensinteressen des Menschen kann auch das Wohlsein der Einzelnen recht gehoben werden.

4. Aus dieser natürlichen Nothwendigkeit der Pflege der wirtschaftlichen, ethischen und religiösen Interessen und schon aus ihr allein leiten sich auch alle Rechte und Pflichten des Staates ab.

a. So ruht z. B. das Recht des Staates, alle Bürger zum Heeresdienst heranzuziehen, unmittelbar auf der Nothwendigkeit der Erhaltung des Staates, weil mittelbar auf der seiner einzelnen Glieder. Könnten die letzteren von Natur genügenden Schutz ihres Lebens mit seinen notwendigen Interessen auch ohne Heer finden, so würde der Staat kein Recht haben, auch nur einen Mann zur Heeresfolge zu zwingen. Weil aber alle Glieder des Staates ohne Ausnahme diesen Schutz bedürfen, so sind sie auch alle, soweit notwendig, zum Heeresdienst verpflichtet. Als die Staatenbildung noch nicht so weit fortgeschritten war, wie heutigen Tages, als z. B. noch der durch keinen christlichen Geist gezügelte Eigennutz die Herrscher der Staaten besetzte, konnte die Idee eines Volkshheeres noch nicht aufkommen, sondern nur die einer Leibwache des Tyrannen oder zugleich damit die eines gefügigen Mittels, den Raub zu behüten und ihn zu vergrößern. Erst das größere Kulturbedürfnis, das die Gesamtinteressen des Volkes klarer erfaßt und ihnen gerecht zu werden sucht, hat mit Nothwendigkeit das gebildete Volkshheer geschaffen.

b. Dasselbe erhöhte Kulturbedürfnis aber forderte auch unter Anderem die Einrichtung des allgemeinen Schulzwanges als eine sittliche Nothwendigkeit der Auszubildung aller Staatsbürger und zwar der weniger Beunlagten mindestens bis zu einer Stufe, daß sie dem allgemeinen Fortschritt aller Bürger in der Kultur nicht hemmend im Wege stehen, bei den gut Beunlagten aber bis zu der höchsten Stufe, die ihnen erreichbar ist. Denn wenn ein Staat die größtmögliche Ausbildung seiner Mitglieder versäumt, so läßt er ein Kapital müßig liegen, das köstlicher ist als alle Schätze, die in runder Münze in seinen Grenzen umlaufen, samt denen, die noch ungeprägt im Schoße der Erde für ihn ruhen. Die allgemeine Bildung aber ist für die Sonderbildung der einzelnen Bürger Fundament und Ziel, denn ohne das Entgegenkommen der Menge hat der Einzelne weder Verständnis für seine Arbeit noch die Menge den Segen derselben zu erwarten. Große Geister geben die für den Fortschritt der kleinen maßgebende Anregung, aber nur der Fortschritt der allgemeinen Bildung macht die Menge empfänglich, den gegebenen Anregungen Folge zu leisten. Geben und Nehmen hängt hier unbedingt von einander ab. Ohne staatliche Ordnung, Zucht und Gesetz, welches die großen Geister hegt und fördert und die kleinen zur Aneignung alles gesunden Fortschrittes ihren Kräften gemäß antreibt, ist kein zielbenutzter Fortschritt möglich, ein Rückgang zu chaotischen Zuständen vielmehr notwendig.

c. Wenn aber also die Pflege des Militär- und Schulwesens zu den unbedingt notwendigen Aufgaben des Staatswesens gehört, wenn es einen natürlichen Fortschritt machen soll, wer will denn die Pflege der Religion davon aus-

schließen? und mit welchem Recht? Kann etwa der Geist der Pflege eher entbehren als die Seele und der Leib? sehen wir nicht auf dem Gebiet des Geistes die größten Irrungen und Schwächen mit den schwerwiegendsten Folgen hervortreten? Und ist nicht überall der Geist des Menschen das die ganze Kultur des Menschen tragende und beherrschende, das zielangehende Element? und ist nicht auch gerade der Geist des Menschen das eigentliche und wesentliche Objekt aller Kultur? handelt es sich bei der Kultur nicht um sein Wohlsin? seine Befriedigung? Und nun sollte dieser Kern aller Kultur ohne Kultur, Pflege, Leitung bleiben? das begreife, wer kann. Wir halten es einfach für Feigheit, wenn man vor dem Gedanken zurückschreckt, die Geister der Menschen zu vereinigen zum Streben nach gemeinsamen Zielen, zunnal in allen der Trieb zur Vereinigung von Natur gesetzt ist. Wer aber das höchste Ziel dieser Vereinigung, die Gemeinschaft mit Gott in der vollkommensten, von Gott selbst geforderten Weise, nicht erstrebt, der bricht der ganzen Entwicklung die Spitze ab und hindert die Blüte. Wenn man aber die absolute Freiheit des Geistes in religiösen Dingen proklamiert, so daß keine Erziehung desselben zu den höchsten Zielen möglich ist, so hat man auch nicht das mindeste Recht, die Freiheit eines Menschen in sittlichen und wirtschaftlichen Dingen zu beschränken. Aber auf diesen niederen Gebieten des menschlichen Daseins tritt der Mißbrauch der Freiheit in seinen Folgen viel leichter hervor, und darum beschneidet man hier aus leichter erkennbaren Gründen die Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit, expropriiert sein Eigentum, wirft ihn in Ketten und Banden und straft ihn gar an Leib und Leben, wie es das allgemeine Interesse zu

fordern scheint, — aber auf dem höchsten und wichtigsten Gebiet davor zurückweichen, das heißt Mücken seihen und Kamele verschlucken, wie der Herr die Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit des Pharisäismus so treffend bezeichnete. Wenn aber überdies jedermann es in Ordnung findet, daß ein Kind in der Religion seiner Eltern erzogen werde, und die Staatsgesetze es so vorschreiben, warum wendet dann die staatliche Gemeinschaft nicht dasselbe Prinzip auch gegen alle übrigen unmündigen Glieder der staatlichen Gemeinschaft an? Ist nicht der Staat die erweiterte Familie? Und wo ist die Grenze der Unmündigkeit? mit 3 oder 14 oder 18 oder mit 33 oder 70 Jahren? Die in diesen Jahren zur höchsten Weisheit gelangen, bestätigen es alle, daß der Mensch irrt, so lange er lebt, und daß es ein Segen für ihn ist, wenn er in wohlgeordneten Schranken seine Straße ziehen und dadurch vor manchem Schaden bewahrt bleiben darf, darein unbedachtames, ungeordnetes, ungebildetes Wesen notwendig fällt. Dem neueren Staatswesen aber, das die Pflege der Religion durch den Staat abweist, fehlt demnach Kopf und Herz.

5. Diese natürliche Stellung der Religion im Gesamtleben der Völker hat es auch dahin gebracht, daß dieselbe in der That in allen bisherigen Kulturstaaten die Hauptrolle gespielt hat, sowie daß jeder Versuch, dieselbe aus ihrer leitenden Stellung zu verdrängen, die betreffenden Staaten aufs schlimmste schädigen mußte. Am lehrreichsten ist hierfür die Geschichte des französischen Staates seit Heinrich IV., doch ist es nicht möglich, auf dieselbe hier weiter einzugehen. Wenn nun aber trotzdem die Pflege der Religion keineswegs in allen Staaten die Hauptrolle spielt, welche ihr von Natur zukommt, so hat das seine besonderen Gründe, welche wir im folgenden Kapitel zu erörtern haben.

II. Kapitel.

Die Pflege der Religion durch den Staat eine sittliche Pflicht.

1. Es ist ein großes Gesetz in der Natur zu beobachten, daß bei weitem nicht alle natürlichen Anlagen der Dinge auch ihre Ausbildung finden, sondern die natürliche Entwicklung jedes einzelnen Keimes ist an eine unendliche Menge theils förrender theils hemmender Einwirkungen der umgebenden Natur gebunden. So entfalten sich bei einem Baume oft tausend Blüten, von denen sich aber kaum hundert zur reifen Frucht ausbilden können. Und wer könnte noch leben, wenn die Fülle von Insekten, welche alljährlich ihre Entwicklung im Ei beginnen, dieselbe auch vollenden könnten bis zur vollen Ausgestaltung des Insekts? Dasselbe Gesetz aber beherrscht auch die Entwicklung des Menschen. Wie viele Millionen fallen einem frühzeitigen Tode anheim, ehe noch ihre Kräfte sich entfalten konnten! Krankheiten, Unglücksfälle und Feindschaft der Menschen unter einander sind der Lebenskraft des Einzelnen nur zu oft überlegen. Aber auch in demjenigen Individuum, welches vermöge seiner kräftigeren Natur den äußeren Stürmen des Lebens Jahre lang Trost zu bieten vermag, kann ja nicht der tausendste Teil seiner natürlichen Anlagen zur vollen Ausbildung kommen. So kann es ja nicht einmal gelingen, den Körper des Menschen in seiner Vollkommenheit auszubilden, denn wer kann die einzelnen Körperthätigkeiten systematisch so pflegen, daß sie zur höchsten Leistungsfähigkeit gelangen?! Wie sehr studiert unsre Wissenschaft der Gesundheits- und Körperpflege noch an dem Abc dieser Weisheit und Kunst! Aber wie viel weniger als alle

körperlichen Anlagen ist es möglich alle sittlichen Anlagen des Menschen vollkommen auszubilden und, zur vollen Blüte zu bringen! Welch eine Fülle von Tugenden giebt es da zu pflegen und wie vielgestaltig läßt sich eine jede derselben wieder ausbilden! Aber wer lernte nicht umso mehr seine Mängel und Gebrechen in dieser Hinsicht erkennen, je mehr er sich ihre Pflege angelegen sein läßt?! Ueber die Bildungsfähigkeit des Körpers und der Seele aber geht die des Geistes noch weit hinaus. Die Wissenschaften und Künste des Geistes sind einer unendlichen Vervollkommnung fähig, aber ebenso sehr ist es auch der Geist durch jene. Ist es aber schon ein Großes zu nennen, wenn ein Mensch sich auch nur in einem einzelnen Fach der Geistesbildung zu einem verhältnismäßig vollkommenen Manne entwickelt hat, wie viel weniger gelingt dies auch nur einem einzigen in allen? Hieraus aber folgt mit Notwendigkeit der wichtige Satz, daß wenn auch die Naturanlagen des Menschen, wie wir im vorigen Kapitel sahen, mit Notwendigkeit ihre Ausbildung fordern, diese Ausbildung selbst doch damit noch nicht notwendig zu stande kommt, sondern an die mannichfaltigsten Umstände gebunden ist. Wenn aber schon die vollkommene Ausbildung des Einzelnen der hindernden Umstände wegen eine Unmöglichkeit ist in diesem Naturzusammenhang, wie viel weniger ist es möglich, einen vollkommenen Staat zu finden in dem Sinne, daß er lauter vollkommen entwickelte Bürger in sich fasse!

2. Was aber die natürliche Anlage an sich nicht zu leisten vermag, das eben soll die sittliche fördern und pflegen. Wir unterscheiden aber drei in sich verschiedene sittliche Gebiete und Aufgaben. Das erste ist

die sittliche Anlage des einzelnen Menschen mit der Aufgabe der eigenen Vervollkommnung, das zweite die Anlage des Menschengeschlechts zur sittlichen Gemeinschaft mit einander, d. i. zu gegenseitiger Förderung und Pflege der gemeinschaftlichen und Sonderinteressen, das dritte die Aufgabe der Unterordnung des eignen Willens des Menschen unter den Willen des allwaltenden obersten Herrn und Gebieters zur Erreichung der von demselben gesetzten Zwecke.

a. Wir betrachteten im vorigen Kapitel die drei Grundvermögen des Menschen nur in ihrem Nebeneinander, jede als für sich der Ausbildung fähig. Die sittliche Anlage jedes einzelnen Menschen aber beruht auf dem besonderen Wechselverhältnis der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte, welches der Schöpfer von Natur gesetzt hat. Natur und Offenbarung aber stimmen darin überein, daß der Geist des Menschen zur Herrschaft berufen ist über die Seele, und diese wieder über den Leib. Denn die Seele ist nicht um des Leibes willen da, sondern der Leib um der Seele willen als ihr Werkzeug, damit sie wechselseitig auf die Natur einwirken und die Einwirkung der Natur empfangen kann. So ist aber auch der Geist nicht um der Seele willen da, um sich ihren Affekten zu unterwerfen, sondern er ist zur Herrschaft über die Affekte der Seele geboren: alle Künste und Wissenschaften streben nach Beherrschung der natürlichen Stoffe und der seelischen Empfindungen durch geistige Ideen, und in dieser fortschreitenden Beherrschung erweist sich die Souveränität des Geistes über den ganzen Menschen. Diese verschiedenen Kräfte aber in diesem von dem Schöpfer gewollten Verhältnis zu erhalten und jede

derselben doch aufs höchste und beste an den dem Menschen von Natur gestellten Aufgaben zu entwickeln, das ist die ursprüngliche sittliche Aufgabe des einzelnen Menschen gewesen und ist sie noch.

b. Die von der Natur gestellte Aufgabe des Menschen aber war, wie Natur und Offenbarung gleicherweise bezeugen, die Ausübung der Herrschaft über die ihn umgebende Natur. Vermöge seiner geistigen Kräfte war der Mensch allen ihn umgebenden Geschöpfen der Natur überlegen, und diese Ueberlegenheit in einem königlichen Walten und Schaffen zu betheiligen, die Natur seinen geistigen Zwecken unterzuordnen, dazu war er vom Schöpfer berufen. Diese Aufgabe aber konnte und sollte nicht von einem einzelnen Menschen in ihrer Vollkommenheit gelöst werden, und so schuf Gott auch nicht allein einen Menschen, sondern ein Paar und segnete sie mit den Worten: „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch unterthan und herrschet über sie“. Der Einzelne hätte die Herrschaft über die ganze Erde mit allem, was darauf lebt und webt, niemals vollenden können, der Einzelne hätte auch den Genuß dieser Herrschaft niemals so tief empfinden und in der Weise ausbeuten können, wie die Gemeinschaft der Menschen einen solchen schafft, der Einzelne hätte auch alle seine leiblichen, seelischen und geistigen Kräfte niemals in dem Maß entfalten können, wie es die Gemeinschaft ermöglicht und erfordert. Damit aber ist auch die Aufgabe des Staats- und Gemeinschaftslebens **nach ihrer sittlichen Seite** bestimmt: Was der Einzelne für sich niemals vollenden könnte, die volle Entwicklung seiner eignen persönlichen Kräfte und Anlagen, das eben soll die sittliche Gemeinschaft

leisten. Darum aber steht auch der Staat weit über dem Einzelnen als eine sittliche Macht der Gesamtheit, von welcher die Entwicklung der sittlichen Einzelpersönlichkeit durchaus abhängig ist. Der Einzelne kann eine Trennung von dem ihn hebenden und tragenden und bildenden Gemeinwesen eben so wenig ertragen, wie die Pflanze das Herausreißen aus dem mütterlichen Nährboden. Sobald der Einzelne sich von der Gemeinschaft trennt, verliert er seine sittliche Persönlichkeit, seinen sittlichen Beruf und seine Leistungsfähigkeit. Der Einzelne hat also auch alle seine Kräfte in den Dienst der Gesamtheit zu stellen, denn nur auf diesem Wege kann er seine sittliche Persönlichkeit voll entfalten. Hinwiederum aber hat auch die sittliche Gemeinschaft keinen höheren Zweck, als die Einzelnen zur Erfüllung ihrer sittlichen Berufsarbeit zu fördern.

c. Ziel und Zweck der ganzen sittlichen Arbeit aber kann niemand anders angeben als der Schöpfer und Vater des ganzen Menschengeschlechts und darum bedarf auch die sittliche Entwicklung sowohl des Einzelnen als der ganzen Gesellschaft die religiöse Spitze, und in dem treuen Dienst an den von dem Schöpfer gesetzten Aufgaben mit vollkommener Unterwerfung des eignen Willens unter den des Schöpfers und Herrn vollzieht sich die dritte sittliche Aufgabe, welcher die beiden ersten sich ein- und unterordnen.

3. Die Notwendigkeit, die sittliche Ausbildung des Einzelnen durch die sittliche Gemeinschaft zu fördern und zu pflegen, wird aber praktisch noch dadurch aufs höchste gesteigert, daß nicht alle Bestandteile des Menschen in ihrer ursprünglichen Harmonie, Kraft und Reinheit vorhanden, sondern im Gegenteil so sehr durch Schwachheit, Krankheit

und Mißbildung zerrüttet und entartet sind, daß auch nicht ein einziger normaler Mensch gefunden wird. Denn nicht der Geist führt die oberste Herrschaft bei den Menschen, sondern das Fleisch, fleischliche Triebe, sinnliche Lust und Streben nach niederen Gütern mit Verachtung der vom Schöpfer gegebenen höchsten Ziele. Die Schrift nennt diesen Zustand des Menschen „Sünde“ und zeigt uns als Ursprung dieser Zerrüttung des Menschen seinen Abfall von Gott in Selbstsucht und Genußsucht des Fleisches.

Eine der wichtigsten Folgen dieser sittlichen Schwächung und Entartung aber ist der Gang des Menschen zur Vernachlässigung seiner sittlichen Aufgaben und zwar nicht allein der eignen, sondern noch vielmehr der sittlichen Aufgaben der Gesamtheit. Daher finden wir auch den natürlichen Trieb des Menschen zur Gemeinschaft derart abgeschwächt, daß er bei den meisten nur noch eigentlich unsittlichen Triebfedern, denen des Eigennutzes, der Genußsucht und der Hoffart folgt; weiter aber wie diese Triebfedern reicht er nicht, sondern ist im Gegenteil selbst imstande, die natürlichen Gemeinschaften der Familie und Volksgenossenschaft in Hader, Meid und Zwietracht zu sprengen und selbst zu vernichten. Je weiter aber diese sittliche Entartung der Einzelnen durch die Sünde fortschreitet, desto höher stellt sich die sittliche Aufgabe der Gesamtheit, den Ausschreitungen der Einzelnen zu begegnen und dahin zu wirken, daß jeder einzelne seine sittliche Aufgabe erfülle, damit er das von Gott gesetzte Ziel erreiche. Läßt der Staat aber diese Aufgabe fallen, so muß nicht nur der Einzelne, sondern auch dadurch die Gesamtheit selbst zu Falle kommen. Denn kein Glied der Gesellschaft steht vereinzelt

für sich selbst da, sondern eines Jeden Dasein, Glück und Arbeit hängt ab von der ganzen Reihe derer, die ihn gezeugt und ihm ihre materiellen, sittlichen und religiösen Güter überliefert haben, ferner von denen, in deren wirtschaftliche, sittliche und religiöse Gemeinschaft er tritt; und dazu muß sein ganzes Leben und Wirken auch unbedingt eine Wirkung ausüben auf diejenigen, welche nach ihm kommen und denen er entweder seine gesammelten Güter oder die Trümmer seiner Verwüstung in allen drei Gebieten als Erbteil hinterläßt. So ist also das Leben jedes einzelnen ein unbedingt notwendiges Glied in der sittlichen Entfaltung der ganzen Kette von Menschen, welche sich und ihre Güter Geschlecht auf Geschlecht in wunderbarer Verschlingung unaufhörlich miteinander mischen, und muß diesem Ganzen notwendig entweder zum Segen oder zum Fluch gereichen. Die sittlichen Verirrungen eines einzelnen Menschen wie ganzer Familien und Völker vererben sich unheilswanger über das ganze Menschengeschlecht, wie auch die Fortschritte jedes einzelnen wie ganzer Familien und Völker sich als ein Same des Heils über das ganze Menschengeschlecht ausbreiten.

4. Aus diesen Darlegungen ergibt sich aber auch, daß der unbeschränkte Subjektivismus oder besser gesagt Egoismus der Einzelnen, welcher sich nicht mehr an die sittliche Gemeinschaft und damit zugleich an die staatliche Ordnung derselben binden will, eins der schwersten Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft ist. Ein eben so großes aber ist auch das Aufgeben der Fürsorge für jedes Glied der Gesellschaft seitens der leitenden Staatsgewalt, wie es sich u. a. in wirtschaftlicher Beziehung in dem Grundsatz des *laissez faire, laissez aller* gezeigt hat. Beide Verbrechen haben ihre

Parallele an dem Verbrechen des Sohnes, welcher sich in undankbarer Verkennung seiner Herkunft der väterlichen Gewalt entzieht, sobald er glaubt, wirtschaftlich auf eignen Füßen stehen zu können, und des Vaters, der sein Kind auf die Straße wirft, um sich der ihm lästigen Fürsorge für dasselbe zu entziehen. Beide Grundsätze beruhen auf der Lüge, daß der Einzelne wirtschaftlich und damit auch zugleich moralisch und religiös selbständig und unabhängig von andern sei; während er doch mit allen Fasern seines Daseins samt allem, was er sein Eigentum nennt, aus der Gesamtheit hervorgegangen ist, und auch all sein Schaffen und Wirken mit seinen Tugenden und Fehlern der Zukunft und damit andern Händen zufällt. Somit ist auch der in unserer Zeit so viel beschriebene Staatssozialismus kein Verbrechen gegen die Sittlichkeit, sondern im Gegenteil unbedingte sittliche Pflicht des Staates und obendrein auch ein unveräußerliches Besitztum jeder Regierung, denn auch das *laissez faire* ist eine Art von Staatssozialismus, nur leider das Zerrbild des wahrhaft guten christlichen. Am trefflichsten aber sind daher auch jederzeit diejenigen Staaten gefahren, in welchen ein Fürst als ein rechter Vater seines Volkes solche wirtschaftliche wie moralische und religiöse Ordnungen schuf und pflegte, wie sie das Wohl des Ganzen erheischen.

5. Indessen doch, wenn man sich auch noch so sehr bemüht das Einzelinteresse mit dem Staatsinteresse in Einklang zu setzen, wird man stets auf einen schwierigen Punkt stoßen, nämlich den Zirkel, in welchem Einzelinteresse und Staatsinteresse sich mit einander bewegen. Denn der Egoist behauptet: Der Staat ist nur allein für mich da, denn was mir nützlich ist, das ist auch dem ganzen Staate nützlich,

dagegen behauptet der absolutistische Staat: Der Einzelne ist nur für das Ganze da, ergo *fiat justitia pereat mundus*; was sich nicht biegen lassen will, muß brechen. Und hier gibt es in der That keinen Ausgleich aus den in beiden Potenzen als sittlichen Größen liegenden Eigentümlichkeiten, und so weist uns die sittliche Anlage des Menschen trotz der in ihr ruhenden Kraft, mit welcher sie den Menschen zwingt das Staatsleben nach allen drei Richtungen hin zu pflegen, doch noch auf eine höhere Autorität, welche imstande ist, den beiden sittlichen Faktoren des Staatslebens, dem Einzelnen wie der Gesamtheit über ihm, Maß und Ziel ihrer gegenseitigen Interessen vorzuschreiben, damit nicht durch ihren Widerstreit die ganze Entwicklung derselben lahm gelegt werde.

Diese Autorität aber, welche hierdurch den obersten und letzten Hebel des Staatslebens bildet, ist nichts anderes, als das göttliche Gesetz, von dessen Einfluß auf das Staatsleben wir nun weiter zu handeln haben.

III. Kapitel.

Die Pflege der Religion durch den Staat göttliches Gebot.

1. Wir erkennen in dem sittlichen Trieb zur gemeinschaftlichen Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben des Menschengeschlechts gewiß eine gewaltige und bedeutsame Kraft, welche zur Staatentbildung treibt, und doch ist er noch nicht der oberste und letzte, auch nicht der edelste und vollkommenste. Diese Ehre gebührt dem reinreligiösen, von Gott jedem

Menschen in das Herz gelegten und in ihm lebendig erhaltenen Trieb zur Gemeinschaft des Menschen mit Gott selbst. Denn die Natur drängt an sich nur zur Selbsterhaltung des persönlichen Lebens, kann aber in sich selbst weder die Vollkommenheit noch die Seligkeit desselben finden, weil diese zunächst nur durch und in der sittlichen Vereinigung mit anderen Menschen zu gegenseitiger Förderung des Glücks und Bekämpfung aller Hindernisse desselben zu erreichen ist.

Aber auch die sittliche Gemeinschaft kann die oberste Stufe der Vollkommenheit und die Vollendung der Seligkeit nicht bringen, weil diese allein in der lebendigen Gemeinschaft des Menschen mit dem Schöpfer ruht. Daher ist und bleibt aber auch die Pflege dieser Gemeinschaft mit dem Schöpfer das oberste Ziel jedes einzelnen Menschen; dasselbe muß es aber auch für den Staat sein, weil dieser oberste Lebenszweck des Einzelnen nur durch möglichst weitgehende staatliche Vereinigung erreicht werden kann, und der Staat dem Einzelnen eben zur Erreichung seines höchsten und letzten Zweckes notwendig mehr dienen muß, wie zu jedem anderen. Es ist aber dringend notwendig, sich vor Augen zu halten, daß mit der Erreichung der höchsten Liebesabsicht des Schöpfers, der vollkommenen Gemeinschaft des Menschen mit Gott, das ganze Leben und Dasein des Menschengeschlechts als solches, also auch aller staatlichen und sittlichen Vereinigungen innerhalb derselben steht und fällt. Diese Thatfache aber ergibt erst den letzten und zwingenden Grund, die Staaten auf religiöser Grundlage zu errichten und zu erhalten, alle anderen Triebfedern, der Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen wie die sittliche Pflicht der gegenseitigen Förderung, haben nur so

weit Geltung, als sie sich mit diesem obersten Lebensinteresse des Menschengeschlechts vereinigen und demselben unterordnen lassen. Ohne diesen obersten religiösen Grund sind aber auch die anderen Triebfedern lahm und verjagen meist den Dienst. Dies ergibt sich aus folgenden Betrachtungen.

2. Den Trieb zur Vereinigung des Menschen mit Gott, seinem Vater, begründete der Schöpfer des Menschen durch die eigenartige Beschaffenheit seines Wesens. Denn „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn,“ wie die Schrift so deutlich und nachdrucksvoll hervorhebt. Dieses Ebenbild Gottes aber liegt in dem Geist, den der Schöpfer ihm einhauchte. Denn Gott ist Geist, und der Menscheng Geist ein Fünklein von dem alles schaffenden, allwaltenden und alles erhaltenden Gottesgeist, also auch demselben ähnlich in seinem innerlichen Wesen. Aber nicht allein ähnlich, sondern auch wie Gott selbst, fähig zur Liebe, zur Weisheit, zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit, fähig auch mit dem Geist aller Geister Gemeinschaft zu haben in Gedanken, Worten und Werken. So ist denn der Mensch schon von Natur ein Geschöpf vom höchsten Adel. Doch hat der Schöpfer auch, damit er sich nicht zu sehr überhebe, ihn an ganz bestimmte Schranken gebunden. Nach oben hin, dem Schöpfer selbst gegenüber, ist er zur tiefsten Demut und Bescheidenheit genötigt; steht er demselben doch gegenüber wie ein Tropfen des großen Weltmeeres dem ganzen Weltmeer oder wie ein Stäublein der Erde dem ganzen Erdball. Nach unten hin aber ist er an die Materie gebunden, denn diese ist ihm sowohl Werkzeug als auch Schranke seiner Bewegung. Er kann dieses Gefäß, in dem der Geist eingeschlossen lebt, nicht zersprengen, ohne sich selbst ins Ungemessene, Ungewisse

zu verleren, er kann es nicht verderben ohne sich selbst zu schädigen, er kann nicht in Sklaverei und Abhängigkeit von demselben geraten, ohne dies zu fühlen als tiefste Erniedrigung. Aber eben dieses Gefühl der ursprünglichen Herrlichkeit des Menschen, des göttlichen Adels, das der Schöpfer unauslöschlich in ihn gelegt, so daß es auch bei der Beschmutzung des Menschen mit dem Erdenstaub und aller Arten von Unsitlichkeit, im tiefsten Haß aller gegen alle nicht untergehen kann, das sogenannte Gewissen, treibt den Menschen auch in allen Tagen seines Lebens mit Macht empor zu Gott als den Quell alles Lebens und Heils, denn dasselbe nötigt ihn unausgesetzt, sich Gottes würdig zu beweisen und in Gottes Gemeinschaft seine Seligkeit zu suchen.

3. Dieser Trieb des Menschen zu seiner seligen Vereinigung mit Gott hat aber auch die Menschen immer und immer wieder zur gemeinsamen Pflege desselben in ihren höchsten, den staatlichen Verbindungen geführt. Denn je reiner und vollkommener derselbe sich äußern kann, desto beglückender ist er für den Menschen; und je mehr das ganze Staatsleben dazu mitwirkt, denselben zu begünstigen, desto stärker kann er sich geltend machen. Aus diesem, wenn auch den Menschen oft selbst seinem Ursprung nach unbekanntem eingeborenem Gottesgesetz haben die meisten und wichtigsten Staaten der alten und neuen Welt die Grundlage für ihre Gesetze und Ordnungen geschöpft, denn sie fühlen diesen Trieb als einen kategorischen Imperativ in sich, als einen Trieb der Verantwortung aller Handlungen vor dem höchsten Wesen, das Rechenschaft fordert über alles, was die Menschen thun. Auf dieser Grundlage stehen die Könige, wenn sie Gehorsam von ihren Völkern fordern, auf ihr die

Richter, wenn sie Recht und Gerechtigkeit schaffen. Von ihr aus rechtfertigt sich der Eid als letzte Maßregel des Richters und der Gebrauch des Schwertes und der Kanonen als letzte Maßregel der Könige. Das Leben zu nehmen stünde keinem Könige zu, wenn er sich nicht dazu von dem Schöpfer des Lebens autorisiert wüßte. Somit aber hat auch kein Staat ein Recht, nach Belieben die Religion abzuschaffen, am allerwenigsten ein sittliches Recht, denn der Religion verdankt der Staat im letzten Grunde seine Existenz, und alles Drängen einzelner verblendeter Menschen auf Unterdrückung der Religion im Staat oder gar durch den Staat ist nichts anderes als das Verbrechen des Hochverrats. Der Staat ist demnach seiner äußeren Gestalt nach eine sittliche Gemeinschaft, die Grundlage dieser sittlichen Gemeinschaft aber ist die göttliche Natur des Menschen, die ihrem Ursprung nur bei Strafe der Vernichtung entfremdet werden kann, aber mit unauslöschlichem Trieb demselben immer wieder zustrebt, wie jeder von der Erde bewegte Körper der Erde zu, wenn sie auch zeitweise durch andere Kräfte von dieser Bewegung abgelenkt werden kann. Davon aber haben wir nun weiter zu reden.

4. Auf die Entwicklung der Staaten im religiösen Geist war es von dem größten Einfluß, daß Gott den Menscheng Geist frei geschaffen hat, trotz seiner absoluten Abhängigkeit von Gott, nämlich frei, ein Leben auf Erden zu führen nach seinen eigenen Gelüsten im Widerspruch mit dem von Gott gewollten Zweck der geistigen Gemeinschaft mit dem himmlischen Vater. Denn nur unter dieser Bedingung der Freiheit konnte sich auch die köstlichste und edelste aller Tugenden, der Kernpunkt des göttlichen Wesens selbst,

die vollkommene, freie Liebe, in dem Menschengeschlecht entwickeln. Die eigentümliche Mischung der absoluten Notwendigkeit, dem göttlichen Willen zu dienen, und der persönlichen Freiheit des Menschen, sein Leben auch wider den göttlichen Willen einzurichten, gab aber nicht nur dem Leben der Einzelnen sondern auch den staatlichen Gemeinschaften der Menschen einen eigentümlichen Charakter. Naturgemäß kann dieses Verhältnis des Menschen zu Gott ja ein dreifaches Stadium durchlaufen, zunächst die Entwicklung des Menschen von Gott ab, dann die teilweise Anerkennung eines Rechtes Gottes auf den Gehorsam des Menschen und freiwillige Unterstellung einzelner Gebiete menschlicher Thätigkeit unter die göttlichen Gebote, endlich aber die unbedingte Unterwerfung des ganzen Menschen resp. Staates in allen seinen Verhältnissen unter den Willen Gottes. Alle diese drei Stufen der Entwicklung sind von einzelnen Individuen sowohl als von Staaten dem Prinzip nach durchlaufen worden, wenn auch das erste und letzte noch niemals in seiner vollkommenen Ausgestaltung. So erklärt sich aber auch die Lage mit der von so vielen einzelnen wie ganzen Staaten die Religion behandelt wird, daß sich immer und immer wieder etliche finden, welche die Religion bei der Einrichtung und Ausgestaltung des persönlichen und staatlichen Lebens für entbehrlich erklären und sie am liebsten ganz vernichten möchten. Es ist ein stetes Auf- und Niedergewogen der menschlichen Herzen bald zum Schöpfer hin, bald von ihm ab. Den Haltepunkt aber sucht das vom Schöpfer losgelöste Menschenherz teils in der Kreaturliebe, teils in der Pflege der Gemeinschaft mit anderen Menschen. Beide Ablenkungen aber müssen dem Menschen zum Verderben

gerichten, denn in beiden gebärdet er sich selbst als den Mittelpunkt dieser Sphären, der er doch nicht ist, und richtet deshalb mit diesem Egoismus nicht nur unjägliche Verwirrung und Schaden für sich und andere an, sondern untergräbt auch selbst sein Leben, weil er es von der einzigen Quelle desselben, dem lebendigen Gott und seiner Gemeinschaft löst. Es geht ihm, wie es jedem Planeten ergehen müßte, der seinen Kreislauf um die Sonne aufgeben und sich selbst zum Mittelpunkt der Bewegung aller anderen Gestirne machen wollte. Vor diesem Verderben aber bewahrt sich jeder Einzelne, wie auch die Staaten, wenn er den Willen Gottes in freier Liebe zur obersten Triebfeder aller seiner Bewegungen macht. Denn allein auf dieser Grundlage ist auch die volle Harmonie seiner natürlichen, sittlichen und geistigen Thätigkeiten möglich, weil der Schöpfer diese alle für einander, alle aber zugleich für sich geschaffen hat. Und der Schöpfer und Vater des Menschengeschlechts hat dem Menschen sein Ziel wahrlich hoch, lieblich und schön genug gestellt, daß er keines anderen, selbstgewählten bedürfe. Denn er hat ihn eben vermöge seiner erhabenen Anlage auch zu königlicher Herrschaft, Ehren und Würden berufen. Schon auf dieser Erde hat er ihn zum Herrscher der ganzen Erde gemacht, mit der ausdrücklichen Absicht ihn nach dieser Vorbereitung auch zu himmlischer Herrlichkeit zu befördern. Und so ist auch die Berufung des Menschen zu staatlichem Zusammenleben und gegenseitiger Förderung seiner höchsten Lebensinteressen nicht bloß ein reiner, physischer Zwang, nicht gesetzt, um den Kampf aller gegen alle zu entseffeln, oder um sie zur Bülßanstalt für die Menschen zu machen, — wenn sie je diesen Charakter gewann, und so

oft sie sich als solche zeigt, so ist niemand daran schuld, als der Eigennutz und der Eigensinn der Menschen, der sie wider Gottes Willen zu fremden Zwecken auszubeuten sucht — sie ist vielmehr für den auf Gott und seine Ziele schauenden Geist das herrlichste Feld seiner Thätigkeit, wo er die ihm von Gott geschenkten Kräfte und Fähigkeiten aufs beste entfalten und Gott zur Ehre und seinen Brüdern zum höchsten Nutzen spielen lassen kann. Und von diesem Standpunkt aus widersetzt er sich auch mit aller Macht den niedrigen Bestrebungen der eigennütigen Geister, welche sich nicht über den Horizont fleischlicher Genußsucht oder brutaler Habsucht, oder rücksichtslosen Ehrgeizes erheben können und die staatliche Gemeinschaft nur zu diesen niederen Zwecken auszubeuten suchen.

5. Es ist aber nicht allein die vom Schöpfer selbst gesetzte Natur des Menschen, welche von demselben die Pflege der Religion zur Erlangung seiner höchsten Bestimmung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, also auch insbesondere mit Hilfe der staatlichen Vereinigung fordert, sondern auch das in der Geschichte der Menschen hervorgetretene Walten Gottes. Und auch dieses fordert unsere aufmerksame Beachtung. Wir können aber in dieser Geschichte drei Entwicklungsstufen unterscheiden, welche uns den Willen Gottes deutlich offenbaren, zuerst die Entwicklung des Menschengeschlechtes in völliger Freiheit, ohne das beständige Eingreifen der göttlichen Leitung, dann der Bund Gottes mit dem Volk Israel, welches unter die beständige äußere Leitung des göttlichen Willens gestellt wurde, und endlich die Entwicklung des Christentums, in welcher sich die Gemeinschaft Gottes mit allen Völkern der Welt in gegenseitiger freier

und vollkommener Liebe ausgestaltet soll. Wir können die Grundzüge dieser Entwicklung nur kurz andeuten, eine kurze Andeutung aber auch nicht entbehren.

a. Von der Urreligion der Menschheit haben wir zwar nur wenige Nachrichten, aber diese wenigen genügen vollkommen, daß wir uns ein genaues Bild von der Entwicklung des religiösen Lebens in der ersten Periode des Menschengeschlechtes machen können. Nach dem Sündenfall der ersten Menschen vollzog sich der Abfall des Menschengeschlechtes von Gott mit reizender Schnelligkeit in immer steigendem Maße. Zwar der edlere Teil desselben suchte die ursprüngliche Verbindung mit Gott noch festzuhalten, soviel sie es vermochten, und der Herr unterstützte sie darin insbesondere durch das hohe Alter, welches er die Stammeshäupter erreichen ließ, und die patriarchalische Gemeinschaft, in welcher sie lebten, der andere Teil aber ergab sich nur um so mehr dem ungezügelten Trieb nach Befriedigung ihrer Lüfte hin, je weiter sie sich von Gottes Angesicht und der Gemeinschaft mit dem Gott suchenden Menschen entfernten. Da aber beide Teile sich doch bald wieder mit einander vereinigten, so überwucherte das Unkraut des Unglaubens und wilden sinnlichen Genußlebens das Leben in der ursprünglichen Frömmigkeit derart, daß es zur völligen Entartung des religiösen und sittlichen Lebens und zur Ausreibung des Menschengeschlechtes gekommen wäre, wenn Gott nicht richtend und rettend eingegriffen hätte. Er vertilgte das in Gottlosigkeit versunkene Menschengeschlecht, das sich von seinem Geist nicht mehr züchtigen lassen wollte, und ließ nur einen Sproß leben, in welchem der Trieb zur Gemeinschaft mit Gott erhalten geblieben war, und aus diesem Sproß rege-

nerierte er das Menschengeschlecht. Diese erste Periode aber sollte dem Menschengeschlecht klar zeigen, daß seine eigenen Tugenden und Kräfte nicht ausreichen, das verlorene köstliche Gut der Gemeinschaft mit Gott und damit den Frieden des Herzens und das Glück des Lebens zu gewinnen, daß vielmehr das in das Menschenherz eingebrungene Sündengift der Loslösung von Gott so mächtig ist, daß es alles an sich Gute im menschlichen Leben niederreißt, nicht nur Leib, Seele und Geist des Menschen verdirbt, sondern auch seine Gemeinschaft mit anderen zerstört und die ewigen Quellen des Heils, welche in der beständigen Gemeinschaft mit Gott liegen, verstopft.

b. In der zweiten Periode des Menschengeschlechts aber greift nun Gott mit sichtbarem Arm in die Geschicke desselben ein, indem er mit Wort und That erst einen einzelnen Mann, dann eine Familie, dann ein ganzes Volk seine Wege führt, sie an den Gehorsam gegen seine Gebote gewöhnt, welche er ihnen aufs deutlichste offenbart, und ihnen zum Beispiel für alle anderen Völker zeigt, daß jede Abweichung von seinen Geboten zur Rechten oder Linken das Verderben nach sich zieht, seine Gemeinschaft aber Heil und Segen bringt. Er ordnet aber zu diesem Zweck nicht allein das private Leben der Einzelnen, sondern gibt auch Ordnungen für die sämtlichen Beziehungen der Menschen zu einander und zu Gott, er gibt Gesetze für den Gottesdienst, für Ehe, Eigentum, persönliche Freiheiten und Rechte, aber auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse, und verlangt, daß das ganze Volk in allen seinen Handlungen heilig sein und werden soll. Und diese Forderung ist nach ihrer Begründung auch eine Forderung an alle Völker.

c. Mit ihr tritt auch der Sohn Gottes wieder auf: „Ihr sollt vollkommen sein, gleich wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ (Math. 5, 48.) und schiebt jedem seiner Sünder als oberste Pflicht das Streben nach Veredlung seiner selbst und seiner Mitmenschen ins Herz hinein. Aber er fordert nicht allein, um das Hervortreten des menschlichen Ringens zu veranlassen, sondern er gibt auch dem Willen die Kraft des Vollbringens durch die Gabe seines heiligen Geistes. Durch diese Gabe aber ist es dem Menschen ermöglicht, sich durch Gottes Gnade emporzuschwingen, bis zur Gemeinschaft Gottes in der himmlischen Herrlichkeit. Damit aber hat auch das persönliche wie das staatliche Leben erst den rechten Hebel und Schwingkraft erlangt.

Wer diesen heiligen Geist empfangen, der lebt auf Erden nicht mehr für sich selbst, sondern für Gott und seine Brüder, er wirtschaftet aber auch nicht so, als ob der sinnliche Genuß der Güter dieser Erde der letzte Zweck seines Daseins wäre, sondern vielmehr so, daß er in der wirtschaftlichen Thätigkeit nur die Bedingung zur Erhaltung seines leiblichen Lebens und Wohlsiehts sieht, die aber durchaus gebunden ist an die Erfüllung seiner sittlichen, und diese wieder an die Erfüllung seiner religiösen Pflichten. Auf Grund dieses Glaubens an Christum und sein Evangelium, und bewegt von seinem heiligen Geiste, haben sich nun auch schon in der Geschichte eine ganze Reihe von Staaten gebildet, welche das christliche Leben in größerem oder geringerem Maße gepflegt haben. Und wenn es sich nun um die Hauptfrage handelt, ob die Religion durch den Staat gepflegt werden müsse, so können wir sie für die christliche

Religion ganz entschieden bejahen. Denn diese Religion hat sich von kleinen Anfängen aus ganz nach dem Willen des Stifters bis zu der Eroberung ganzer Staaten, ja der größten und mächtigsten der Welt, entfaltet, und tritt überall mit dem Anspruch auf, das ganze Menschengeschlecht mit ihrem Licht und Salz zu durchdringen und dasselbe ganz zu erneuern und umzugestalten in allen seinen Beziehungen, also auch in seinen staatlichen Gebilden. Und es erklärt jede menschliche Einrichtung, also auch jeden Staat, für dem Tod verfallen, wenn sie nicht von seinem Geist durchdrungen ist, also auch die Pflege des Christentums durch den Staat für ein göttliches Gesetz, welches nur bei Strafe des Todes übertreten werden kann. Und dabei wird es auch bleiben, denn eher wird Himmel und Erde vergehen, als daß nur ein Titel vom Gesetz des göttlichen Willens falle in dieser Welt, und Gott hat seinen Sohn, Jesum Christum gesetzt zum Banner unter die Völker, denen, die ihn lieben und sich von ihm leiten lassen, zum zeitlichen und ewigen Heil, denen aber, die sich seiner schämen oder ihn verwerfen, zum zeitlichen und ewigen Fluch.

6. Somit ergibt sich nicht allein aus der vom Schöpfer gesetzten Natur des Menschen, sondern auch aus der Geschichte der göttlichen Offenbarung die Notwendigkeit der Pflege der Religion durch den Staat, ja nicht allein die Notwendigkeit, sondern auch die Art und Weise derselben. Denn was die Natur noch unbestimmt gelassen, das hat die Offenbarung positiv aufs bestimmteste vorgeschrieben, und es giebt keinen anderen Weg zum Heil, als den Gott uns bereitet hat in Christo. Damit aber werden die einzelnen Menschen wie auch die Staaten vor die Notwendigkeit gestellt, zu dieser

durch Christus geoffenbarten Religion bestimmte und klare Stellung zu nehmen, sie anzunehmen oder zu verwerfen, die Folgen ihres Thuns aber auf sich zu nehmen. Christus aber hat seine Gnade der Welt wieder in einer ganz bestimmten Form dargeboten, denn er hat seine Jünger ausgesandt, daß sie der Welt sein Wort und Sakrament bringen sollen, und die Veranstaltung, welche dieselben zur Erfüllung dieses Zweckes getroffen haben, ist die Kirche. Somit steht auch jeder einzelne wie jeder Staat der Kirche Jesu Christi ebenso wie Christo gegenüber. Das Staatsinteresse aber wird vertreten durch die Staatsregierung und so handelt es sich uns weiter um die Darlegung des Verhältnisses vom Staatsregiment zur Kirche, insbesondere auch zu deren Regiment, wenn wir die notwendige Grundlage zur Erörterung der konfessionellen Verhältnisse gewinnen wollen.

II. Abschnitt:

Staatsgewalt und Kirchengewalt.**Einleitung.**

1. Wir würden hier wenig Schwierigkeiten begegnen, wenn wir es auf beiden Seiten mit vollkommenen Vertretungen zu thun hätten, wenn die Kirche nichts anderes wäre als göttliche Heilanstalt, und dieses Heil in der reinsten und vollkommensten Weise der Welt darböte, und andererseits die Staatsregierung die rechten und wahrhaftigen Vertreter des Volkes, die nichts anderes suchen als das wahre Wohl des Volkes mit der vollkommenen Einsicht und Umsicht, die überhaupt Menschen möglich ist. Aber leider ist auf dieser Erde die ganze Entwicklung des Menschengeschlechtes unter die Sünde beschlossen, und so sind auch die obersten und wichtigsten Einrichtungen des Volkslebens, Staat und Kirche, in die unter dem Gesetz der Sünde stehende Entwicklung mit hineingezogen. Das reine und lautere Christentum aber haben wir bis jetzt einzig und allein in der Person seines Stifters vor Augen gehabt, noch niemals aber in der Gestalt eines durch Christi Geist vollendeten Staatswesens. Ja selbst diejenigen, welche der Herr zur Pflege der heiligen Güter und zur Vollendung seines Werkes in der Menschheit berufen hat, sind nichts als sünd-

liche und keineswegs unfehlbare Menschen, so daß sich auch in der Heilanstalt, welche sie geschaffen, eine ganze Fülle von Fehlern, Mängeln, Schwächen und Verfehrungen der Wahrheit findet, da beständig das Menschliche, welches die Träger des Göttlichen nicht abstreifen können, sich mit dem Göttlichen verbindet und es nicht in seiner vollen Klarheit hervortreten läßt, sondern oft sogar hindert. So ist die Kirche Christi nicht einmal in ihrer Einheit geblieben, sondern in vielgestaltige Spaltungen zerrissen, so daß man auch heute noch fragen kann: wo ist denn eigentlich die christliche Kirche? welche von den vielen christlichen Gemeinschaften ist die rechte? und mit welcher soll sich das Staatswesen verbinden? Aus diesem Grunde konnte es auch dahin kommen, daß heutzutage von einem nicht geringen Teile unseres Volkes, Gelehrten wie Ungelehrten, die völlige Aufhebung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gefordert und das Recht der persönlichen Freiheit so weit ausgedehnt wird, daß weder dem Staat das Recht zuerkannt wird, eine bestimmte Konfession zu pflegen, noch den Konfessionen, einen maßgebenden Einfluß im Staate zu gewinnen. Man proklamiert einfach den konfessionslosen Staat und hofft davon alles Glück und Heil für die Welt. Solchen grundstürzenden Irrtümern haben wir vornehmlich zu begegnen und dagegen nachzuweisen, wie unbedingt notwendig sowohl für die Kirche als für den Staat die gegenseitige Durchdringung zur gemeinsamen Arbeit am Wohl des Volkes ist.

2. Es läßt sich aber schon von vorne herein feststellen, daß wegen der Mängel und Schwächen der Kirche der Staat noch kein Recht hat, die Verbindung mit der Kirche zu lösen. Denn wenn auch alle christlichen Kirchen dem Irrtum unter-

worfen sind, so ist und bleibt doch Christus selbst, den sie verkündigen, der ewige Quell des Heils und Lebens, und ist in keinem andern Heil. Die Kirchen aber können nichts anders sein als Dienerinnen Christi zur Vermittlung des Heils. Wenn man aber die Unzulänglichkeit einer solchen Dienerin erkannt hat, so hat man das Recht und die Pflicht, in Christi Namen ihre Verbesserung anzustreben, aber nicht Christum selbst mit zu verwerfen. Sodann aber hat auch weder ein einzelner Mensch noch ein Staat das Recht, die Kirche wegen ihrer Schwächen zu verwerfen, so lange er sich nicht selbst aller Schwachheit entledigt hat. Hier aber findet sich derselbe Mangel, wie bei dem Kirchenwesen, nur deshalb noch schlimmer, weil es von der Kirche heißt: Gott ist bei ihr darinnen und die Brunnlein des Heils, die Lebenswasser die Fülle haben, während außer ihr kein Lebenswasser für heilbegierige Seelen zu finden ist. Und somit gibt es für Kirche und Staat keine Wahl, sie haben sich nicht gegenseitig aufzuheben oder zu vernichten, ja nicht einmal zu ignorieren, sondern diejenige Verbindung mit einander einzugehen, durch welche beide das gemeinsame Ziel erreichen sollen; das Heil des beiden in gleicher Weise angehörigen Volkes.

3. Wir werden aber in den folgenden Ausführungen darthun, daß die möglichst innige Verbindung für beide Teile eine Lebensfrage ist, weil sowohl keine Staatsregierung ohne bestimmte konfessionelle Grundsätze ihr Amt führen, als auch die christliche Kirche nicht ohne Schutz und Pflege des Staates bestehen kann, und daß mithin für beide Teile nichts anderes übrig bleibt als die vollkommenste Verbindung unter einander zu suchen.

I. Kapitel:

Kein Staat ohne Konfession.

1. Fürs erste erheben sich eine große Menge von Stimmen für die Trennung von Kirche und Staat zu gunsten des letzteren. Sie glauben ihn von einer lästigen Genossenschaft trennen zu müssen und meinen, der Staat könne ohne die Kirche ganz bedeutend an Macht und Ehre gewinnen. So gewiß wir aber ihre Wünsche für das Gedeihen des Staates teilen, so fest steht es uns, daß die Trennung beider nicht des Staates Heil, sondern seinen Ruin bedeutet. Denn alle, welche dem Staat die Pflege der kirchlichen Angelegenheiten abnehmen, berauben ihn seiner besten und höchsten Aufgabe und schränken ihn also mehr oder weniger ein, und das kann und muß ebenso in der Sache wie im Prinzip nur zur Verminderung seiner Macht und Ehre dienen. Sehen wir zu.

a. Keine andere Auffassung vom Staat hat in den letzten Zeiten mehr Anhänger gewonnen als die Idee des absoluten Rechtsstaates. Da wird der Staat gedacht als die personifizierte Justiz, thronend über allen Parteien, den kirchlichen nicht allein, sondern auch den wirtschaftlichen und sittlichen; er läßt alle Bestrebungen der Individuen sich frei gestalten und tritt nur um gegenseitigen Zank und Streit unter den Parteien zu schlichten und dem allgemeinen Verderben zu steuern mit Rechtsentscheidungen auf. Von diesem erhabenen Gesichtspunkt aus ist es dann sehr leicht, allen Hader unter den Konfessionen zu brandmarken, absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit zu proklamieren und die Aera des ewigen Friedens einzuläuten, nur daß diese

Ideen auch nichts anderes sind und bleiben als Ideen, und höchstens als formale Zielpunkte des Strebens gelten können, die aber im übrigen mit der realen Wirklichkeit wenig gemein haben. Wir haben schon oben erwähnt, daß das Recht als solches nirgends existiert, sondern nur ein abstrakter Begriff ist, aus dem sich nicht ein einziger positiver Rechtsatz ableiten läßt. Wenn aber erst der absolute Rechtsstaat in religiösen oder wirtschaftlichen Fragen Recht sprechen soll, so wird sich bald erweisen, daß er ohne auf positivem, d. h. von anderwärts gegebenem, Recht zu fußen auch nicht einen einzigen Spruch thun, noch viel weniger aber seinem Spruch Geltung verschaffen kann. Der Staat hat überall um Richter sein zu können, sowohl in religiösen als sittlichen und wirtschaftlichen Dingen selbst eine positive Stellung in denselben einzunehmen und zwar stets diejenige, welche zum Heil aller Mitbürger des Staates dient, im Gegensatz zu dem parteilichen Standpunkt einzelner Interessenten.

Eine eigentümliche Illustration findet diese Thatsache beispielsweise in dem „*Öffentlichen Vortrag von Dr. Bluntschli, Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnisfreiheit*“ (Eberfeld 1867 bei Friedrichs), worin derselbe vom Standpunkt des absoluten Rechtsstaates mit Macht auf Bekenntnisfreiheit hinarbeitet, aber doch schließlich in seinen zusammenfassenden Thesen sich genötigt sieht dem Satz: „Jeder ist berechtigt, Gott nach seinem Gewissen zu verehren“ den Bedingungssatz hinzuzufügen, „wenn er nur **die** Staatsordnung und die bürgerliche Rechtsordnung nicht verletzt“, wodurch er offenbar einerseits die absolute Religionsfreiheit durch zwei fremde Faktoren aufs bedeutendste einschränkt und thatsächlich aufhebt, andererseits über dies noch

die wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse über die religiösen setzt und sie für diese maßgebend macht.

b. Ehe man aber dies Phantom des absoluten Rechtsstaates erfand, suchte man dem Staat ein anderes Gebiet zuzuwiesen, für welches man ihm absolute Souveränität zuerkannte, er sollte nämlich der Repräsentant der absoluten Sittlichkeit sein, und man unterschied diese absolute oder allgemeine Sittlichkeit streng von jeder positiven, insbesondere der christlichen Sittlichkeit, schrieb allgemeine oder philosophische Ethiken neben den christlichen und stellte die christliche mehr oder weniger versteckt als eine Sittlichkeit zweiter Klasse hin, also von mehr als zweifelhaftem Charakter, d. i. aber dasselbe wie Unsitlichkeit. Die Heroen solcher Sittlichkeit sahen mit großer Verachtung auf die christliche herab, untergruben namentlich das Ansehen der Religion mit ihren bestimmten Forderungen und Dogmen und suchten das ganze öffentliche Leben und nicht minder die Staatsregierung auf ein über den christlichen Grundätzen erhabenes Gebiet zu stellen. Solche Vorstellungen aber sind heute bei einem großen Teil unseres Volkes lebendig und ihm so in Fleisch und Blut übergegangen, daß auf viele der sogenannten Gebildeten schon der bloße Name „Dogma“ wie ein rotes Tuch wirkt, daß sie die christliche Religion geradezu hassen und verachten, einige Gebote derselben wohl noch gelten lassen, im übrigen aber sich einbilden auf einer bedeutend höhern Stufe der Sittlichkeit und Bildung zu stehen. Die wichtigsten Apostel dieser höheren Sittlichkeit sind heutigen Tages die Reformjuden, welche von diesem erhabenen Standpunkt nicht nur die christliche Religion, sondern auch ihre eigene positive, mosaische, ver-

folgen und darin eine willkommene Basis gefunden haben, auf welcher sie sich mit den entchristlichten Elementen unseres Volkes zu gemeinsamer Aktion in unserm staatlichen Leben verbinden können, nämlich zur Herabsetzung aller Autorität und Proklamation der absoluten Freiheit des Individuums, insbesondere der Handels-, Wucher-, Genuß- und Religionsfreiheit. Wenn nun eine solche über alle christliche Sitte erhabene Stufe der Sittlichkeit wirklich vorhanden wäre, so würde man gewiß die Gebote und Satzungen derselben längst offenbart und proklamiert haben, aber davon verlautet bis heute noch nichts; und thatsächlich steht es auch mit dieser absoluten Sittlichkeit eben so schlecht wie mit dem absoluten Recht: beides sind Ideen, die, wie Kant sich ausdrückt, auf Postulaten der Vernunft beruhen, so daß die absolute Sittlichkeit nichts anderes bedeutet als die Forderung daß der Mensch unter allen Umständen sittlich handeln müsse, was ja, wie wir sahen, in der vom Schöpfer gesetzten Natur des Menschen liegt; der Maßstab dessen aber, was sittlich ist, wird mit diesem Postulat keineswegs gegeben, sondern er muß sich aus anderen positiven Thatsachen und Verhältnissen ergeben. Wir haben aber diese positiven Thatsachen schon berührt, welche die Sittlichkeit des Menschen bedingen, das erste ist das eigentümliche Wesen des Menschen selbst, sofern er nicht aus einem einzigen Stoff besteht, sondern aus Geist, Seele und Leib, deren naturgemäße Entwicklung des Menschen Glück, deren unnatürliche Verbildung des Menschen Verderben ist. Als Anzeiger der Förderung oder Hemmung der gesunden Entwicklung aber hat der Schöpfer dem Menschen ein Gefühl mitgegeben, das wir mit dem Namen „Gewissen“ zu bezeichnen pflegen, dessen maß-

gebende Bedeutung für die sittliche Entwicklung schon Sokrates erkannte und verwertete. Neben diesem jedem Menschen innewohnenden Gewissen ist dem Menschen als zweiter positiver Halt der Sittlichkeit die sittliche Gemeinschaft gegeben, in welche er eintritt. An derselben hat jeder ein Regulativ seines Verhaltens, welches die innere Sprache des Gewissens objektiviert und verstärkt. Doch kann dieser Faktor auch ebensowohl dazu dienen, das Gewissen irre zu leiten als dasselbe auf der rechten Bahn zu erhalten. Der oberste Leiter und Halt der Sittlichkeit des Menschen ist aber Gott selbst, der Schöpfer und Richter, der seinen Willen in der Natur und der Geschichte der Menschenwelt in besonderen Offenbarungen kund gethan hat. Die geoffenbarte Gottesordnung aber hebt weder die Forderungen des Gewissens noch die des menschlichen Gemeinschaftslebens auf, sondern erklärt und verklärt sie aufs beste. Darum aber kann auch nur dasjenige sittlich genannt werden, was aus den positiv gegebenen göttlichen Zwecken und Ordnungen mit Klarheit und Gewissenhaftigkeit als zum Wohl des Einzelnen wie der menschlichen Gesellschaft dienend abgeleitet werden kann, alles andere aber ist einfach unsittlich.

Darum ist es auch eine Unsittlichkeit, des Menschen Eigenwillen zum obersten Gesetz aller Sittlichkeit zu machen, wie es ein entarteter Liberalismus thut, da man den Menschen dadurch aus den sittlichen Banden löst, die ihn mit seinen Mitbrüdern und mit Gott umschlingen. Ebenso unsittlich aber ist es auch, die Sittlichkeit nur in die Regeln des Verkehrs der Menschen unter einander zu setzen, in die sogenannte bürgerliche Gerechtigkeit, denn dann müßte ein

gewissenloser Mensch, wenn er sich nur in den Schranken menschlicher Ordnung hält, dem Gewissenhaften gleich geachtet werden, und Gott müßte sein Urtheil über die Menschen gänzlich aufgegeben haben. Wie kann aber auch die bürgerliche Gerechtigkeit sich vor Willkür schützen, wenn sie nicht Gottes Gebote über sich anerkennt? Jede Einseitigkeit auf diesem Gebiet aber rächt sich selbst, denn indem man eine Sphäre der Sittlichkeit festhalten will, die anderen aber zerfallen läßt, ruiniert man den eingenommenen Standpunkt selbst. Darum aber giebt es auch kein anderes Ideal der Sittlichkeit als was Gott in dem Gebot ausgesprochen: „du sollst lieb haben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und aus allen deinen Kräften und du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.“ In diesem Gebot sind die drei Sphären der Sittlichkeit aufs innigste zu demselben höchsten Ziel und Zweck verbunden. Die Liebe Gottes, die von dem Gewissen als das Band der Vollkommenheit bezeugt wird, und das Feld ihrer Bethätigung an der Gemeinschaft der Brüder hat, welchen man alle Liebesschuld abzahlen hat, die man Gott schuldig ist, soll von den Menschen bewiesen werden mit Anspannung aller inneren Kräfte. Wie dieses Ideal der Sittlichkeit aber jeden Menschen vollkommen macht, der es erstrebt, so ragt auch ein Staatsgebäude, welches sich auf diesem Fundament der Sittlichkeit erhebt, mit seinem Gipfel in das ewige Leben und ist durchglänzt vom Licht der göttlichen Gnaden Sonne, jedes andere aber steht in der Finsternis des menschlichen Eigennuzes oder blässer elender Nützlichkeit ohne höheren Trieb und Schwung, ohne Geist und Leben.

c. Wir könnten nun von anderen Versuchen schweigen, dem Staatsleben eine eigene von aller Religion abgesonderte Existenz zuzuschreiben, wenn nicht in neuester Zeit noch ein anderes Meteor am Himmel des Völkerlebens aufgetaucht wäre, welches insbesondere von der französischen Nation zum Idol erhoben worden ist, aber auch schon auf unser Volk seine ansteckende Kraft bewiesen hat und demselben wie jeder Götzendienst gefährlich zu werden droht. Denn nachdem die Franzosen das Prestige der Gloire notgedrungen aufgeben mußten, haben sie ein neues gefunden in dem Patriotismus. Die Reinkultur des Franzosentums ist ihnen so sehr Grundjah alles politischen Handelns geworden, daß sie im Vertrauen auf dies höchste Gut glauben die Religion aus dem Staatsleben entfernen und sie in den Winkel der Privatliebhaberei drängen zu dürfen, zumal sie der ihrigen ganz überdrüssig sind. Und schon hört man es auch in deutschen Volksversammlungen immer wieder betonen: „das Vaterland ist das höchste Gut. Uns Vaterland, ans teure, schließ dich an, das halte fest mit ganzem Herzen, da sind die starken Wurzeln deiner Kraft.“ Und selbst ein preussisches Kultusministerium verdrängte den Religionsunterricht aus der Centralstellung, die er bisher gehabt, in die Eckstellung eines einzelnen Unterrichtsfaches neben andern, beschnitt den Stoff desselben und errichtete Volksschulen für alle Konfessionen, deren gemeinsamer Halt die Vaterlandsliebe oder die gemeinsame Nationalität sein sollte, in der Meinung, diese könne das Band der Religion ersetzen. Armes Vaterland, wenn du zu einer solch geistlosen Tiefe herabgedrängt werden solltest, wenn man dir die göttliche Weihe nehmen und dich wieder in die Irrfale der heidnischen Völker stürzen würde, die dahin gehen

ohne Glück, ohne Stern, die mit dem Dichter klagen müssen: „Ich lebe und weiß nicht warum, ich gehe und weiß nicht wohin, mich wundert, daß ich noch fröhlich bin!“ Welcher Deutsche, der die glorreiche Erhebung seines Vaterlandes mit eignen Augen geschaut oder gar daran thätigen Anteil genommen hat, sollte sein Vaterland nicht lieben, das schöne, herrliche, teure Fleckchen Erde, an dessen grünen Auen und in unendlicher Mannigfaltigkeit gegliederten Hügeln samt seinen stolzen Strömen mit den reichen Geländen, den Zeugen des Fleißes und des edlen Strebens seiner Bewohner sich Herz und Auge weiden?! Wer müßte es nicht um so inniger lieben, je besser er weiß, wie oft dieses edle Land der Spielball fremder Eroberer mit ihren Herrschaftsgelüsten geworden, wie oft es von feindlichen Heeren zertreten und seines Reichthums beraubt wurde, ja, gar die Ehre und Sittlichkeit seiner Bewohner geschändet wurden?! Aber was ist dies Vaterland ohne seine Bewohner? und was sind diese, und was können sie werden, ohne daß derselbe Geist, der es an die Spitze aller Völker gebracht hat, in demselben erhalten und gepflegt wird? Darum ist Vaterlandsliebe undenkbar und unhaltbar ohne die Liebe zu den Werken der Väter und diese unmöglich ohne ihren Geist. Ohne diesen Geist ist die Vaterlandsliebe ein leeres Wort, aber auch zugleich ein sehr gefährliches, weil es leicht mißbraucht wird zu einem Popanz wider diesen Geist. Der Geist aber, der unser deutsches Vaterland groß gemacht hat, ist kein anderer als der der lauterer Frömmigkeit, wie er sich insbesondere in der Reformation gereinigt hat von den Trübungen einer äußerlichen Frömmerei. Aus diesem Geist erwuchs die treue Liebe zwischen Fürst und Volk, aus diesem Zucht und Sitte, aus

diesem die Eigenart unserer Volksbildung und Gesetzgebung. Niemals läßt sich dieser Geist aus der deutschen Nationalität herausdrängen, es gilt hier im besten Sinne das alte Sprichwort: naturam expellas furca, tamen usque recurrit.

2. Alle diese Theorien von der Herrlichkeit des religionslosen Staates erweisen sich aber erst dann als vollkommen verfehlt, verkehrt und falsch, wenn man auch die Gründe erkannt hat, weshalb der Staat unbedingt der Religion bedarf, um seine Aufgabe zu erfüllen. Diese aber lassen sich aus nichts anderem mit Nothwendigkeit folgern, als aus dem Wesen des Staates, sofern er sich natürlich gliedert in Regierung und Regierte, Obrigkeit und Unterthanen, Herrschende und Dienende, Leitende und Gehorchende. Dies haben wir genauer zu prüfen.

a. Wir erkannten in dem Staate eine Verbindung einzelner Personen zu gemeinsamen Zwecken. Diese Verbindung aber beruht theils auf der Nothwendigkeit, weil die letzten und höchsten Zwecke der Menschheit nicht ohne staatliche Vereinigung erreicht werden können, theils auf der Freiheit der Einzelpersonen, zu welcher sie vermöge ihrer geistigen und sittlichen und natürlichen Anlagen befähigt und berufen sind. Freiheit und Nothwendigkeit schließen sich somit nicht aus, sondern eine ist die Voraussetzung der andern, denn ohne Freiheit der Einzelnen wäre überhaupt kein Gemeinwesen möglich und ohne Gemeinwesen hätte die Freiheit der Einzelnen keine Nötigung hervorzutreten, in ihm wurzeln die natürlichen, sittlichen und religiösen Zwecke des Menschen. Durch die Unordnung aber, in welche die Triebe der Menschen durch die Sünde gekommen sind, und in welcher sie ihre ursprüngliche Bestimmung verleugnet und vergessen haben,

ist es zu einem heftigen Widerspruch zwischen beiden gekommen, der Freiheitsdrang der Einzelnen erhebt sich, beständig in gewaltigem Egoismus und oft in fieberhafter Hitze gegen die Notwendigkeit der Förderung der allgemeinen Zwecke, aber je mehr er das Gleichgewicht stört, desto heftiger erfolgt auch der Rückschlag des allgemeinen Zwanges wider den Einzelnen. So lange aber beide Strömungen nicht ausgeglichen sind, muß das Staatswesen Not leiden, denn je mehr Kräfte sich gegenseitig befehdn, desto weniger können sie zum allgemeinen Nutzen schaffen. In solch inneren Kämpfen und Wüthen aber befinden sich heutigen Tages noch alle Staaten, denn so lange die Sünde währt, währt dieser Kampf und kann nur durch die völlige Ausschcheidung derselben zur Ruhe kommen. Das Ideal aber, nach welchem unter solchen Umständen zu streben ist, kann kein anderes sein, als daß der Einzelne sich dem Staat in voller bewußter Freiheit vollkommen mit allen seinen Kräften dienstbar macht, daß aber auch dagegen die Gesamtheit dem Einzelnen keinen Zwang auflegt, der nicht die Hebung und Förderung des Wohles der Einzelnen zum bewußten und ausgesprochenen Ziele hat. Den Ausgleich der Sonderinteressen aber und der allgemeinen Interessen zum Wohl des ganzen Volkes in allen seinen Gliedern zu vollziehen, bedarf jedes Staatswesen besonderer Organe und diese bilden seine Regierung. Dies ist der ideale Zweck jeder Regierung. Denn eine solche wäre nicht nötig, wenn der Ausgleich der Einzelinteressen sich von selbst notwendig vollzöge. Da aber die einzelnen Personen und Parteien sich unter einander verzehren würden, wenn es keine Leitung über den Parteien gäbe, so fällt der Regierung dieses dornenvolle aber auch herrliche Amt zu, den Ausgleich der widerstrebenden

Interessen ohne Aufreibung der einzelnen Teile zu vollziehen. Dies wird sie aber um so mehr erreichen, je mehr sich in ihr das Wohl des ganzen Staatswesens gewissermaßen verkörpert, und um so weniger, je mehr sie selbst dem Eigennutz der Parteien verfallen ist.

b. Der Standpunkt der Regierung selbst ist aber ebenjowenig wie der der einzelnen Parteien des Volkes ein für alle Zeiten abgeschlossener, sondern selbst der Fortbildung wie des Rückschrittes fähig und unterworfen. Denn auch die Bildung jeder Regierung folgt einerseits dem Gesetz der Freiheit, sofern jedes Volk seiner Regierung nur diejenigen Befugnisse willig zugesteht, zu welchen es sich gemäß seiner Erkenntnis der höheren und niederen Zwecke des Lebens erhebt, andererseits der Notwendigkeit, sofern jedes Volk einer Regierung bedarf, welche dem Einzelnen dasjenige Maß von Zwang auf allen Gebieten der Freiheit auferlegt, welches zur Erhaltung des Staates notwendig ist. Daraus aber folgt notwendig, daß jede Regierung sowohl der Ausbildung, als auch der Umbildung beständig unterworfen ist, denn sie hat sich fortwährend den immer neu hervortretenden Bedürfnissen des Volkes anzupassen. Der Staat bildet also keine starre, unbeugsame Masse von eherner Konstruktion, sondern eine bildungsfähige Genossenschaft, deren Kraft und Leben wesentlich auf dem richtigen Ausgleich der Freiheit der Einzelnen mit dem notwendigen Zwang der Gesamtheit, hauptsächlich herbeigeführt durch die allen gemeinsame Regierung, beruht. Daher auch die außerordentliche Mannichfaltigkeit der Staaten, die in der Geschichte hervorgetreten sind, so daß sich auch nicht zwei völlig gleiche finden lassen, daher auch der außerordentlich starke Wechsel der Regierungen in Ländern, deren Parteien in den schärfsten Gegensätzen begriffen sind.

c. Zu den obersten Aufgaben jeder Regierung aber gehört die Pflege der Religion. Denn wenn die Regierung die Aufgabe hat, die Freiheit der Einzelnen also zu binden und zu leiten, daß jeder Einzelne mit und in der Gesamtheit sein Ziel erreichen kann, so kann die Religion schon deswegen nicht ausgeschlossen werden, weil sie zu den notwendigen Bedürfnissen des Menschen gehört, ja die obersten Ziele und Zwecke des Menschengeschlechtes verfolgt. Eine Ablehnung dieser Thätigkeit würde demnach ein Aufgeben der gemeinsamen und notwendigen Ziele der Unterthanen, also eine Auflösung des Staates sein.

d. Eine Pflege der Religion aber kann nicht geschehen ohne bestimmte religiöse Grundsätze, daher kann auch keine Regierung ohne Annahme einer bestimmten Religion, d. i. aber Konfession bleiben. Da aber die verschiedenen Konfessionen sich gegenseitig befehden und aufheben, wenigstens bis zu einem gewissen Grad nicht mit einander vereinbar sind, so muß jede Regierung auch zwischen den verschiedenen Konfessionen wählen und eine zu der herrschenden machen. Denn sie kann selbst eben so wenig eine Konfession machen über den Konfessionen, wie eine Sittlichkeit über der einen allgemeinen Sittlichkeit.

3. Indirekt ergibt sich dieselbe Notwendigkeit aus dem Umstand, daß die Regierung zwischen den Parteien vermitteln muß.

a. Unter allen Parteien des Staates aber gibt es keine tieferen Spaltungen als die religiösen. Denn die wirtschaftlichen betreffen nur zeitliche Güter, die Mängel und Vorzüge liegen an der Oberfläche, und der Ausgleich zwischen den Parteien ist stets, so schwierig er auch oft sein mag, ein

Rechenexempel, das mit Zahlen ausgerechnet und mit irdischen Mitteln ausgeglichen werden kann, und die letzte Entscheidung bringt im Nothfall die brutale Macht. Größere Schwierigkeit macht schon die Handhabung der sittlichen Ordnung, weil diese auf einem Faktor beruht, welcher sich dem allgemeinen Zwang bis zu einem bedeutenden Grad entziehen kann, nämlich der sittlichen Willkür der einzelnen Personen, welche sich durch Erziehung und Unterricht oder durch Strafen und Zwangsmittel wohl in bestimmte Bahnen weisen, aber niemals vollkommen erzielen läßt. Doch kommt auch hier den Bestrebungen der Regierung die Thatsache zu Hülfe, daß der sittliche Schaden, welchen die Zuchtlosen erleiden, viel leichter zu Tage tritt, als der religiöse Defekt und daß der sittliche Fehler stets auch eine unmittelbare Schädigung der anderen Bürger, sei es der Familienglieder oder der anderen Gemeindeglieder des Unsittlichen nach sich zieht, und daß diese Beschädigten dann auch sofort zur Hülfeleistung bei der Heilung des Schadens bereit sind, ja ihn meist heilen, ehe ein staatliches Eingreifen nötig wird, weil die allgemeine Angelegenheit nicht minder ihre private ist. Ganz anders aber liegt es auf dem Gebiet der Religion. Da läßt sich die Vernachlässigung der religiösen Pflichten nicht sofort mit derselben Klarheit an ihren Folgen erkennen, da es sich um geistliche, verborgene Dinge handelt, deren Folgen vollkommen und ganz erst in einem anderen Leben zu Tage treten. Je verborgener aber hier die Fäden des Volkswohles liegen, desto aufmerksamer hat die Regierung über ihnen zu wachen und sie fortzuspinnen, insbesondere aber dann, wenn der Fanatismus der Religionsparteien, sowohl der positiven als der negativen, sie zu zerreißen droht. Denn mit dem Bruch der höchsten religiösen

Interessen des Volkes ist die Volkseinheit und damit seine Macht und der Bestand seines Staatswesens gefallen, es fehlt der einheitliche Geist und damit das einheitliche Leben. Soll aber dieser Bruch vermieden werden, so muß eine beständige Pflege der Religion seitens der Regierung erfolgen. Denn die Vernachlässigung der einheitlichen Interessen befördert die Spaltung.

b. Wie kann aber die Religion von einer Regierung ohne bestimmten religiösen Standpunkt gepflegt werden? Kann auch eine Regierung ohne Religion sein? ohne Konfession? Wir haben schon betont, daß der Mensch nicht die Religion hat, sondern die Religion den Menschen, daß ein der herrschenden Konfession gegenüber lauer oder gar negativer Standpunkt auch ein religiöser Standpunkt ist. Aber wie kann man gar einer Regierung zumuten, konfessionslos zu sein? Behandelt man sie da nicht wie eine geistlose Maschine oder ein willenloses Werkzeug in der Hand der radikalen Parteien, aber nicht als die oberste sittliche Persönlichkeit, in der sich die höchste geistige, sittliche und wirtschaftliche Intelligenz des Volkes darstellt? Wenn aber für eine Regierung kein bestimmter konfessioneller Standpunkt maßgebend sein soll, wie will sie denn das Heil und Wohl ihrer Untertanen schaffen? Wer die religiösen Interessen den sittlichen und wirtschaftlichen unterordnet, stellt die natürliche Ordnung der Dinge auf den Kopf, wenn aber gar eine Regierung sich lediglich auf den Standpunkt niederen wirtschaftlichen Nutzens stellen und von diesem aus die sittlichen und geistigen Interessen des Volkes behandeln will, so muß sie einen unabsehbaren Schaden anrichten. Denn wer den Weinberg Gottes nicht achtet oder ihn gar absichtlich verdirbt, um eine wilde

Heckenwirtschaft daselbst zu hegen, der vergreift sich an der Seele des Volkes und den wird Gott richten.

c. Eine Regierung aber, die behauptet, sie sei nicht im Stande die religiösen Angelegenheiten der ihr untergebenen Pflegebefohlenen zu übersehen, verdient ihren Namen nicht, denn sie kennt ihre Bestimmung nicht. Nur aber, weil jeder Volksregierung vermöge der von uns nachgewiesenen natürlichen Gottesordnung das Amt der Führung des Volkes zu den höchsten wirtschaftlichen, sittlichen und religiösen Zielen, sowie die Vermittlung zwischen allen, auch den religiösen Parteien des Volkes zukommt, hat Christus auch allen seinen Jüngern geboten, sich der Obrigkeit unterzuordnen (Luc. 20, 25 und Röm. 13, 1 ff.) und hat sich der Obrigkeit auch selbst unterworfen, wiewohl er sich gewiß getraute, mehr Einsicht in die geistlichen und auch in die weltlichen Angelegenheiten zu besitzen, als der Hohepriester und Pilatus und der Kaiser Augustus selbst. Aus diesem Grunde sollte aber die bessere religiöse und sittliche Ansicht sich Bahn brechen auf dem Weg allmählicher Aufklärung und Erleuchtung der Gemüter und sollte auch das Martyrium nicht scheuen, bis endlich die Regierung sie selbst aus vollem Bewußtsein von ihrer Wahrheit und Herrlichkeit ergreifen und zum Heil des ganzen Volkes pflegen würde.

d. Nur aber sofern sich eine Regierung auch ganz dem göttlichen Willen unterordnet und Gottes Befehle ausführt, darf sie sich den Titel „von Gottes Gnaden“ aneignen. Alsdann aber gehört doch notwendig auch zu ihren obersten Aufgaben die Pflege der Religion. Wenn sie aber diesen Charakter verschmährt, woher nimmt sie dann noch ein Recht, das Volk gerade nach ihrer Willkür und Meinung zu be-

herrschen? Ist sie dann nicht lediglich Partei und dazu ein Spielball aller anderen Parteien, das Ideal aller Revolutionäre, die selbst gerne einmal die Macht in ihren Händen hätten, um nach Herzenslust ihren schnöden Gewinn zu suchen? Aus der Form der Regierung kann sie doch nicht das Recht ableiten, das Volk zu beherrschen, sondern lediglich aus der höheren göttlichen Aufgabe, deren Ausführung sie sich so trenn wie möglich hingibt.

Daß aber hier die Form den Ausschlag nicht gibt, bedarf noch einer besonderen Erwägung, weil es vielfach fälschlich noch bis auf den heutigen Tag behauptet wird. Insbesondere pflegen die Anhänger der Monarchie sich auf diesen schwachen Stab zu stützen im Kampf gegen die Demokraten aller Schattierungen. So sehr wir aber selbst Anhänger der Monarchie sind, so entschieden müssen wir diesen falsche Vorurteil bekämpfen, weil es die oberste Kraft der Regierung, den ganzen Nerv ihrer Thätigkeit zu lähmen imstande ist, welcher allein darin besteht, daß sich die Obrigkeit zur Dienerin Gottes macht. Wir finden aber auch kein einziges Gebot des Alten oder Neuen Testaments, welches die absolute Monarchie als einzig mögliche und erlaubte Form des Staatsregiments anzunehmen befiehlt.

Die Gesetzgebung Israels bietet dafür keinen Anhaltspunkt, denn Israel hat nach Gottes Willen und Zulassung die verschiedensten Arten von Regierungen gehabt, die patriarchalische unter Moses, die theokratische ohne bestimmtes politisches Oberhaupt zur Richterzeit, die absolut monarchische von Saul bis zur Zerstörung Jerusalems, dann die Priesterherrschaft nach dem Exil bis zur Eroberung des Landes durch die Römer und endlich die fremde Kaiserherrschaft.

Alle diese Regierungen hat Gottes pädagogische Weisheit seinem Volk je nach Bedürfnis auferlegt, um seine höheren Zwecke an demselben zu erreichen. Am allerwenigsten aber wurde von Gott die absolute Monarchie als die vollkommenste Regierungsform für Israel hingestellt, im Gegenteil, Samuel, der Prophet Gottes, war empört, als das Volk verlangte, daß er ihnen einen König setzen solle, wie die Heiden hätten, denn er sah darin einen offenbaren Abfall von dem absoluten Regiment des Königs aller Könige. Und so sieht es auch der Herr selbst an. Denn als Samuel sich in dieser Angelegenheit an ihn wendet, erhält er die Antwort: „Gib ihnen nur einen König, denn sie haben nicht Dich, sondern mich verworfen.“ So erklärt also Gott selbst seine Zustimmung zu diesem Schritt des Volkes, aber zugleich auch seine Mißbilligung ihres Grundes für denselben. Er hindert ihn aber nicht, denn er erkennt die Souveränität des Volkes auf diesem Gebiete an. Er will kein Volk dazu zwingen, irgend eine Verfassung als die allein nach göttlichem Recht gültige anzunehmen, als ob in ihr als solcher wie in einem Zauberstab die unfehlbare Herrscherweisheit und das Volkswohl gegeben sei. Eine Regierung kann ja nur dann den materiellen wie geistigen Interessen des Volkes entsprechen, wenn sie sich zur Trägerin derselben zu machen versteht. Eine solche Regierung aber kann gewissermaßen nur aus dem Volksg Geist heraus geboren werden und muß sich der sich stetig steigenden Entwicklung des Volkslebens anpassen; ob dazu aber das absolute Regiment eines einzelnen Menschen zu allen Zeiten ausreicht, ist mehr wie fraglich; sintemal noch kein allwissender noch unfehlbarer unter den sterblichen Menschen gefunden worden ist.

So hat denn auch der Herr im Neuen Testamente die absolute Monarchie keineswegs als die allein gültige für alle Völker proklamiert, sondern die weltliche Herrschaft ihrer eigenen Entwicklung aus den neuen sittlichen und religiösen Grundsätzen heraus, die er der Welt gegeben, überlassen; hat er doch nicht einmal seiner Kirche eine feste unumstößliche Form für alle Zeiten gegeben.

Sehen wir aber auf die bisher hervorgetretenen Formen der Staatsregierung, so finden wir, daß dieselben auf heidnischem Boden wesentlich aus den Sonderinteressen einzelner Personen oder Stände erwachsen sind, welche sich nur mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehenden Waffen- oder geistigen Gewalt in der Herrschaft erhielten und zum Träger auch der allgemeinen Interessen zu machen wußten. Erst auf christlichem Boden erheben sie sich zu dem Standpunkt, daß sie sich als Dienerin der Sonderinteressen des Volkes, nicht als Herrscherin über dieselben betrachten.

Dies ist vornämlich der Standpunkt unserer großen preußischen Könige gewesen, die ihre Ehre darin suchten, die obersten Diener ihres Volkes zu sein, während sich gleichzeitig der entgegengesetzte Standpunkt in der Devise der französischen Könige spiegelt: „l'Etat c'est moi.“ Die letzteren hat freilich auch die Revolution wie Spreu hinweggefegt, während die ersteren von Stufe zu Stufe auf den höchsten Gipfel der Macht gestiegen sind. Diese besaßen aber auch das Mittel den Ausgleich zwischen den Parteien stets herbeizuführen, und die Harmonie aller Elemente ihres Staates zu erhalten, das Wort des lebendigen Gottes, von dem der Herr geweissagt, daß ein Haus, welches auf dieses Fundament gebaut ist, nicht fallen kann, wie sehr

auch Stürme dawider wehen und Wasserwogen dagegen brausen (Matth. 7, 24—27 und 5, 18). Denn wenn sich eine Regierung den Parteien gegenüber auf den Willen des lebendigen Gottes stellt, so mag der Streit noch so hoch wogen, so wird man sie doch nicht der Parteilichkeit zeihen dürfen, sie selbst aber wird keine Maßregeln treffen, welche dem Wohl des Ganzen wie der Einzelnen widersprechen. Mag sich dann aber auch noch eine Feindschaft erheben wider ihre Anordnungen von Seiten derer, welche dem Worte Gottes widerstreben, und diese können ja nicht ausbleiben, so ist doch dem der Sieg sicher, welcher mit dem Herrn streitet, und er kann sich demaleinst getrost verantworten vor dem ewigen Richter. Wer aber hat die Stirn, demselben wider sein Gewissen zu trotzen? und welche Regierung kann es verantworten, was sie wider den ewigen Richter an ihrem Volke gefehlt hat? und welchen empfindlichen Schaden kann auch nur eine verfehlte Maßregel der Regierung dem Volkswohle bringen!

Darum Heil allen Regierungen, welche sich klar und fest zum Worte Gottes bekennen, insbesondere in dieser glaubenslosen Zeit, wo dieser Standpunkt kaum ohne Martyrium festzuhalten ist mitten in der Christenheit. Keine Regierung aber nenne sich eine christliche ohne dieses Bekenntnis!

4. Es bedarf nun keines Beweises aus der Geschichte, daß für jede Regierung eine bestimmte Konfession absolutes Erfordernis ist. Doch ist es gut, unsern Nachweis noch aus der Geschichte zu illustrieren, um ihm mehr Nachdruck zu geben.

a. Sehen wir zunächst die vorchristlichen heidnischen Staaten an, so finden wir unter denselben auch nicht einen

einzig, der nicht einen bestimmten Kultus zur Staatsreligion erklärt und in ihm das Palladium der Regierung gesehen hätte. In den Völkerkriegen werden deshalb auch namentlich bei entscheidenden Schlachten die Bilder der Götter selbst in den Kampf geführt, jedenfalls von den Sprüchen der Götter jede wichtige Staatshandlung abhängig gemacht. Selbst das wirtschaftlich so gebildete und militärisch so mächtige römische Reich duldet fremde Kulte nur so weit, als sie sich dem eigentlichen römischen Kultus assimilieren oder mit demselben identifizieren lassen. Nicht wenige Despoten aber haben in der göttlichen Verehrung ihrer eigenen Person das letzte und oberste Gesetz zur Aufrechterhaltung ihrer Regierung erkannt, so nicht allein die Perserkönige, sondern auch Alexander der Große und selbst die römischen Kaiser in der Zeit des Vordringens der christlichen Religion.

b. Als aber das Christentum sich immer weiter ausbreitete im römischen Reich, da fand es zunächst noch eine wohlwollende Beurteilung seitens der Herrscher und ihrer Beamten, so lange man es nicht für staatsgefährlich hielt, sobald aber die Christen sich weigerten, den Kaiser anzubeten und ihren Herrn Christum über alle Dinge in dieser Welt setzten, da sahen es die Kaiser als die unbedingt notwendige Aufgabe ihrer Regierung an, diese Sekte auszurotten, welche die Einheit der Religion und damit der Nation gefährdete; und da sie auf dem Weg der gewöhnlichen Justiz nicht mit ihr fertig werden konnten, standen sie selbst nicht an, sich der entfesselten Leidenschaften des Volkes zu bedienen, um diese Feinde von Thron und Altar aufzureiben. Ein helles Schlaglicht auf dies heiße Ringen wirft besonders das Wort, mit dem der Kaiser Julian starb, der seine ganze Regierungs-

aufgabe in nichts anderem fand, als in der Vernichtung des verhassten Christentums: „Galiläer, du hast gesiegt!“

c. Bald aber befand sich der Mann auf dem römischen Kaiserthron, der die neue Religion zur Stütze seines Thrones brauchte, und in dem Zeichen des Kreuzes auch die Siege über seine Feinde davontrug. Durch ihn aber wurde das Christentum so hoch erhoben, daß es bald zum Fundament aller staatlichen Gesetze und Einrichtungen gemacht wurde. — Um seine Herrschaft fest zu begründen und zugleich den von ihm unterworfenen Völkern das Heil zu bringen, schloß auch Karl der Große seinen denkwürdigen Bund mit dem Papste, welcher tausend Jahre lang das Fundament des heiligen römischen Reiches deutscher Nation bildete, bis einerseits das Papsttum entartete und selbst die Rolle des weltlichen Herrschers übernahm und das Königtum zum Schatten herabzusetzen versuchte, andererseits die Reformation das Christentum in seiner reineren Form wieder zur Darstellung brachte als Dienst des lebendigen Gottes und seines Christus, nicht des Papstes oder der Kirche mit ihren Heiligen.

Mit der Reformation brach aber auch für die Fürsten und Herrscher aller Länder der Tag der Entscheidung an, ob sie ihre Throne weiter auf das Fundament des Papsttums oder der gereinigten Lehre bauen wollten, und diese Frage bewegte alle europäischen Völker dermaßen, daß sie sich zuletzt in dem furchtbaren dreißigjährigen Kriege bis zur völligen Erschöpfung untereinander befehdeten. Das Endresultat desselben aber war außer anderem die Anerkennung des gereinigten Glaubens in seinen beiden schon bewährten Formen als ein mit dem Katholicismus gleichberechtigtes Staatsprinzip. Von da ab entwickelten sich die konfessionellen

Staaten in der Weise, daß jeder derselben in Kraft der von ihm gewonnenen neuen Glaubensgrundlage, soweit das Verständnis reichte und die Umstände es ermöglichten, das ganze Staatsleben in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung, Zucht und Sitte und bürgerlichen Einrichtungen aller Art konfessionell auszugestalten suchte.

d. Erst dem Eindringen des Unglaubens und Aberglaubens durch die Lehren einer von Christus und selbst von Gott abgefallenen Philosophie gelang es, das innige Verhältnis von Thron und Altar zu Fall zu bringen. In demjenigen Lande aber brach die Revolution gegen den bestehenden Bund am ersten los, wo sich das verweltlichte Christentum, das sein Salz verloren, und das zum Despotismus ausgeartete Königtum vereinigten, nicht das Heil des Volkes in der Pflege seiner notwendigen religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen zu suchen, sondern es auszubeuten, um es ihren niederen Gelüsten dienstbar zu machen. Die Revolution aber segte beides weg, Thron und Altar, und setzte an ihre Stelle die radikale Volks- und Böbelherrschaft, welche bald in so blutigen Greuelthaten gipfelte, daß das Volk auch diese wieder stürzte und die Altäre wieder haute, welche es vorher zerbrochen hatte, und dazu einen Kaiser annahm, der an rückwärtsloser Willkürherrschaft seine Vorgänger weit überbot. Nach dieser furchtbaren Katastrophe in der Revolution sind aber die Umsturzideen immer noch nicht zur Ruhe gekommen, sie durchzittern das ganze Völkerleben und finden überall leicht Gläubige, welche durch Wiederholung derselben ihr Loos zu verbessern hoffen. Gegenüber solchen Bestrebungen aber ist es unsere Aufgabe, das mühsam aus den Elementen wieder aufzubauen, was unsere Väter als sichern, festen Be-

sitz betrachteten und als selbstverständliche Grundlage ihres Glückes und Heils verehrten. Doch so ist es göttliche Bestimmung: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“ Der Mensch soll nicht gedankenlos besitzen und genießen, was ihm der Herr beschieden, sondern der Herr muß ihn die Dankbarkeit lehren für all seine Gnade, damit er nicht entarte und den Charakter der Kindshaft Gottes verliere. So mußten denn auch Thron und Altar gestürzt werden durch den Undank, damit der lebendige Dank gegen den Geber sie in größerer Reinheit und Vollkommenheit wieder aufbaue. Was aber wird das Ziel dieser Entwicklung sein? — Gewiß nicht, daß Thron oder Altar, oder gar beides, wie eine verblendete Menge sich einbildet, ganz entfernt oder vernichtet werden könnte, beide müssen bleiben, so lange Menschen hier auf Erden leben und wo sie auch sein mögen, denn beides sind göttliche Einrichtungen zu unserm Heil, der Thron schon mit der natürlichen Anlage des Menschengeschlechts gesetzt und gegeben, wie wir zeigten, zur Leitung der Völker nach dem gemeinsamen Ziel, der Altar aber durch Gottes Gnade unter die Völker gesetzt als der Baum des Lebens, davon sie genießen und genesen sollen zum ewigen Leben; beide aber müssen den von Gott gewollten Bund mit einander eingehen, der Altar als Stütze des Thrones, der Thron als Schutz des Altars, beide dem Heil der beiden zugleich gehörigen und beiden zugleich anvertrauten Seelen dienend. Weil dies aber göttliche Bestimmung ist, so muß und wird es auch geschehen, und was dawider gethan wird, muß zu schanden werden.

5. So muß es denn auch das Ideal jeder christlichen Regierung sein, das christliche Leben in allen Unterthanen

zu fördern und zu mehren, soweit dazu ihre Mittel reichen. Nicht mit roher Gewalt, Inquisition und Scheiterhaufen, Krieg und Blutvergießen, denn das hat der göttliche Stifter des Christentums auch nicht mit einem Wort gutgeheißen, sondern aufs entschiedenste verboten (Matth. 7, 1. 2.; 13. 24. 30), wohl aber mit Pflege christlicher Zucht, Gerechtigkeit, Unterricht und Gottesdienst aller Art und mit liebender Fürsorge für alle Armen, Kranken, Schwachen und Hilfsbedürftigen. Vor allen Dingen aber sollte die Regierung selbst mit allen ihren Organen, mittelbaren und unmittelbaren Beamten, staatlichen und bürgerlichen Behörden, ein Vorbild christlichen Lebens und Strebens sein, damit das Volk durch sie zu den höchsten Zielen des ewigen Heils mit Sicherheit geleitet werden könne.

II. Kapitel:

eine Kirche ohne Pflege des Staates.

1. So gewiß nun, wie nach dem vorigen Kapitel keine Regierung für ihr dornenvolles Amt den religiös sittlichen Halt einer bestimmten Konfession entbehren kann, kann auch keine religiöse Gemeinschaft, am wenigsten die christliche Konfession, ohne staatliche Pflege bestehen. Dies bedarf aber in unserer Zeit ebenfalls noch einer besonderen Beleuchtung, weil sich die Versuche zur Trennung von Kirche und Staat nicht bloß auf Seiten der glaubenslosen und christusfeindlichen Parteien finden, sondern ebenso sehr auch auf Seiten der kirchlich Gesinnten, und zwar nicht nur der Katholiken, sondern auch der Protestanten. Nichts aber ist

gewisser, als daß die christliche Kirche den Schutz und die Pflege des Staates fordert, sowohl ihrer Natur nach, als auch nach ihren ehemaligen und heutigen Bedürfnissen.

Sehen wir zunächst, worauf diejenigen Parteien ihre Forderungen stützen, welche für Trennung der Kirche vom Staate sind.

a) Keine kirchliche Partei drängt in unserer Zeit schärfer auf Trennung von Kirche und Staat als die katholische Kirche. Diesem Drängen verdanken wir in Preußen den „Kulturkampf“, und ihm dient auch nach der vorläufigen Beilegung desselben die katholische Partei in unserem Abgeordnetenhaus und Reichstage, sowie die Fehde, in welcher die katholischen Blätter und Schriften aller Art den Kampf gegen den Protestantismus betreiben. Alle Bestrebungen der katholischen Kirche und ihrer Vertreter stützen sich dabei auf den Art. 12 der preussischen Verfassungs-Urkunde, in welchem die Freiheit der religiösen Bekenntnisse gewährleistet wird, und haben kein anderes Ziel, als den bis zum Erlaß der Verfassungs-Urkunde rein evangelischen Staat zu einer Domäne zu machen, wo sich die katholische Konfession auf Kosten der evangelischen ausbreiten soll. Daß die evangelische Kirche aber nicht über die gleichen Kampfmittel: Weichstuhl, Bann, äußerer Glanz, vorzügliche Organisation des Klerus und ein für die Propaganda stets brauchbares, dem Protestantismus meist toffeindliches Ordenswesen, verfügt, erleichtert der katholischen Kirche ihre Operationen gewaltig, und nichts ist leichter verständlich, als daß die katholische Kirche um deswillen für vollkommene Freiheit der Kirche vom Staate schwärmt. Hat sie einmal die volle Freiheit erlangt, so hofft sie mit ihrer

Propaganda bald fertig zu sein, welche die evangelischen Christen zur alleinseligmachenden Kirche zurückbringen soll. Und wenn sie nur einmal die Majorität in einem Staate hat, so muß ja doch mit Hilfe des Parlaments auch schließlich der ganze Staat einen katholischen Charakter gewinnen und zuletzt, wie dereinst alle Reiche dieser Welt, dem Papste zu Füßen liegen und sich von ihm die Gesetze diktieren lassen. Dies ihr offenes Geheimnis.

Weil sich dies Streben aber nur auf die Ueberwindung der protestantischen Kegerei und des protestantischen Staates richtet, so findet es sich auch nur in den protestantischen Staaten und in solchen, deren Regierungen von protestantischen Grundsätzen belebt sind, in allen anderen Staaten aber ist die römische Kirche keineswegs für Trennung der Kirche und des Staates, sondern lediglich für Unterwerfung des letzteren unter ihre Herrschaft. Dies fordert auch ihre Natur. Denn es ist ja doch der Traum der Päpste schon vom Mittelalter her, daß der Papst als der Statthalter Christi auf Erden allein das Recht hat, alle Ordnungen nicht nur des spezifisch kirchlichen, sondern auch des bürgerlichen Lebens zu bestimmen. Seine Priester sollen nicht allein den Gottesdienst leiten, sondern auch die ganze Lehre beherrschen und das Recht sprechen; das kanonische Recht soll alle Volksrechte verdrängen, auch Könige und Kaiser sollen sich seiner Jurisdiktion und Zucht unterwerfen, der Staat aber soll nur der gehorsame Diener der Kirche sein, der ihren Dienern die Einkünfte sichert, ihnen die reichsten Schätze zuführt, ihre Einrichtungen erhält und selbst für sie das Schwert führt auch gegen Irrgläubige des eigenen Volkes. Daß aber der Papst noch heute diesen

Gedanken an die absolute Weltmonarchie nicht fallen gelassen hat, und ihn auch überall, wo nur immer möglich, zur Geltung zu bringen sucht, beweisen nicht nur die Sätze des „Syllabus“ und die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes, welche ihm das absolute Regiment in der Kirche gegeben, sondern auch die beständigen Beteuerungen des Papstes, daß er ohne weltliche Macht nicht imstande sei, seine göttliche Mission zu erfüllen. So ist also das Bestreben der römischen Kirche, Staat und Kirche zu trennen, kein grundtägliches, durch das Wesen der römischen Kirche gebotenes, sondern nur eine Forderung ihrer Politik gegenüber dem evangelischen Staatswesen, um in dasselbe einen Keil zu schieben und es zu zerstören.

Wären wir nun katholisch, so würden wir dem Staat den Rat geben, der römischen Kirche nur recht bald ihren Willen zu thun, er solle sich nur unter die römische Tiara beugen, er sparte sich damit viele, viele harte Kämpfe, und er hätte es dann so gut, daß er aus allen Verlegenheiten heraus wäre: keine Regierung brauchte noch selbständig zu denken, der Papst würde schon bis ins kleinste vorschreiben, wie die Regierung sich gestalten und ihr Amt führen sollte; vielleicht würde er auch nicht wenige Herrscher auf ihr Gesuch gleich pensionieren und ihnen eine gute Pfründe geben, die sie ihr ganzes Leben lang nicht aufzuzehren vermöchten, und würde seine Bischöfe gleich mit den vakanten Kronen schmücken, damit sich auch in seinen nächsten Untergebenen überall wie in ihm selbst die geistliche und weltliche Macht vereinige, und so wie sein Wille in allen geistlichen Dingen jetzt schon souverain ist, und alle Bischöfe und Geistlichen ihm unbedingt unterworfen, so auch in allen weltlichen

Angelegenheiten sein Wille dann allein gelte. Wir sind aber nicht katholisch, sondern evangelisch, und glauben nicht an einen allmächtigen Papst, sondern an einen allmächtigen Gott und an seinen eingeborenen Sohn Jesus Christum, der gesagt hat: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden“, der aber keinen Menschen seine Macht abgegeben hat noch abgeben konnte, sondern seinen Jüngern geboten hat: (Matth. 23, 9 10) „Ihr sollt niemand „Vater“ heißen auf Erden, denn einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Und ihr sollt euch nicht lassen „Meister“ nennen, denn einer ist euer Meister, Christus.“

Und (Matth. 20, 25—27) „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt (*οἱ ἄρχοντες τῶν ἐθνῶν κατακυριεύουσιν, καὶ οἱ μεγάλοι καταξουσιάζουσιν αὐτῶν*). So soll es nicht sein unter euch, sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener. Und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht.“ Damit hat der Herr die Scheidung des kirchlichen und weltlichen Regimentes aufs deutlichste ausgesprochen, und die ganze evangelische Kirche, Luther voran, hat diesen Grundsatz hoch gehalten, daß man die beiden Schwerter nicht mit einander vermischen und in einer Hand vereinigen soll, damit jedes seine besondere Aufgabe besser erfüllen könne.

Wenn aber der Herr hier fordert, daß sich seine Jünger die staatliche Gewalt nicht anmaßen sollen, so will er doch keineswegs damit sagen, daß Staat und Kirche gar nichts miteinander zu thun haben, sie sollen vielmehr beide Hand in Hand gehen und jeder sein Amt ausrichten nach Gottes Willen.

b. Dennoch aber finden sich auch auf Seiten der Evangelischen solche, welche der Trennung von beiden das

Wort reden. Sie haben im wesentlichen zwei Gründe dafür, zunächst einen innern, daß die Staatskirche eine Menge von Namenchristen in sich dulden müsse, welche der evangelischen Kirche in den Augen der Andersgläubigen nur Schande bereiten und ihre Fortschritte hemmen, und dann den äußeren, daß die Kirche nach ihrer Trennung vom Staate sich viel kräftiger ausbreiten könne, da ihr dann die nötigen Geldmittel für die innere und äußere Mission viel reichlicher zufließen würden. Diese Gründe aber sind so bedeutend, daß wir sie gewissenhaft zu erwägen haben.

Wir stehen nicht an zu erklären, daß wir sofort das Staatskirchentum fallen lassen würden, wenn durch die Trennung von Kirche und Staat die Möglichkeit gegeben wäre, eine aus lauter reinen und aufrichtigen Bekennern des Evangeliums bestehende christliche Kirche zu gewinnen und alle Heuchelei zu beseitigen. Aber wir sind leider nicht in dieser Lage. Schon das Gleichnis des Herrn vom Unkraut unter dem Weizen (Matth. 13, 24—30 und 37—43) verbietet uns ein Experiment zu machen, welches nicht anders als mit Anwendung des Bannes oder gar, wie bei der römischen Kirche, von Feuer und Schwert enden könnte. Ebenso sehr aber auch praktische Erwägungen: Es kann gar keine Kirche geben, deren Glieder sich nicht in Mündige und Unmündige unterscheiden, denn jede Kirche hat ja Kinder und Schwache und Blöde und Verkehrte aller Art in sich, die Kirche will ja nicht die ohne sie schon Vollkommenen sammeln, sondern die Unvollkommenen zur Vollkommenheit heranbilden. Man könnte also eine Kirche von lauter Vollkommenen höchstens dadurch erzielen, daß man einen Verein gründete innerhalb der bestehenden Kirche, in welchem sich die Vollkommenen

von den Unvollkommenen absonderten, um als eine Gemeinde von Heiligen sich über die andern zu erheben. Dies ist denn auch in der That das Ideal aller Möncherei und Sektiererei. Aber dies Ideal ist auch in der Wurzel faul und unchristlich, weil es weder die Glieder der christlichen Kirche mit einem richtigen Maßstab mißt, noch die Zwecke des Christentums richtig beurteilt. Die Sektierer stellen nämlich irgend einen von ihnen beliebten Maßstab zur Beurteilung dessen, was zu einer vollkommenen christlichen Persönlichkeit gehören soll, auf (z. B. die Mönche im allgemeinen den Eölibat, persönliche Armut und volle Unterwerfung des Willens unter die Oberen), und beurteilen nach diesem selbstgewählten Maßstab alle Menschen, wobei es ihnen auch nicht das Mindeste verschlägt, daß derselbe in der Heiligen Schrift als teuflische Lehre gebrandmarkt ist (1. Tim. 4, 1—3 u. a.). Wer sich aber nur einigermaßen in dem Spiegel der heiligen Gestalt unseres göttlichen Meisters nach Leib und Seele und Geist zu betrachten vermag, der muß entschieden in Abrede stellen, daß es irgend einen in Sünde geborenen und aufgewachsenen Menschen gebe, der dieses Bild der Heiligkeit erreicht habe, wie auch selbst der Apostel Paulus angesichts dieser Vollkommenheit sprechen mußte: „Nicht daß ich es schon ergriffen hätte, oder schon vollkommen sei, ich jage ihm aber nach, ob ich's auch ergreifen möchte, nach dem ich von Christo ergriffen bin“. (Philipp. 3, 12.) Gibt es aber in dieser Beziehung nur eine Annäherung an das Ideal des göttlichen Meisters in einer unzähligen Stufenfolge von Unterschieden der Vollkommenheit vom Größten bis zum Geringsten, aber keine Vollkommenheit für irgend ein Individuum, so hat auch keins das Recht, irgend eine Stufe

der Vollkommenheit zum absoluten Maßstab des christlichen Lebens für andere zu erheben, und die, welche dieses Maß nicht erfüllen, aus der christlichen Gemeinschaft auszuschließen. Gibt es aber kein vom Herrn selbst angegebenes Maß christlicher Vollkommenheit, welches eine Scheidung der Vollkommenen von den Unvollkommenen klar und scharf zuläßt, so ist auch die Haupt-Voraussetzung jener Feinde des Staatskirchentums hinfällig. Und was nun die Anklage der Heuchelei gegen die angeblich Unvollkommenen anlangt, so schrumpft auch diese dadurch schon in sich zusammen, daß das Auge des Herrn auch in denjenigen, welche die Ausschließenden verwerfen, oft noch einen Anfang des christlichen Lebens zu entdecken vermag, weshalb er auch uns das Nichten so streng verboten und es sich allein selbst vorbehalten hat (Matth. 7, 1 und Joh. 5, 22. 27), anderseits aber gerade bei denen, welche sich für vollkommen halten, ohne es wirklich zu sein, eine noch größere Heuchelei entdeckt, denn solchen gerade hat er das Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner gesagt (Luc. 18, 9—14). Ueberdies aber lehrt auch die Geschichte, daß sowohl die Klöster als die Sekten von Heuchlern keineswegs frei blieben, sondern oft davon wimmelten. Daß es aber thatsächlich Stufen der christlichen Vollkommenheit gibt, ja daß auch der Unterschied zwischen Wiedergeborenen und Nicht-Wiedergeborenen himmelweit ist, soll damit keineswegs geleugnet werden, denn jeder kann das an sich selbst beobachten, der überhaupt ein wahrhaft christliches Leben geführt hat, wenn er auf frühere Zustände seines Lebens und seine frühere Stellung zum Herrn zurückblickt. Aber aus dieser Thatsache entsteht gewiß für niemand die Pflicht, sich in seiner Vollkommenheit zu sonnen und auf

Kosten anderer zu erheben, sondern allein die, welche der Herr vorschreibt und die sich aus der Sache selbst ergibt, thätig und lebendig anzugreifen, daß das Werk des Herrn wachse in allen Seelen. Wie dankbar aber müssen nun gerade die eifrigen Freunde des Herrn sein, wenn es ihnen um die vollkommene Bekehrung aller Menschenseelen zu thun ist, daß ihnen diese Seelen gerade durch die Macht eines geschlossenen Staatswesens zugeführt und in solchen Schranken der Zucht und Ordnung gehalten werden, daß sie erst Gegenstand ihrer Arbeit werden können. Wo man diesen überaus wichtigen Einfluß des Staates nicht hat, wie in den Heidenländern, ist deshalb auch für sektiererische Bestrebungen durchaus kein Boden vorhanden; nur innerhalb der christlichen Staaten gedeihen sie, wo sie die Rolle des Hechtes im Karpfenteich spielen können. Wir haben deshalb auch das Staatskirchentum nicht als eine Gefahr für das Christentum zu bekämpfen, sondern als eine Vorbedingung für die Wirksamkeit der Kirche auf möglichst große Massen unbedingt zu fördern und zu pflegen.

Doch von anderer Seite wird namentlich hervorgehoben, daß die christliche Kirche viel mehr Kraft der Bewegung und des Einflusses auf ihre Mitglieder auszuüben vermöchte, wenn sie unabhängig von der Bevormundung des als unchristlich angenommenen Staates ihr Werk treiben könnte. Insbesondere hofft man, daß die Mitglieder der Kirche ihr dann viel größere Summen für die Werke der inneren und äußeren Mission zur Verfügung stellen würden, als es jetzt in den Staatskirchen geschieht. Bei Licht besehen richtet sich dieser Vorwurf aber nicht gegen die Staatskirche als solche, sondern vielmehr gegen die Organe des Staates und der

Staatskirche, welche ihre Pflicht vermeintlich oder thatjächlich nicht erfüllen, für das Wachstum des christlichen Lebens nach innen und außen genügend Sorge zu tragen. Nun ist es ja That- sache, daß sich in dieser Beziehung gegenwärtig manche Not- stände innerhalb der evangelischen Landeskirche finden, wir weisen nur hin auf die höchst mangelhafte Versorgung der größeren Städte wie auch mancher Landgemeinden mit Kirchen und Geistlichen, auf die Kämpfe der Diasporagemeinden um ihre äußere Existenz, insbesondere auf die Abhängigkeit der evangelischen Kirche von dem nicht bloß aus evangelischen Christen, sondern auch aus Katholiken und Juden bestehenden Landtag. Aber sollte man um solcher Übelstände willen das Kind mit dem Bade ausschütten? Sollte man das köstliche Gefäß der Staatskirche zerschlagen, weil es augenblicklich einige Mängel zeigt? Ist es nicht aus der lebendigen Verbindung der Kirche mit dem Staat entstanden? und ist denn der Geist, der es schuf, so aus der Kirche gewichen, daß er nicht mehr vermag, die Form in dem Geiste umzuarbeiten, die seinem Wesen und seiner Macht entspricht? Wir sehen gerade in dem Umstand, daß das Gefühl von der Unvollkommenheit der äußeren kirchlichen und staatlichen Verhältnisse sich in immer deutlicheren und mächtigeren Forderungen geltend macht, die sicherste Gewähr für das Leben der Kirche, denn eine tote Kirche stellt keine Forderungen mehr; und wir sind der freudigen Gewißheit und Zuversicht, daß der einmal erwachte Geist, wenn er auch die alten Schläuche nicht mehr passend finden sollte, seinen edlen Inhalt zu fassen, sich bald neue gestalten wird. Wir sind aber überdies schon in dieser Bewegung begriffen. Darum wollen wir getrost sein und unverzagt, denn der Herr wird für uns streiten, und wir

werden stille sein. Es bleibt aber auch noch zu bemerken, daß die Hauptsache, auf welche sich diese Ansicht stützt, eine durchaus unerwiesene Behauptung oder, besser gesagt, ein Aberglaube ist, nämlich die Meinung, die Gemeinden würden besser für ihre Bedürfnisse und noch darüber hinaus für die Bedürfnisse der Mission sorgen, wenn ihre Verbindung mit dem Staate gelöst wäre. Dieser Beweis ist niemals geliefert worden, denn wir dürfen englische und amerikanische Zustände nicht als allgemein gültige ansehen; diese sind dazu keineswegs ideal und obendrein mehr von der staatlichen Gewalt getragen, als der Unkundige sieht. Und wenn wir auch an dem Eifer und guten Willen gar mancher Kirchengemeinden nicht zweifeln, für ihre kirchlichen Bedürfnisse aufs beste zu sorgen, so wissen wir doch auch, daß den meisten einfach die Fähigkeit fehlen würde, die Kosten für ihre kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen, und auf die Dauer würde man sich mit dem unbedingt Unerläßlichen begnügen, die für ihr Amt durch langjähriges Studium vorgebildeten Pfarrer müßten jedenfalls mit der Zeit Predigern aus den Laien weichen, die Kirchen den Konventikeln, und den Mangel an geistlicher Pflege würden die ohne Religionsunterricht in Kirche und Schule aufgewachsenen Massen mit der Zerstörung alles dessen, was die höchste Zierde unserer gegenwärtigen Kultur bildet, beantworten. Ich möchte mein Gewissen nicht mit der Zustimmung zu einer solchen furchtbar tief einschneidenden Maßregel belasten.

c. Doch das Unsinnige jeder solchen Maßregel der Lösung der Kirche vom Staat leuchtet sofort ein, wenn wir uns nur die Frage stellen: Was würde denn die Aufgabe der vom Staat getrennten Kirche sein? Doch nur: wieder

ein Staatswesen zu gewinnen, um es von oben bis unten in allen seinen Teilen zu erfüllen mit christlichem Geist und Leben. Denn wenn dieser Zweck nicht verfolgt würde, so gäbe die Kirche sich selbst auf oder wenigstens den Befehl Christi an seine Jünger: „Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Creatur.“ Auch würde die christliche Kirche als solche aufgehoben und zur Sekte gemacht, denn jede christliche Gemeinschaft ist eine Sekte, die sich nicht die Aufgabe stellt, das ganze Volk mit christlichem Geist zu beleben und jedem Glied desselben den größtmöglichen Anteil an den Früchten des christlichen Glaubens und Lebens zu verschaffen. Wozu aber die Staatskirchen auflösen, wenn man nicht von sektierischem Geiste bewegt ist, um dieselben wieder zu gewinnen? Liefert man auch eine Festung an den Feind aus, um sie wieder zu erobern? — Darum laßt uns die Schuld an den beregten Übelständen doch ja nicht in dem verwickelten Staatswesen suchen, sondern in diesen Übelständen nur die Aufgabe erkennen, die der Herr uns in ihnen gegeben, daß wir unser christliches Leben nach dieser Richtung hin weiter ausbilden sollen. Laßt uns wissen, daß das Christentum in das Volksleben sich hineinzubauen und dabei eine Aufgabe ohne Ende nicht allein an den einzelnen Seelen, sondern auch an der kirchlichen und staatlichen Gemeinschaft zu vollziehen hat, die uns täglich auffordert zur Beweisung des Geistes und der Kraft, welche der Herr den Seinen gibt wider alle Feinde und Verächter seiner Person und der Kirche. Ist aber der Geist des Herrn so weit von uns gewichen, was wir keineswegs zugeben, daß wir nicht mehr im Stande sind, ihm den Einfluß auf das ganze Staatsleben offen zu halten, der ihm gebührt, nun, so wird

die Zeit schon kommen, wo der verweltlichte Staat die Kirche von sich selbst austößt und verfolgt. Dann braucht aber die Kirche die Verantwortung für diese Maßregel nicht zu tragen; es würde aber dann auch noch Zeit genug sein, über die Sammlung der Gläubigen in Konventikeln und Sekten nachzudenken.

2. Es kommt nun aber nicht nur darauf an, daß wir die Fehler der Feinde des Staatskirchentums erkennen, sondern vielmehr, daß wir nachweisen, daß die Kirche die Verbindung mit dem Staat notwendig bedarf, um der Erhaltung ihrer selbst willen.

a. Der allein maßgebende und ausschlaggebende Grund hierfür ist der Wille des Herrn, des Stifters der Kirche, der sich nicht nur in einzelnen Worten, sondern auch noch vielmehr in der ganzen Absicht desselben aufs deutlichste zeigt. Vor allen anderen Worten des Herrn steht hier der Befehl an seine Jünger (Matth. 28, 18—20), welchen er bei seinem Abschied von der Erde den Seinen als Reichsordnung gegeben, und den er im Bewußtsein nicht nur seiner göttlichen Sendung, sondern auch der hohen Bedeutung dieses Befehls selbst mit den Worten einleitete: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ „Darum (das heißt in der Kraft dieser Majestätsrechte und zur Ausübung dieser Herrschaft) gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker (nicht bloß einzelne Menschen) und taufst sie in dem Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe.“ Man kann sich hier nicht mit der Spitzfindigkeit helfen, daß nur zufällig die Völker genannt seien statt der Einzelnen, da doch der Gegenstand der Taufe niemals ein ganzes Volk,

sondern immer nur einzelne Menschen sein könnten, denn Christus hätte wohl auch diesem Gedanken den adäquaten Ausdruck geben können, sondern er will ausdrücklich sagen: Begnügt euch nicht damit, aus der Menge der Menschen diesen oder jenen mit der Botschaft des Evangeliums zu beglücken, sondern, so viel an euch liegt, predigt das Evangelium jeder Kreatur und schafft, daß alle Völker selig werden.

b. Wer sich aber einmal dieser Aufgabe unterzogen hat, einen Menschen zu lehren alles zu halten, was Christus uns befohlen hat, der weiß auch, daß dies bei keinem einzelnen Menschen gelingen kann ohne die Hilfe der Gesamtheit. Denn wenn für den Einzelnen kein sittlicher und religiöser Halt in seiner Familie und Gemeinde vorhanden ist, so ist es für ihn kaum möglich, das christliche Leben auszugestalten. Wir haben schon im I. Abschnitt zur Genüge dargethan, daß die Religion, zumal die christliche, für die Gemeinschaft gemacht ist, um derselben ihre belebenden und beeelenden Kräfte mitzuteilen; auch haben wir schon im vorigen Kapitel nachgewiesen, daß die Regierung eines Volkes der Religion durchaus nicht entbehren kann, wenn sie ihre Aufgabe an dem Volk vollenden soll, und ohne diese von Gott geordneten Vertreter gibt es auch keinen geordneten Eingang der Religion in das Volksleben. Daß Christus während seines Wandels auf Erden ebensowenig bei den geistlichen als bei den weltlichen Obrigkeiten Eingang für seine Lehre fand, daß der Hohepriester ihn für einen Gotteslästerer erklärte und den Stab über ihm brach, und Pilatus die Achsel zuckte und fragte: „was ist Wahrheit?“ als er ihm bezeugte, er sei dazu geboren und in die Welt gekommen, daß er von der Wahrheit zeuge, konnte der Herr leider nicht ändern,

ebensowenig, daß seine Jünger mit der geistlichen und weltlichen Gewalt, welche die damalige Welt beherrschte, einen so furchtbaren Kampf mehrere Jahrhunderte hindurch führen mußten, um nur bis dahin zu gelangen, daß ein ganzer Staat es nicht verschmähte, das Christentum als die Grundlage aller staatlichen Gesetze und Ordnungen zu machen; der Kampf um diesen Einfluß Christi auf die vollkommene Durchdringung nicht nur des Lebens der Einzelnen, sondern der ganzen Völker mit dem Licht und Salz seiner Wahrheit und seines göttlichen Lebens dauert fort. Der Herr hat ihm aber auch ausdrücklich das Ziel gesetzt, daß „alle Reiche der Welt noch müssen Gottes und seines Christus werden“ (Offenb. Joh. 11, 15; 12, 10), eben darum, weil der Herr niemand anders das Regiment über die Leiber und Seelen der Menschen lassen kann, sondern selbst Alles in Allen werden will (Kol. 1, 16. 20; 1. Kor. 15, 28; Eph. 2, 20. 21 und 4, 6). So gilt auch sein Evangelium nicht nur den Privatleuten, sondern auch den Obrigkeiten, Fürsten und Königen, er hat für diese kein besonderes Evangelium und keine besondere Moral. In seinem dereinstigen Gericht gibt es kein Ansehen der Person, sondern alle werden in dem gleichen Sinne gerichtet; wem aber viel gegeben ist, von dem wird auch viel gefordert werden. So kann denn auch ein Fürst und Gewaltiger auf Erden nicht anders selig werden als durch Christi Blut und keine andere Gerechtigkeit erlangen als diejenige, welche allein vor Gott gilt, daß er sich in allen Stücken beweiße als ein Kind Gottes und Diener an seinem Heilswerk. Weil aber Christi Reich in dieser Welt erst dann zur Vollendung kommen kann, wenn alle Menschen sich ihm ganz und gar zum Dienst und Eigentum ergeben haben, so

bedarf er auch der Mitwirkung des Staates zur Vollendung seines Reiches und muß auch die Gewaltigen und Starken dieser Erde zum Raube haben. Denn er kann wohl auch sein Reich wider den Willen derselben zu Leben und Dasein bringen, auch trotz aller Verfolgung, wie nicht allein die Geschichte der christlichen Kirche im römischen Staat beweist, sondern auch in allen Heidenländern, aber niemand wird doch behaupten, daß die gehezte und verfolgte Märtyrergemeinde die letzte Zukunftsgestalt des Reiches Gottes und seine Vollkommenheit bezeichne, sondern nur den notwendigen Uebergangspunkt, der zur Durchdringung der ganzen Menschheit mit Christi Geist und Leben führt. Und somit bedarf Christus des christlichen Staates, welcher das ganze Volksleben mit christlicher Ordnung fördert, hebt und trägt, ebensowohl als seine Kirche, welche diesem Staatswesen die Quellen seines Heils durch Verwaltung seiner Gnadenmittel darbietet.

c. Der Sinn, in dem die Kirche des Staates notwendig bedarf, ist demnach ein anderer als der, in dem der Staat der Kirche notwendig bedarf, denn der Staat bedarf der Kirche, weil er sonst ohne Heil und Segen, ohne Sinn und Verstand seines Zweckes unbewußt dahin stiechen müßte, die Kirche aber bedarf des Staates nicht, um aus ihm ihr Leben zu schöpfen, denn sie hat das Leben in sich, weil sie Christum hat, aber sie bedarf des Staates als des Gefäßes, in welches sie das göttliche Leben auszugießen hat, für welche dasselbe bestimmt ist und ohne diesen Zweck überhaupt nicht ins Leben getreten sein würde.

3. Weil aber Christus die Kirche also für den Staat bestimmt hat, so hat er ihr auch eine Form gegeben, in welcher sie befähigt ist, sich mit dem Staat aufs engste zu

verbinden, ja daß sie in eine gewisse Abhängigkeit vom Staat gelangen kann. Denn er hat seinen Dienern kein zweischneidiges Schwert in die Hand gegeben und ihnen die Heere der Engel zu Befehl gestellt, daß sie jeden Widerstand der Menschen brechen, sondern nur sein Wort und seinen Geist, mit demselben der Menschen Herz, insbesondere auch die Könige und Gewaltigen von der Wahrheit zu überzeugen und für Christus und sein Reich zu gewinnen, damit sie die Seligkeit erlangen. Seine Kirche muß in Knechtsgestalt bleiben und nicht als Herrin über die Völker erscheinen, sondern als Dienerin und muß sich selbst von ihnen die Mittel ihrer äußeren Einrichtung erbitten, welche sie zum Dienst des Wortes und Sacramentes befähigen, sie muß den Schutz ihrer Diener und die Förderung ihrer Interessen vom Staate beanspruchen und ist nach dieser Seite hin vom Staate vollkommen abhängig.

Wie notwendig aber für die Kirche das Recht der öffentlichen Korporation im Staate ist, hat vor kurzer Zeit Dr. Sohm in seiner Schrift: „Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt“ (Tübingen 1873 bei Laupp) aufs trefflichste dargelegt. Nach ihm ist die Kirche dem Staate gegenüber eine Korporation, d. h. äußerlich organisierte Gemeinschaft. Wäre die Kirche nun lediglich Privatkorporation, so wäre das innere Leben derselben dem Staate völlig gleichgültig, wie die irgend eines Vereins zu Spiel oder Vergnügen irgend welcher Art, soweit es polizeilich geduldet ist. Ist aber die Kirche vom Staate als öffentliche Korporation anerkannt, so hat letzterer das innere Leben derselben nicht bloß polizeilich zu überwachen, sondern er muß auch zur Beteiligung am Korporationsleben

schreiten. In diesem Sinne rüstet der Staat die Kirche rechtlich mit staatlichen Privilegien aus, unter welchen hervorgehoben werden: Behandlung der Kirchenbeamten als öffentliche, Zuteilung der Beamtenprivilegien (*beneficium competentiae*) auch an die Kirchenbeamten, Gewährung des öffentlichen Glaubens auch für die von Kirchenbeamten ausgestellten Zeugnisse, Zusage des weltlichen Armes für die Verfügungen kirchlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Exekution der kirchlichen Abgaben, die Vollstreckung geistlicher Urteile, Anerkennung des geistlichen Rechtes, z. B. des Ehrechtes, als nicht bloß geistlicher, sondern auch weltlicher Wirkung, die Sorge des Staates für die Erteilung des Religionsunterrichts, die Übung des staatlichen Schulzwanges im Interesse derselben, die Errichtung theologischer Fakultäten an den Hochschulen, die Bekleidung kirchlicher Anstalten mit juristischer Persönlichkeit (Vermögensfähigkeit), Ausstattung der Kirche mit Staatsmitteln, Gewährung der Zeichen der Öffentlichkeit, des öffentlichen Gottesdienstes, Glockengeläutes u. s. w. „Trennung der Kirche vom Staat bedeutet also Vernichtung der Kirche im Rechtssinn.“ — Daß aber diese Vernichtung der Kirche im Rechtssinn auch nicht ohne die größte Beschädigung der Kirche als Heilanstalt erfolgen könnte, sollte selbst jedem Schwärmer für die Freiheit der Kirche vom Staat einleuchten. Die Kirche, welche zum Konventikel herabgesunken ist, hat ihren Einfluß auf das Volksleben im ganzen eingebüßt, die festzuhalten mit aller Gewalt doch ihre vom Stifter selbst gezielte Aufgabe ist.

4. Es bedarf nun kaum noch des Hinweises auf die Geschichte, daß die eheliche Verbindung, welche zwischen

Kirche und Staat durch ihre beiderseitige Natur von Gott gesetzt ist, eine unauflöbliche ist. Denn so heftig sich auch beide Teile oft befehden haben, insbesondere über die Frage, wer das Regiment über den andern zu führen habe, so hat sich doch nirgendwo, auch nicht in der amerikanischen Union oder England, eine solche Trennung beider vollzogen, daß die Kirche ihrer Rechte als öffentliche Korporation völlig entkleidet worden wäre. Man hat diese Rechte bald, namentlich im Mittelalter, so hoch gesteigert, daß die staatliche Selbstständigkeit vor der kirchlichen nur wie ein Schatten erschien, bald so tief herabgedrückt, daß man die Kirche ihrer äußeren Güter beraubte und neben die von ihr geleiteten kirchlichen Bildungsstätten andere setzte, die in entgegengesetztem Geist lehrten, nirgendwo aber ist es einem Staate gelungen, das Ehebündnis ganz zu zerreißen, und es könnte auch nur dann gelingen, wenn sich der Staat, damit aber nicht bloß die Regierung, sondern auch die Unterthanen, einer dem Christentum feindlichen Religion, sei es Muhamedanismus oder Buddhismus oder irgend einer anderen ergibt. So lange aber die Ehe besteht, ist es für beide Teile unbedingt notwendig, sich in Liebe mit einander zu verbinden und sich gegenseitig anzuerkennen. Der Staat muß in der Kirche den ihm von Gott gesetzten Mann erkennen, der ihn mit dem göttlichen Samen versieht, aus dem allein alles gottgefällige Leben erwachsen kann; die Kirche aber muß im Staate das ehe-Weib erkennen, das zu hegen und zu pflegen ihre höchste Aufgabe ist. Im Aeußerlichen wird es allerdings stets so bleiben, daß der Staat als der Mann erscheint, weil er das Schwert führt und mit physischer Macht bekleidet ist, welche der Kirche fehlt. Will er aber die Rolle als Mann spielen,

so muß er auch der Kirche, als dem schwächeren Weibe, die Ehre geben, die ihr gebührt, daß sie ihm mit der Fackel der Wahrheit den dunklen Weg erhellt, den er zu gehen hat, und mit dem heiligen Feuer der Liebe sein Haus erwärmt und belebt, und wenn er die Kirche ehrt, so ehrt er sich damit selbst. Will aber die Kirche als rechtes Eheweib gelten, so hat sie das zu beweisen durch die Sanftmut und Demut, mit welcher sie dem Staate dient und nicht anders wirken will als mit den Mitteln des Wortes und der Überzeugung, nicht mit Fluch und Bann oder gar fleischlichen Mitteln, Bestechung, Lug und Trug aus schnöder Habgucht und Gewinnsucht. Auch diese von Gott gewollte Verbindung beider Gewalten ist ein gottseliges Geheimnis, dessen Segen nicht anders geschöpft und genossen werden kann, als durch treue gegenseitige Liebe und Hingabe beider Teile an die ihnen von Gott gesetzte Aufgabe.

5. Wenn es aber somit festgestellt ist, daß beide Gewalten nicht zu scheiden, und keine auf Kosten der andern zu verdrängen ist, so tritt notwendig die Frage auf, welches denn die von Gott gewollte natur- und sachgemäße Verbindung beider ist. Der Beantwortung dieser Frage dient das folgende Kapitel.

III. Kapitel.

Vereinigung von Staatsregiment und Kirchenregiment.

I. 1. Wir zeigten schon oben, daß der Staat kein starrer, unbeweglicher Formalismus von Gesetzen, Ordnungen

und Andern ist, sondern eine lebendige Gemeinschaft entwicklungsfähiger Volksgenossen, die Recht, Gesetze und Ordnung schaffen nach den aus Natur, Sitte und religiösen Aufgaben hervortretenden Bedürfnissen; daß der Staat wohl immer einzig und allein das Heil des Volkes in allen seinen notwendigen Beziehungen zu suchen hat, und der Regierung, als der verkörperten Intelligenz und Willenskraft des Volkes, die Aufgabe zufällt, seine Verwirklichung herbeizuführen. Aber der Weg zu diesem Ziel führt in jedem Staatswesen durch die mannigfaltigsten Verirrungen, und nur mühsam vermag auch die beste Regierung dem Guten die Bahn zu brechen, ja sie ist selbst dem Irrtum stets unterworfen und überdies selbst niemals ein fertiges Institut, sondern immer nur ein werdendes. Das Maß ihres Eingreifens in das Gebiet der privaten Thätigkeit ist nirgendwo festgesetzt, sondern beständigem Streit und Kampf mit den Untergebenen unterworfen. Ja auch die Organisation der Regierung ist der Entwicklung und damit dem Wechsel unterworfen. Nirgendwo ist bestimmt, weder durch göttliches noch menschliches Gesetz, daß nur eine Art der Regierung das Volk beglücken könne, es ist vielmehr ein beständiges Schwanken zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie in allen Schattierungen zu finden, aber weder die absolute Monarchie noch die absolute Demokratie kann das Heil des Staates an sich erzeugen. Es gibt keine privilegierte Regierungsform. Aber ebensowenig gibt es auch eine privilegierte Form des Kirchenregiments oder der Kirche. Zwar die römische Kirche behauptet die allein seligmachende zu sein, und die absolute Papstherrschaft hat sich jetzt als das einzige, von Christus selbst verordnete und unfehlbare Kirchenregiment etabliert;

aber daß in der Form des Kirchenregiments oder der Kirche das Heil der Völker nicht liegt, braucht niemand zu beweisen, denn wer nicht vom Glanz der römischen Papstherrschaft stockblind geworden ist, kann es auf jedem Blatt der Geschichte lesen, aber eben so deutlich auch in der Schrift. Mit keinem Wort hat der Erlöser seiner Kirche irgend eine Verfassung vorgeschrieben; weder der Papismus noch der Episkopalismus, weder das Staatskirchentum noch das Volkskirchentum ist von ihm privilegiert, aber ebensowenig auch ausgeschlossen. Christus wollte der Kirche keine Vorschriften über ihre Gestalt machen, obschon er von der Gründung derselben auf dem einzigen Felsen des Glaubens an ihn als den Sohn Gottes redet und ihre Arbeit ihr vorgezeichnet hat, weil es eben die Aufgabe sowohl der Kirche als auch besonders des Kirchenregimentes ist, der Welt zu dienen und ihr die Wahrheit zu bringen in jeder Form, in welcher sie für dieselbe empfänglich ist. Seine einzige Aufgabe und ebenso die einzige Aufgabe seiner Kirche, als seiner Dienerin, besteht darin, die Seelen zu erlösen aus aller Bestrickung des Satans und der Welt und sie einzuführen in die Herrlichkeit Gottes. Und als einziges Mittel, dieses Heil den Menschen zu bringen, gab er seinen Jüngern sein Wort und sein Sakrament, als das Siegel seines Wortes, und in beiden seinen heiligen Geist. Wie aber schon der Apostel Paulus die Kunst erlernte, Allen Alles zu werden, den Griechen ein Grieche und den Juden ein Jude, nur um Allen Christum zu bringen und die Seligkeit, so soll auch die Kirche Christi den Einzelnen wie den Staaten Alles werden, die Vermittlerin des Heils. Und so hat auch das zeitliche, jeweilige Kirchenregiment sich mit dem zeitlichen

und jeweiligen Staatsregiment also zu verbinden, daß durch ihre gemeinsame Arbeit das Heil der Welt geschafft werde.

2. Nichts aber ist einleuchtender, als daß das Zusammenwirken beider wohl möglich ist, ja ein Gebot der Natur und Vernunft, wenn wir uns nur vergegenwärtigen, erstlich, daß es doch dieselben Seelen sind, an denen Kirche und Staat zu arbeiten haben, zweitens, daß beide Anstalten dasselbe Ziel haben, das zeitliche und ewige Heil der Seelen zu schaffen, das zeitliche aber ist in dem ewigen beschlossen und kann das eine nur in und mit dem andern gewirkt werden, und drittens, daß beide Anstalten und Regimente nur so weit zu gehen haben, als Gott, Sittlichkeit und Natur es fordern und ermöglichen. Wo also Zank und Zwietracht zwischen Kirche und Staat und ihren Regimenten herrscht, da ist ein naturwidriger, unsittlicher und ungöttlicher Zustand vorhanden, den zu beseitigen und unbedingte Schritte müssen. Nichts aber ist auch zugleich natürlicher, als daß solcher Zwiespalt vorhanden ist, er liegt in der Natur des Menschen, d. h. in der durch die Sünde verdorbenen Natur, denn die Kirchen- wie Staatsbaumeister sind sündliche Menschen, so gut wie alle anderen, und damit ist auch ihr Wollen und Vollbringen, Regieren und Wirken der Sünde unterworfen. Die ethische Aufgabe beider Regimente aber ist es eben, sich trotz der Sünde nach bestem Wissen und Gewissen dem Willen Gottes gemäß mit einander zu verbinden und in gegenseitiger Achtung und Ehrerbietung die gemeinsamen Aufgaben zu lösen.

3. Wenn wir aber die zweckmäßigste Verbindung der beiden Gewalten suchen wollen, so müssen wir lediglich diese ihre gemeinsame Aufgabe anschauen.

a. Wenn man die Frage nur so stellt, ob es die Aufgabe des Staatsregiments sei, das kirchliche zu unterjochen oder umgekehrt, also lediglich nur die Machtfrage erörtert, so hat man sie gewiß nur sehr einseitig behandelt. Aber diese falsche Sucht beider Regimente, sich gegenseitig zu unterwerfen, ist die Krankheit beider gewesen bis zur Reformation. Da erhob sich auf einmal der dritte Faktor, der bis dahin schier übersehen war, das Volk, und verlangte zunächst nach Freiheit von der kirchlichen Unterdrückung, und nicht gar lange danach begann das kirchlich freier gewordene Volk auch nach Freiheit von dem staatlichen Absolutismus und erkämpfte sich durch die Revolution ein nicht geringes Stück desselben, so daß es in vielen Ländern selbst danach seufzt, alle Schranken irgend eines Regimentes abzuwerfen und davon träumt, einen Zustand zu finden, in dem Jeder für sich selbst einen Staat und eine Kirche bildet.

b. Offenbar aber kann nur ein solcher Zustand als der rechte und erstrebenswerte erscheinen, in welchem jeder der drei Faktoren, Kirche, Staat und Volk zu seinem Recht kommt. Denn alle drei sind von Gott eingesetzte und in sich berechnete Gewalten: Das Volk die oberste und höchste von allen, denn Kirche und Staat sind nur für das Volk da, das Volk ist die konkrete Gemeinschaft der Seelen, welche für die Herrlichkeit des ewigen Lebens bestimmt sind und dazu von Kirche und Staat zubereitet werden müssen; es hat als solches das Leben und die Gesetze seines Handelns in sich. Die Regierung wächst notwendig aus dem Volk selbst heraus und konzentriert sich in der zum Regiment berufenen Obrigkeit um das Volkswohl, als sein bleibendes, aber in seiner Form stets veränderliches Interesse, zu wirken.

Zu der Regierung also gibt sich das Volk selbst Hände und Füße und Haupt und macht sich zur Arbeit tüchtig, die den ganzen Volksleib erfüllt, anspannt, erregt und auch die schwächeren Elemente denselben Zielen zuführt, wie die starken. Wenn also eine Regierung das Volk vernachlässigt, selbst ausbeutet und ausjaugt, ihre Aufgabe nur in dem Genuß der Herrschaft sieht auf Kosten des Volkes, so ist sie ein Fluch für das Volk, das Volk aber ist selbst krank, das ein solch krankes Haupt und Herz hat. Nun aber tritt die Kirche auf als eine Anstalt Christi, das kranke Volk in Haupt und Gliedern gesund zu machen. Wie aber kann sie es wagen, sich an die Stelle der Regierung zu setzen? schafft sie dann nicht zwei Seelen, eine natürliche und eine unnatürliche? oder wie kann sie gar in denselben Fehler der Herrschaftsgelüste verfallen, wie die Despoten, die sich von dem Fetten des Volkes weiden? Wenn sie nicht bei ihrem Amte bleibt, so kann sie offenbar nichts als heillose Verwirrung anrichten, muß Volk und Regierung verfeinden, um das eine gegen das andere zu gebrauchen und dadurch den Ruin des ganzen Volkes und Staates herbeizuführen. Naturgemäß also gebührt der Kirche nichts anderes als das Lehrgeschäft und in und mit demselben die Mittheilung der göttlichen Gnadengaben. Der Regierung aber fällt das Geschäft der Herrschaft über die Menschen zu und der Leitung des Volkes zu den von Natur, Sittlichkeit und Religion bestimmten Zielen.

c. Die Staatsregierung steht demnach der Kirche gegenüber als empfangend da inbezug auf Lehre über göttliche und menschliche Ziele, welche sie zu erstreben hat, aber vollkommen selbständig der Kirche gegenüber, die Lehre anzu-

nehmen oder zu verwerfen, denn die Kirche hat kein weltliches Schwert und keine materielle Zwangsgewalt und darf sich auch nicht beikommen lassen, das Volk gegen die Regierung aufzuheben, sie kann nur mit Lehre und Ermahnung auftreten, und hat nötigenfalls durch Martyrium die Wahrheit ihrer Lehre zu besiegeln, wie Christus selbst gethan, darf aber niemals eine Regierung neben der Regierung bilden oder sich organisieren nach der Weise eines Staates. Um aber ihr Lehrgeschäft an Regierung und Volk zu besorgen, bedarf auch die Kirche einer Organisation und zwar nach den ihrer Lehrkunst innewohnenden Gesetzen und den sich ihr stellenden speziellen Aufgaben. Das Volk aber steht naturgemäß der Kirche gegenüber empfangend und der Regierung gegenüber gehorchend da. Aber das Volk ist keine tote, starre, willenlose Masse, sondern eine für Belehrung, Hilfe, Trost und Rat empfängliche Gemeinschaft von zur Herrlichkeit bestimmten Seelen, also kann auch die Mittheilung der Lehre keine bloße Imputation sein, Lehre und Sakrament können nicht ex opere operato wirken, sondern müssen auf dem naturgemäßen Wege der eingehenden Belehrung zur Ueberzeugung gebracht werden, wie auch die Regierung nicht einfach mit roher Gewalt das Volk zu treiben hat, sondern ebensosehr durch Belehrung und zwar keiner andern als derjenigen, welche die Kirche ihr bietet, und welche sich auf dieselbe aufbaut, und Ermahnung und Aneiferung zum Guten, und Gewalt nur gebrauchen darf, um der Gemeinschaft gefährliche Verbrecher und Verbrechen unschädlich zu machen.

d. Das Verhältnis der drei genannten Faktoren untereinander ist also in keiner Hinsicht ein mechanisches, sondern

ein sittliches, und darum auch, wie alle sittlichen Verhältnisse, der Entwicklung zu immer größerer Vollkommenheit durchaus unterworfen. Weil es aber nur eine in jeder Beziehung reine und vollkommene Sittlichkeit gibt, die Sittlichkeit Christi, so hat dieses ganze Verhältnis auch in allen seinen Beziehungen von Christi Wort und Geist Kraft und Ziel zu empfangen, dafür aber bietet ihm auch Christus den schönsten Lohn und die sicherste und seinem Wesen entsprechende Verheißung, die Erwirkung des zeitlichen und ewigen Heiles der Seelen.

II. Blicken wir nun zuerst in die Geschichte rückwärts, wie sich das Verhältnis der drei Faktoren zu einander gestaltet hat, um zu prüfen, welche Aufgaben der Zukunft zufallen.

A. In den Zeiten der Apostel und der Verfolgungen lag offenbar der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in den Gemeinden. Ihre Glieder wurden noch bewegt durch den frischen, mächtigen Strom des heiligen Geistes, der in den Aposteln lebte, und sie standen im Läuterungsfeuer der Trübsal. Wohl hatten die Aufseher und Vorsteher der Gemeinden großes Ansehen und Macht, aber sie beruhte durchaus auf der Macht des heiligen Geistes, der in ihnen lebte. Auch hing die Erlangung solcher Ehrenämter nicht ab von Prüfungen in der geistlichen Wissenschaft, sondern man nahm Männer aus allen Ständen, welche für passend gefunden wurden, der Gemeinde vorzustehen; die Auswahl erfolgte durch die Gemeinde nach vorausgegangenem Gebet um die rechte Führung des heiligen Geistes. Das Gedeihen der Gemeinde aber hing wesentlich ab von der Zucht, welche die Gemeindeglieder über sich selbst und untereinander im Geiste Christi übten.

Zwar schlossen sich auch schon in dieser Zeit die Gemeinden zusammen unter der Leitung eines Oberhauptes für jeden größeren oder kleineren Bezirk. Diese Häupter aber beanspruchten für sich niemals den Namen eines Fürsten oder Herren, davor hatten die Apostel noch dringend gewarnt, sondern als Hirten und Aufseher, die keine größere Aufgabe haben durften als die Sorge für die ihnen anvertrauten Seelen. Vergl. insbesondere 1. Petri 5, 2. 3: Weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde (*Μηδ'ὡς κυριεύοντες τῶν κληθῶν, ἀλλὰ τῶνοι γερόμενοι τοῦ ποιμνίου.*) Es ist hierbei beachtenswert, daß *κληρος* nichts anders ist als die Herde, also die zur Herrlichkeit berufene Gemeinde, welche den einzelnen Hirten zugeteilt ist, später nimmt ein einzelner Stand diesen Namen und Charakter für sich in Anspruch. Von einem Versuch, daß irgend ein Bischof in dieser Zeit sich eine obrigkeitliche Gewalt über die Seelen der Gemeinde, ein Recht über Leben und Tod oder auch nur über die irdischen Güter der Gemeindeglieder angemäht hätte, finden wir in dieser Zeit keine Spur; nur die Kirchenzucht wird geübt, daß jedes Glied der Gemeinde sich auch als ein solches halte und vor der Welt beweise durch einen christlichen Lebenswandel, diejenigen aber, welche Christum verleugneten, wurden von den Segnungen der Gemeinde ausgeschlossen.

Der weltlichen Obrigkeit gegenüber aber verhielten sich die Gemeinden in dieser Zeit in striktem Gehorsam sowohl aktiv als passiv bis in den Tod. Die Obrigkeit aber nahm

ihnen gegenüber je länger je mehr eine feindselige Stellung ein, weil sie durch das Christentum den Bestand ihrer bisherigen heidnischen Staatsordnung und insbesondere die unumchränkte Gewaltherrschaft der Mächtigen und Ausbeutung der Schwachen gefährdet sahen, und das mit Recht.

B. Mit Konstantin dem Großen trat die Kirche in ein neues Stadium ihrer Entwicklung ein. Unter dem immer stärker werdenden Einfluß, zuletzt Zwang des Kaisers, welcher die Nichtchristen verfolgte, füllten sich die Gemeinden mit Personen, die nicht durch die Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes ihr Christentum beweisen wollten, sondern nur durch äußere Zugehörigkeit zu der Gemeinde und Unterwerfung unter die mit äußeren Machtmitteln immer mehr versehenen kirchlichen Obern. Dadurch zogen sich die nach Vollkommenheit des christlichen Lebens strebenden Glieder zum Teil in die Einsamkeit des Mönchslebens zurück, denn sie konnten die heidnischen Greuel nicht mit ansehen, die sich in die Sitten der Gemeinden einbürgerten und Hausrecht erlangten. Ein anderer Teil führte einen gewaltigen, furchtbaren und heftigen Kampf gegen die eindringende Verweltlichung, brachte es aber nicht viel weiter als daß wenigstens die Grundlehren des christlichen Glaubens von der Person Jesu Christi, seiner Gottheit und doch wahren Menschheit gerettet wurde, während sie nicht im Stande waren, das weltliche Leben und Wesen aus der Kirche auszuscheiden.

Diese Rettung der wichtigsten Grundzüge des christlichen Glaubens war der Natur der Sache nach das Werk der gelehrten Glieder der Gemeinde, und immer mehr zeigte sich in dieser Zeit die Notwendigkeit, daß die Vorsteher und

Leiter der Gemeinde die weltliche Gelehrsamkeit mit der geistlichen verbinden mußten, um allen Anforderungen des kirchlichen Lebens nach seinen vielseitigen Interessen gewachsen zu sein. Insbesondere gegenüber den Angriffen seitens der offen oder heimlich heidnisch gesinnten Philosophen und gegenüber den Machtansprüchen der weltlichen Beamten mußten die Kirchenvorsteher immer mehr gerüstet sein. So bildete sich innerhalb der Kirche ein Stand aus, der sich einerseits den Titel „Klerus“ aneignete in dem Sinne, daß in ihm die ganze Kirche ihre Repräsentation und Bestand habe, und der sich als die Geistlichen, das heißt mit dem Geist Gottes gesalbten Glieder der Kirche, von dem ungeistlichen „Laienstand“ immer mehr unterschied. Der Klerus aber repräsentirte die ganze Kirche sowohl nach seinen weltlichen als auch seiner Glaubenseinheit und Sittenreinheit um so mehr, je weniger die übrigen Gemeindeglieder danach trachteten, das Ideal christlicher Vollkommenheit zu erreichen. Doch maßte sich dieser Klerus niemals, so oft er sich auch im Widerspruch mit dem Kaiser befand, das Recht an, den Kaiser und die Staatsregierung zu beherrschen, sondern war umgekehrt in allen Stücken von dem Willen des Kaisers abhängig, und mußte ihm in der Ausübung seines Regiments zu Dienst sein. Doch blieb geistliches und weltliches Regiment noch geschieden. Das geistliche beschränkt sich auf den Kreis des Kirchenwesens und waltet mit den überlieferten geistlichen Mitteln, das weltliche beherrscht die verschiedenen Zweige des bürgerlichen Lebens wie bisher.

Die größte Veränderung des kirchlichen Lebens aber vollzog sich dadurch, daß die Kaiser mehr und mehr die Herrschaft nicht nur über die Vorsteher der Kirche, sondern

auch über die Lehre und das innere wie äußere Leben ihrer Glieder erlangten. Denn wohl ließen die Kaiser anfangs den kirchlichen Organen mehr oder weniger freien Spielraum für ihre Entwicklung, aber immer mehr machte sich der Einfluß des Kaisers in partieller Weise nach seinem Sonder- und Herrschaftsinteresse geltend, sowohl in der kirchlichen Gesetzgebung als Verwaltung. Und so bildete sich der sogenannte Cäsareopapismus oder Byzantinismus aus, welcher nicht seiner thatsächlichen praktischen Gewalt, wohl aber seiner Idee nach den Kaiser als den obersten König und Priester der ganzen Christenheit denkt und ihm die unbedingte Herrschaft über alle geistlichen und weltlichen An gelegenheiten seines Reiches zuschreibt.

C. Die byzantinischen Kaiser konnten diese Ideen nicht zur Ausführung bringen, teils wegen der von ihnen selbst vorgenommenen Teilung des Reichs in eine östliche und westliche Hälfte, welche notwendig zu einer gegenseitigen Hemmung ihrer Herrschaftsgelüste ausschlagen mußte, teils wegen der beständigen Angriffe seitens der heidnischen Völker, welche in ihr Land einbrachen und ihnen ein Gebiet nach dem andern entrißen, teils wegen der eindringenden Scharen Muhammeds, welche den größten Teil des Reiches an sich rissen und die geistlich schon fast toten Gemeinden begruben, über dies Alles hinaus aber deshalb, weil eine in sich unrichtige und verkehrte Sache keinen rechten Bestand gewinnen kann. In dieser bewegten Zeit der Völkerwanderung und der Bedrohung aller christlichen Länder durch Muhammeds Völker aber gewann die christliche Kirche eine neue Gestalt im weströmischen Reich durch die Priesterherrschaft, welche der Bischof von Rom je länger je mehr zu entfalten wußte.

1. Die römischen Bischöfe hatten naturgemäß schon von den ältesten Zeiten her eine besonders geachtete Stellung gehabt, weil sie am Mittelpunkt der weltlichen Herrschaft standen und von dort aus einen großen Einfluß ausüben konnten; und selbst bei der Verlegung der Hauptstadt des römischen Reiches nach Byzanz konnten die römischen Bischöfe mit den byzantinischen und andern um das oberste Ansehen in der Kirche streiten. Man gab ihnen auch meist einen Ehrenvorrang, wenn man ihnen auch nicht gestattete, sich eine Herrschaft über die Kirche anzumessen. Als aber die Macht des oströmischen Reiches immer tiefer sank, gewannen die römischen Bischöfe mehr und mehr die Neigung, sich zu Kirchenfürsten emporzuschwingen, wozu sie überdies auch die traurige Lage der Gemeinden ermutigen mußte, dem immer weniger ließ sich die verweltlichte Masse von dem Geist Gottes durchdringen und regieren, und in demselben Maß mußte die Notwendigkeit steigen, sie mit äußeren Machtmitteln in den Schranken der Zucht zu halten, welche die Kirche unbedingt fordern muß. Wir können der Entwicklung der Papstkirche von Stufe zu Stufe hier nicht folgen (dieselbe ist noch neuerdings kurz und trefflich ausgeführt von Hans von Schubert in der Schrift „Roms Kampf um die Weltherrschaft, Nr. 23 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Halle 1888 bei Max Niemeyer), sondern haben nur die für unsere Aufgabe ausschlaggebenden Momente hervorzuheben.

2. Der Gemeinde gewannen die römischen Bischöfe den besten Teil ihres Lebens und Bestandes ab, indem sie die Lehre zur Geltung brachten: „wo die Kirche, da ist der Geist Gottes, die Kirche aber ist im Bischof.

wie der Bischof in der Kirche.“ Durch die fortgesetzte Behauptung dieser Lehre nahmen sie den einzelnen Christen und Gemeinden allmählich alle Selbständigkeit und machten sie zu unmündigen Gliedern der Kirche, während sich die Bischöfe und ihre Organe, die Leiter der Einzelgemeinden, immer mehr zu den alleinigen Herren und Repräsentanten der Kirche ausbildeten. So gewinnt die Gemeinde allmählich die Bedeutung einer in rein natürliches und weltliches Leben versunkenen Masse, welche nur so weit Anteil an der Herrlichkeit des ewigen Lebens gewinnen kann, als sie sich dem Willen und magischen Wirken des Priesters unbedingt unterwirft. Ja man scheute sich selbst nicht auszusprechen, daß die Könige mit allen ihren Unterthanen nichts weiter seien, als der Leib des Teufels, während die Priester den Leib Gottes bilden (s. Schubert S. 15). In diesem Wort ist auch der Gipfel der Ansprüche bezeichnet, welche der römische Bischof sich über die weltliche Macht des Kaisers anmaßte: „Die weltliche Macht gilt dem römischen Stuhl auch nur als Satansmacht, ihr Glanz als Satansblendwerk, wenn er noch etwas vom wahren Licht hat, so ist es eine Rückstrahlung von der Lichtfülle des heiligen Stuhles.“ So kann auch diese Macht nur dann zum Segen gebraucht werden, wenn sie „auf des Hohenpriesters Wink“ geführt wird. Und in der That stieg auch die Macht des römischen Bischofs durch die Gunst der Umstände bis zum dreigekrönten Papsttum, bis zum Anspruch, der oberste Regent der Welt zu sein mit den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen in einer Hand.

3. Dem auch die unbedingte Herrschaft über die ganze Geistlichkeit und damit über alle inneren und äußeren Einrichtungen des kirchlichen Lebens gewann der Papstkönig. Er brachte es dahin, daß auch die Bischöfe nur noch als Stellvertreter oder Vikare fungierten, er als der alleinige Bischof (episcopus universalis) der ganzen Kirche, daß auch die General- und Provinzialsynoden zu ausschließlichen Organen zur Durchführung seiner päpstlichen Erlasse herabsanken. Er kann also mit Zug und Recht erklären: „Die Kirche bin ich“, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn einzelne seiner Gläubigen ihn insolgedessen als die dritte Incarnation der Gottheit verehrten und anbeteten.

4. Gegen diese Erniedrigung der königlichen Gewalt mußten natürlich Fürsten und Völker ihr Haupt erheben, je mehr dieselbe nicht nur mit geistlichen, sondern auch mit weltlichen Mitteln zur Geltung gebracht wurde. Und so finden wir schon lange vor der Reformation den erbittertsten Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, der jedoch mit vielen Niederlagen des letzteren endigen mußte, so lange nicht auch die Gemeinde thatkräftig für den Kaiser eintrat. Dies geschah aber entscheidend erst durch die Reformation, in welcher die Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen wieder auf den Leuchter gestellt wurde. Daher bezeichnet auch der Papst mit Recht von seinem Standpunkt aus nicht die Opposition des Kaisers, sondern die Reformation als die Mutter aller Revolutionen, nämlich wider den päpstlichen Stuhl. Wir sehen, daß noch ein Kaiser, Karl V., der doch halb Europa beherrschte und dazu noch beträchtliche Teile von Amerika, den Papst und seine Bundesgenossenschaft juchen mußte, um in seinem Reiche Herr zu

bleiben. Als aber einmal das Evangelium so festen Fuß gefaßt hatte, daß es auch mit weltlicher Gewalt nicht auszurotten war, da war die absolute Priesterherrschaft endgültig vorbei. Auch die katholischen Fürsten behaupten dem Papste gegenüber fortan ihre Souveränität und bestimmen die Grenzen der kirchlichen Macht durch bestimmte Abmachungen, Konföderate oder Verträge, deren Durchführung sie dazu noch häufig mehr oder weniger von ihrem Belieben abhängig machen.

5. Im Bereich des römischen Kirchengebietes finden wir nun auch heute noch die geistliche Gewalt in der Hand des unfehlbaren Papstes derart konzentriert, daß seiner Gesetzgebung und Macht die ganze Kirche in allen ihren Ordnungen bedingungslos unterworfen ist.

a. Die Kurie herrscht über den Klerus unbeschränkt, jeder Bischof und Geistliche ist von ihr absetzbar und nach geistlichem Recht allen ihren Disziplinarmaßregeln unterworfen.

b. Die Gemeinden aber stehen dem Klerus noch immer in der alten Unmündigkeit gegenüber, nur durch vollkommenen Gehorsam unter alle Gebote und Satzungen der Kirche erlangen sie das Heil ex opere operato der Kirche, welche sie dafür unterhalten und bezahlen mit ihren Geldmitteln. Das Wort Gottes dürfen sie nicht selbständig lesen und durch dasselbe Gemeinschaft mit dem himmlischen Haupte und Könige machen, sondern bleiben auf die Gemeinschaft mit dem Priester beschränkt. Dieser aber ist durch seinen in der Priesterweihe empfangenen character indelebilis hoch über sie erhöht als ihr „Herr“. Nicht einmal die Verwaltung des Kirchengutes überläßt der Klerus der römischen Kirche den Gemeinden, nur zu seinen Diensten zieht sie der Priester zu allerlei Leistungen heran.

c. Der Staatsgewalt gegenüber aber sucht die Kurie ihre Herrschaft so weit auszudehnen als es nur ihre Machtmittel gestatten. Denn von seinen Ansprüchen auf die oberste geistliche und weltliche Gewalt über die ganze Erde läßt der Statthalter Christi keinen Titel fallen, sondern wartet nur auf die günstige Gelegenheit, sie in allen Stücken geltend zu machen und weicht der Not nur da, wo dies nicht möglich ist. Dadurch aber ist die katholische Kirche auch, für die Entwicklung der Staaten zu innerer Kraft und Freiheit stets gefährlich, denn sie fördert nicht die Ausbildung eines selbständigen Christentums in den Gemeinden, sondern hält die Christen auf der Stufe der Unmündigkeit und sieht auch beständig scheinlich auf die Entwicklung der Staatsgewalt, weil diese sich mit ihren Ansprüchen im Widerspruch befindet. So kann sich also im Gebiet der römischen Kirche weder das Gemeindeleben freich und frei entfalten, noch haben die Regierungen mit den geistlichen Dingen zu thun, sondern nur mit dem eiteln und vergänglichen Außenwerk irdischer, weltlicher Geschäfte und sind dadurch natürlich auch selbst an der geisteskräftigen Arbeit für das Heil der Seelen gehindert.

D. Wie hat sich nun aber das Verhältnis der drei Faktoren auf dem Gebiete des evangelischen Staates entwickelt? — Leider können wir noch nicht berichten, daß hier das eigentümliche christliche Leben auf allen drei Gebieten zur vollen Entfaltung gelangt ist, sondern der römische Sauerteig hat bis heute noch gewaltig fortgewirkt und dazu hat der antichristliche Weltgeist auch wieder eine Festung nach der anderen sich erobert, in der er noch festhält und sich nicht so leicht verdrängen läßt. Doch können wir dem Herrn

der Kirche nicht genug danken für die Anfänge des christlichen freien Lebens, welche sich trotzdem auf allen drei Gebieten entfaltet haben und hoffen Alles von der Zukunft, denn der Herr ist nun und nimmer nicht von seinem Volk geschieden, er bleibt seiner Verheißung getreu: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 20), und die neueste Entwicklung der protestantischen Kirche sowohl als des Staates läßt uns das Beste hoffen.

Im allgemeinen unterscheidet sich die mit der Reformation beginnende Periode des kirchlichen Lebens von den früheren dadurch, daß in derselben das dritte Element, welches sowohl durch die byzantinische Herrschaft als auch die Priester- und Papstherrschaft ganz zurückgedrängt worden war, immer mehr zur Geltung kam, das Gemeindeglied. Dieses begann mit der Reformation sich mächtig zu entfalten und suchte die Stellung zu gewinnen, welche ihm im Ganzen der Kirche gebührt. Doch ist die Entwicklung der Gemeinde keineswegs frei von Statten gegangen und noch viel weniger vollendet.

1. Außerlich trat vielmehr im Gegensatz gegen die römische Priesterherrschaft zunächst das Staatsregiment wieder als maßgebend in der Kirche hervor und gelangte bald zum höchsten Gipfel seiner Macht.

a. Es bildeten sich nämlich infolge der religiösen Streitigkeiten eine ganze Reihe von meist zwar kleinen Staaten, deren Fürsten aber je länger je mehr souverän wurden und dazu ihre Unterthanen in religiöser wie politischer Beziehung derart beherrschten, daß einer derselben sogar bis zum Verkauf der Unterthanen an fremde Landesherren zum behuf des Krieges schreiten konnte, und die Leibeigenschaft in die schönste Blüte kam. Diese Selbständigkeit gewannen aber die Fürsten, voran

die deutschen, dadurch, daß sie es wagten, zur gegebenen Stunde für das Evangelium auch das Schwert zu ziehen. Luther selbst hatte ihnen das jus reformandi als göttliches Recht zugeschrieben, der Landesherr dürfe gemäß der I. Tafel der göttlichen Gebote eine unrichtige Gottesverehrung nicht dulden (custodia prioris tabulae). Auf Grund dieses Glaubens behaupteten die protestantisch gesinnten Fürsten ihren evangelischen Standpunkt für sich und ihre Unterthanen auf den Reichstagen zu Speier (27. August 1526) gegen das Wormser Edikt (26. Mai 1521), welches Luther und seine Anhänger in die Acht erklärt hatte, und standen in den folgenden dogmatischen und anderen Kämpfen zusammen wider Kaiser und Reich.

Auch wurde die Macht der Landesfürsten dadurch bedeutend gehoben, daß eine große Menge des durch die Reformation frei werdenden Kirchengutes nun in ihre Verwaltung kam, denn eine Reihe von Bischofsitzen wurde erledigt ohne wieder besetzt zu werden, und noch viel mehr Klostergut fiel in die Hände der Staaten zurück, welche dafür zumeist die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen übernahm, wo die Mittel der Gemeinden nicht ausreichten. Je mehr aber die Macht der Fürsten stieg, desto mehr lockerte sich ihr Verhältnis zum Kaiser, die kaiserliche Gewalt sank zum Schatten herab, der Kaiser konnte die auf ihre „Libertät“ eiferkräftigen großen und kleinen Herren nicht anders als durch Interessenpolitik für sich gewinnen, aber dabei wuchs ihre Selbständigkeit immer mehr.

Wie sie sich aber gegenüber dem Kaiser immer selbstständiger zu stellen wußten, so brachten sie es auch dahin, die einzelnen Landstände, Ritterschaft und Städte immer mehr

unter ihre Jurisdiktion und souveräne Gewalt zu bringen. Die Wandlung aber vollzog sich ebensosehr auf katholischem Boden wie evangelischem, denn in den furchtbaren Kriegsläufen, welche durch die konfessionelle Spaltung entfesselt wurden, suchte jedes Staatsoberhaupt auf Kosten der anderen so viel Macht an sich zu reißen, als ihm nur gelingen konnte, zuletzt sogar mit Hintanzetzung aller konfessionellen Grundsätze. Am weitesten aber brachten es in der Souveränität die katholischen französischen Könige, unter ihnen Ludwig XIV, dessen Grundsatz „L'Etat c'est moi“ eine Zeitlang das Ideal aller Potentaten wurde.

b. Diese Souveränität aber fand wieder ihr naturgemäßes Gegengewicht in der Erhebung einzelner Stände und dem Fortschritt individualistischer Anschauungs- und Handlungsweise, welche zur schrecklichsten Empörung wider die souveräne Herrschaft in der französischen Revolution ausartete; und wenn auch die Revolution sich mehr auf Frankreich beschränkte, so ist es doch auch ihr Einfluß gewesen, der in den meisten übrigen Staaten Volksvertretungen schuf, welche die Souveränität der Fürsten mehr oder weniger beschränken. Immerhin aber besitzt das Staatsregiment auch in den konstitutionellen Staaten noch eine Fülle von Macht; am meisten ist dieselbe beschränkt in der Gesetzgebung, bedeutend freier ist es dagegen in der Verwaltung und fast unbeschränkt im Heerwesen und in den äußeren Angelegenheiten.

c. Diese Entwicklung der Souveränität der Landesfürsten aber war für das Gedeihen der evangelischen Kirche ein großes Glück, ja, ihre einzige Rettung von menschlicher Seite aus. Denn hätten

die Fürsten nicht ihre schützende Hand über dem zarten Pflänzlein der Kirche gehalten, so wäre dieselbe durch die römische Kirchenmacht mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden, wie es in allen Ländern geschah, in welchen das Evangelium zwar die ganze Menge des Volkes durchdrungen hatte, aber die Fürsten ihr Ohr den jesuitischen Feinden des Evangeliums öffnete und die evangelischen Gemeinden wieder zerstörten.

Es verdient aber auch hier wiederholt zu werden, daß die evangelische Kirche ohne staatlichen Schutz noch viel weniger bestehen kann, wie eine andere, weil sie von Anfang an streng zwischen staatlichem und kirchlichem Regiment unterschieden hat, und dem letzteren keine anderen Befugnisse zuschrieb, als das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu verwahren. Die kirchlichen Vorsteher und Aufseher sind keine Obrigkeiten und Gewalthaber nach evangelischer Lehre, sondern haben nur die Aufsicht über die rechte Austeilung der Lehre und der Sakramente, dagegen ist jedes regierende Befehlen, Anordnen, Rechtsschützen und sonstiges Aufrechterhalten des Vorgezeichneten Sache der weltlichen Obrigkeit. So lange deren Vorschriften nicht wider göttliches und natürliches Recht streiten, hat ihnen jedermann im Lande schlechthin zu gehorchen, auch die Kirche (vergl. Dr. D. Mejer, „Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Kirche“ S. 23). Somit ist auch die äußere Gestalt der Kirche, ihre Personen und Güter, nicht nur dem Schutz, sondern auch dem Recht und der Pflege des Staates durchaus unterworfen.

Dabei ist freilich vorausgesetzt nur „so lange die staatlichen Vorschriften nicht wider göttliches und natürliches

Recht streiten“, also eine christliche Obrigkeit, welche christliche Gesetze, christliche Zucht und Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung einführt und aufrecht erhält. Und diese Voraussetzung traf eben damals in der Reformation zu. Denn die Regierungen hatten das ausgesprochene, ernste Verlangen, das ganze Staatsleben nach evangelischen Grundsätzen einzurichten, und gingen damit auch thatsächlich vor, indem sie insbesondere die notwendige Kirchenreform durchführten, mit Hilfe der Reformatoren Kirchenordnungen in evangelischem Sinn erließen und auf deren Durchführung hielten. Damit trat das Staatsregiment mit dem kirchlichen in einen gesegneten Bund. In diesem Bund lag die ganze Kraft der damals aufstrebenden Staaten und ruht sie noch heute. In der Begeisterung für das Evangelium fanden sie ihren Halt und in der durch das Evangelium genährten Volkskraft auch ihren Bestand trotz der grimmigsten Anfeindungen.

2 Allein dieser Bund gereichte dem Kirchenregiment nach einer Seite hin im Laufe der Zeit doch zu einer Schädigung und Bedrückung. Denn die Macht des Staatsregiments steigerte sich so, daß es schließlich der Bewegung des geistlichen Regiments nicht den nötigen Spielraum ließ.

a. Die evangelischen Fürsten legten zur Zeit der Reformation die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Konsistorien und Inspektionen oder Superintendturen. Diese waren zuerst rein geistliche Behörden, wurden aber je länger je mehr abhängig von den politischen Interessen des Staatsoberhauptes und mehr juristische Verwaltungskörper als das geistliche Haupt der Kirche. Die Kirchen-

lehre tasteten sie nicht an, aber sie förderten sie auch nicht. Dies ihr ganzer Vorzug und ihr Fehler zugleich, denn als reinen Staatsbehörden kam ihnen das erstere auch nicht zu, sondern lediglich die Verwaltung, aber da sie auch ausschließlich das Kirchenregiment führten, so hätten sie auch naturgemäß das zweite leisten müssen, dazu aber fehlte ihnen die göttliche Berufung, und somit unterblieb es. Und hier sehen wir einen Hauptgrund, weshalb die Entwicklung der evangelischen Kirche nach ihrer wichtigsten Seite hin, der Lehre, so weit zurückgeblieben ist. Seit dem Ende des ersten Jahrhunderts der Reformation finden wir keine Fortbildung der kirchlichen Lehre durch die kirchlichen Oberen als solche mehr, sondern nur ein freies aber wildes Buchern von Lehrmeinungen, deren gegenseitige Befehdung, welche man auf die „rabies theologorum“ zurückzuführen sich gewöhnte, das innere Wachstum des evangelischen Lebens ganz bedeutend hemmte. Wo aber lag der Fehler? Ganz einfach darin, daß man die staatlichen Aufsichtsorgane über die Kirche, die Konsistorien, nicht sonderte von dem eigentlichen Kirchenregiment, dem Lehramt und seiner Organisation, und das letztere allmählich ganz dem staatlichen Regimente unterordnete, aber es nicht hegte und pflegte, wie es die Interessen der Kirche und damit auch das innere Wachstum des Staates selbst durchaus fordern.

b. Das kam aber so: Anfangs bildeten die Reformatoren in Wittenberg die oberste geistliche Centralbehörde für Lehre und Leben in der Kirche; ihnen gegenüber konnte sich in keinem der lutherischen Staaten ein ähnliches Centrum bilden, nur in der reformierten Schweiz bildete sich eine

ähnliche Autorität aus, die aber auch schon bald in einen Gegensatz zu der Wittenberger trat, und wo sich noch sonst Ansätze einer selbständigen Theologie fanden, wie in Heidelberg oder Leipzig u. a. D., kam es doch nie zu Institutionen, welche als oberste Instanz die Fortbildung und Verwaltung der ganzen evangelischen Kirche von Amts wegen betrieben. Eigentlich sollten diesem Zweck die sogenannten „Synoden“ dienen, die Korporation der sämtlichen Geistlichen der Landeskirche; diese aber beschäftigten sich mehr mit äußeren Angelegenheiten ihres Standes, kamen auch nicht über theologische Streitigkeiten hinaus und wurden meist, weil unbequem, bald auf die Seite geschoben. Nur in seltenen Ausnahmen haben sich noch Überreste derselben erhalten, so in Württemberg die Institution der „Disputationen“ in welchen die Geistlichen eines Dekanates unter dem Vorsitz und der Leitung des Dekans alljährlich einen bestimmten Vöcus der Dogmatik verhandeln und darüber disputieren. Freilich dienen auch diese Disputationen mehr der Aufwärmung alter und Anregung neuer akademischer Studien und haben für die Fortbildung der evangelischen Lehre wenig Wert.

Neben der Vernachlässigung dieses Hauptzweiges der Thätigkeit des Kirchenregimentes aber ging in den selbständig gewordenen Staaten auch die Ausbildung eines dem evangelischen Leben und Wesen mehr oder weniger fremden Lehrwesens Hand in Hand, welches durch die Fürsten mit der Zeit eine ebenso große Förderung erfuhr, als die kirchliche Lehre vernachlässigt wurde. Dies war die Ausbildung der klassischen Gelehrsamkeit. Gerade zur Reformationszeit war das Studium der Klassiker von Italien her in Deutschland aufgetommen, die Humanisten gewannen

gegenüber den Scholastikern immer mehr Boden, Luther und Melanchthon selbst trieben humanistische Studien und förderten und pflegten sie sehr als eine Geistesgymnastik, welche das naturgemäße nicht durch die sophistischen Phrasen und Abersheiten ganz verdrehte scholastische Denken wieder zur Übung brachte. Dazu ward das Studium der griechischen und lateinischen Sprache in ihrer reinsten Gestalt auch dem Studium des Evangeliums, insbesondere des Neuen Testaments unmittelbar förderlich, und so konnte Luther den Satz aussprechen: „So lieb uns das Evangelium ist, laßt uns über den Sprachen halten.“ Die Gymnasien blühten bald auf, insbesondere durch die Führung des magister Germaniae, Melanchthon, und es vollzog sich auch allmählich eine gesunde Verbindung der klassischen Bildung mit der aus dem Evangelium gewonnenen christlichen: die klassische Bildung gab Mittel und Wege, die Schätze des Christentums aus dem Evangelium immer vollkommener zu heben, und die klassische Sprache wurde auch Vorbild und Muster, den göttlichen Inhalt in kräftigen und schönen Sprachformen darzubieten.

Jedoch mit der Sprache des Plato und Aristoteles drängte sich auch gar bald deren Philosophie ein, und je mehr die evangelische Lehre durch tie religiösen und politischen Kämpfe an ihrem Licht und Glanz verlor, desto mehr stieg das Ansehen der heidnischen Philosophie. Naturgemäß nahmen die Universitäten deren Pflege in die Hand, und dort fand sie auch den Schutz und die Pflege des Staates, und es war kaum ein Jahrhundert nach der Reformation verfloßen, da fing man schon an, das Evangelium nach dem Maßstab heidnischer Lehren und Logik zu messen, und die Kirche mußte sich dies gefallen lassen, denn die Geistlichen

hatten dem gegenüber keinen Halt in einem geschlossenen Lehrkörper, sondern mußten sich selbst auf den immer mehr heidnisch-humanistische Blüten treibenden Gymnasien und Universitäten auf ihr Amt vorbereiten. Das war ein Wurm, der am Mark des evangelischen Lebens nagte. Gott sei gedankt, der der evangelischen Kirche auch durch diese schlimme Zeit hindurchgeholfen, und sein Wort auch bei diesen heidnischen Angriffen uns erhalten, und der Kirche ihre Lehre und damit ihr eigenstes Wesen wiedergegeben hat.

Nun aber ist es auch die erste und wichtigste Aufgabe der Staatsregierung, wenn es ihr ernst ist um die Erhaltung des christlichen Glaubens und Lebens, und wenn sie ihr Amt führen will als ein ihr von „Gottes Gnaden“ anvertrautes, und die *custodia prioris tabulae*, die ihr von Gottes und Rechts wegen zukommt, handhaben will, daß sie den Lehrkörper der Kirche wieder organisieren helfe, sodaß derselbe die ihm anvertraute evangelische Lehre nicht allein nach allen Richtungen, welche des Volkes Wohl erfordern, auszubilden, sondern auch dieselbe wider alle Feinde der heidnischen Philosophie und anderer Glaubensstandpunkte zu verteidigen vermag. Wie dies möglich ist, ohne daß darüber der Staatsregierung die Hände gebunden und ein Pfaffenregiment entsteht, das der Staatsregierung gefährlich wird, werden wir weiter unten zu zeigen versuchen.

d Wir sehen aber auch in einer solchen Organisation des Lehrkörpers der evangelischen Kirche die Hände, nach welchen König Friedrich Wilhelm IV sich sehnte, um „Seine ererbte Stellung und Autorität in der evangelischen Landeskirche frohlockend in dieselben niederlegen zu können“, (Vergl. darüber Dr. theol. Ludwig Richter. „König Friedrich Wilhelm IV

und die Verfassung der evangelischen Kirche“) denn „apostolisch gestaltete Kirchen geringen übersichtlichen Umfangs, in deren jeder das Leben, die Ordnungen und die Ämter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind“, welche der hochselige König sich als „die rechten Hände“ dachte, sind nicht die natürlichen Träger der Kirchengewalt, sondern nur die organisierten Lehrkörper; Kirchengewalt, Gemeindeorganisation und staatliche Hoheitsrechte über das Kirchenwesen aber müssen durchaus unterschieden werden.

3. Während aber so die evangelische Kirchenlehre nur eine sehr mäßige Fortbildung erfahren konnte, obgleich die alten Symbole, welche noch heute das Fundament der evangelischen Kirchen sind, für das heutige kirchliche Leben und die kirchliche Lehre viel zu enge geworden sind, so fand doch wenigstens der Lehrstand der Kirche eine zeitgemäße Reorganisation.

a. Vor allen Dingen wurde er der Träger der Lehre in die Gemeinden hinein, die Pfarrer wurden mehr, was sie sein sollten, Hirten und Erzieher der ihnen anvertrauten Herden, die sie weideten mit dem Worte Gottes, das ihnen zu gleicher Zeit Gegenstand und Kraft ihrer Zucht wurde. Das Wort Gottes trieben sie auf den Kanzeln, wo schon seit langer Zeit die Predigt desselben fast ganz verstummt war, und im Unterricht der Jugend, sowie in der Seelsorge, sodaß das ganze Gemeindeleben auf den Grund des Wortes Gottes gestellt wurde. Dadurch wurden aber auch die Gemeindeglieder allmählich selbständiger im Gebrauch des göttlichen Wortes. Mit der steigenden Schulbildung und Verbreitung der heiligen Schriften begann auch das selbständige Lesen des Wortes Gottes und ward Gemeingut der Gemeinden.

b. Aber auch die äußeren Verhältnisse der sogenannten „Geistlichen“, Pastoren oder Pfarrer, änderten sich gewaltig, am meisten durch Aufhebung des Cölibates. Das evangelische Pfarrhaus wurde Pflanzstätte und Hort evangelischer Bildung, Zucht und Sittlichkeit, und hat nicht wenig zur Aufrechterhaltung christlichen Lebens in den Zeiten der höchsten Verfolgung und sittlichen Verwilderung und Ausschreitungen beigetragen, und bildet noch heute in kleineren Gemeinden einen der wichtigsten Krystallisationspunkte des christlichen Gemeindelebens.

c. Neben dem Pfarrer aber bildete sich durch das Erfordernis der besonderen Lehre der christlichen Jugend auch ein neuer Zweig des Lehrkörpers der evangelischen Kirche aus, der Volksschullehrerstand. Ursprünglich diente nämlich der Lehrer nur zur Hülfsleistung des Pfarrers im Religionsunterricht der Jugend, und die ersten Volksschulen waren evangelische Bildungsanstalten für das wissenschaftlich nicht gebildete Volk. Dieselben wurden erst allmählich zu allgemeinen Bildungsanstalten erweitert, sind aber noch heute trotz ihrer veränderten Gestalt ihrer ersten Aufgabe zu Willen da und stehen und fallen mit derselben.

d. Wir sehen also auf dem eigentlichen Gebiet des Kirchenregiments, der Ausbreitung und Ausbildung evangelischer Lehre, die schönsten Ansätze für eine glückliche Zukunft schon vorhanden, zugleich aber auch die höchste Notwendigkeit, daß die Organisation desselben immer weiter schreite, damit es zum Wohl der Kirche wie des Staats- und Völkerebens seine Aufgabe vollenden könne.

4. Wir werfen nun auch noch einen Blick auf das Gemeindeleben innerhalb der evangelischen Kirche. Da

ist abermals wohl gegenüber den ehemaligen katholischen Zuständen ein gewaltiger Fortschritt zu verzeichnen, aber auch die schwersten Mängel noch sind zu beklagen.

a. Die Fortschritte finden sich hauptsächlich in der Aufstellung und teilweisen Durchführung der Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen durch die Reformatoren. Diese Lehre fordert die Ausbildung jedes einzelnen Mitgliedes der Gemeinde zu einer christlichen Persönlichkeit, zu einem „Manne in Christo“, und um dieses Ziel zu erreichen, gab Luther selbst den Gemeinden die ganze Bibel und dazu zum besonderen Unterricht noch die beiden Katechismen, den großen für die Geistlichen und Lehrer, den kleinen für jedes Haus zum lernen. Und die häufigen Visitationen wußten auch den Eifer der Pfarrer in der Lehre wach zu halten und in den Gemeinden den Trieb zur selbständigen Aneignung der Lehren des Evangeliums bedeutend zu wecken. Gründung von Bibelanstalten, freie Vereinigungen zur Betrachtung und Besprechung des Wortes Gottes auch ohne pfarramtliche Bevormundung, zeigten sich in immer neuen Gestaltungen, auch die innere und äußere Mission fand Pflege durch freiwillige Vereinigungen christlich gereifter Persönlichkeiten. Der Haupthaltepunkt der christlichen Gemeinde aber fand sich in der Verkündigung des Evangeliums, dem der sonntägliche Gottesdienst fast ausschließlich gewidmet wurde, teilweise mit schlimmer Vernachlässigung des Sakraments des Altars. Auch finden sich schon früh „Kirchenvorstände“ zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens unter Aufsicht des Pfarrers und Mitwirkung des Patrons. Weiter aber griffen diese Kirchenvorstände oder besser Gemeindevorstände auf lutherischem Gebiet nur selten in das

Gemeindeleben ein. Der Pfarrer war und blieb dort bis in die neueste Zeit in fast katholischer Weise der alleinige Träger nicht nur der Lehre (der Schullehrer nur sein Gehülfe) sondern auch der kirchlichen Zucht, dem gegenüber die Gemeindeglieder in großer Unselbständigkeit verharren.

b. Anders auf dem Boden der reformierten Kirche. Diese erfuhr seitens der Landesherren in den meisten Territorien noch weniger Aufmerksamkeit, wohl aber noch mehr Zurücksetzung, ja gar Hemmung und Verfolgungen, wie die lutherische, auch konnte sie nirgendwo einen Lehrkörper vollkommen organisieren, sondern nahm an allen Schwächen der lutherischen Kirche in dieser Beziehung teil, dagegen erlangte sie auf dem Gebiet der Gemeindebildung eine größere Selbstständigkeit durch die Organisation ihrer Kirchenvorstände oder Presbyterien. Dieselben gliedern sich in drei Gruppen: Älteste zur Betreibung der Seelsorge in Verbindung mit dem Pfarrer, welcher nur als primus inter pares gilt, Diakone zur Pflege der Armen und Kranken, und Kirchmeister zur Verwaltung des Kirchengutes. Auch setzten sie ihre Organisation nach oben hin weiter fort in den sogenannten „Klassen“ oder „Synoden“, in welchen geistliche und weltliche Mitglieder (wir gebrauchen diese falschen Ausdrücke nur um der Kürze willen dem herrschenden Sprachgebrauch gemäß) zusammenwirkten zum Wohl der Gemeinden. In solchen Einrichtungen gedieh auch die Kirchenzucht besser, auf welche die schweizerischen Reformatoren von vornherein die größte Aufmerksamkeit gerichtet hatten.

c. Die Bemühungen der preussischen Könige in diesem Jahrhundert aber haben es nun dahin gebracht, daß sich wie in Bezug auf das Kirchenregiment, so auch auf die Organisa-

der Gemeinden eine Union vollzog zwischen dem lutherischen und reformierten Element, so daß nun alle Gemeinden mit Kirchenvorständen versehen sind, welche mehr oder weniger selbständig in der Ordnung der Gemeindeangelegenheiten, Zucht und Aufsicht über das Leben der Gemeindeglieder, Verwaltung der Geldangelegenheiten und Vertretung der Gemeinde in den Synoden sind. Die Synoden sind alle aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischt und bauen sich auf zu einer Pyramide, deren Unterbau die Kreissynoden, deren Mittelglied die Provinzialsynoden, und deren Spitze die Generalsynode bilden. Der größte Lichtpunkt der evangelischen Gemeinden ist also der, daß ihr der Zugang zu dem Gnadenquell des Evangeliums eröffnet ist, und dies wird ihren Bestand für alle Zukunft sichern. Darüber aber zu wachen, daß niemand diese Quelle zuschütte oder verstopfe muß den Gemeinden gegenüber auch die Haupt Sorge der Regierung sein. Wie düstere Schatten aber umgibt diesen Lichtpunkt der Mangel an christlicher Zucht und christlichem Leben, welcher sich bei einem bedeutend großen Teil der Gemeinden findet! Es fehlt bei weitem der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes aus Lust und Liebe zu Gottes Wort, es fehlt eine Gott geweihte Feier des Sonntags, es fehlt die rechte Kirchenzucht, viele Laster treiben ihr Wesen ungeschämt und frech an der Öffentlichkeit, es fehlt in vielen Geschäftsbetrieben die christliche Ordnung und noch mehr der christliche Geist. Man führt in den meisten Fällen entweder gar kein christliches Leben mehr oder scheidet sehr streng zwischen christlichen Pflichten, welche man mit Erfüllung einzelner kirchlicher Gebote und Beteiligung an einzelnen christlichen Vereinen für abgemacht hält, und

dem übrigen weltlichen oder besser gesagt heidnischen Person-, Familien- und Geschäftsleben, das man führt, so daß man selbst die Pflege des Gebetes sowohl im Kämmerlein, als in dem Haus, vom Geschäft gar nicht zu reden, unterläßt. Dieser antichristliche Geist aber ist das größte Hindernis des Wachstums der Gemeinden und somit des ganzen Volkslebens und Staatslebens im Glauben und in der Liebe und damit im göttlichen Frieden und Heil und Segen im zeitlichen wie im ewigen Leben.

III. Gegenüber solch gewaltigen Mängeln und Schäden im kirchlichen und staatlichen Leben ist es wohl notwendig, die gemeinsamen Aufgaben des kirchlichen und Staats-Regimentes und der Gemeinden zur Besserung des christlichen Lebens im Geiste und Sinne Christi beständig zu erwägen, denn der Bestand unseres evangelischen Staatswesens und der Kultur unseres Volkes überhaupt hängt wesentlich davon ab, daß sie die evangelische Grundlage nicht nur nicht verlieren, sondern sich immer sicherer auf dem Grund derselben entfalten. Was aber dazu führen kann, wollen wir in kurzen Zügen darzulegen suchen.

1. Zuerst und vor allen Dingen muß das Fundament unseres evangelischen kirchlichen Lebens wieder festgelegt und von allen beteiligten Faktoren: Staat, Lehrkörper und Gemeinde anerkannt werden und alle bestehenden Rezereien ausgeschieden werden. Dies Fundament ist kein anderes als dies: Die evangelische Kirche ist **Staatkirche** und kann nichts anderes sein und werden ohne zu verderben, denn sie hat keinen andern Zweck als den mit dem Sauerteig des Evangeliums alle

Verhältnisse des gesamten Privat-, Familien-, Gemeinde-, und Völklerlebens zu durchdringen, und, nachdem schon so verheißungsvolle Anfänge darin gemacht, wie oben nachgewiesen, wäre es ein gewissenloses Unternehmen für jeden der beteiligten Faktoren, wenn er seine Arbeit zurückziehen oder aufgeben wollte.

a. Wie könnte der Stand der sogenannten Geistlichen, besser gesagt der Lehrkörper der Kirche, von seinem Beruf abweichen, das **ganze** Volk an Haupt und Gliedern seiner göttlichen Bestimmung zuzuführen? Siehe das nicht in Feigheit den Befehl des göttlichen Stifters verachten und sich selbst aufgeben? Nein, lieber Martyrium bis aufs Blut, als hier zurückweichen! Schon Moses und Elias und ein Johannes der Täufer würden an jenem Tage aufstehen und uns verklagen vor Gottes Thron, wie viel mehr Paulus, Augustinus, Luther! So lieb uns das Evangelium ist, ja vielmehr so lieb uns der Herr ist, laßt uns über dem Wohl des ganzen Volkes wachen, laßt uns wehren aller Sektiererei und Möncherei und Scheinheiligkeit und den öfumenischen Charakter unserer Kirche hoch halten.

b. Mit welchem Recht aber könnte das evangelische Staatsoberhaupt samt seiner ganzen Regierung die Schirmvogtei der Kirche niederlegen? sie wie eine untreue Magd behandeln? Kann auch ein Staatsgesetz in der Welt gefunden werden, welches den König von seiner obersten natürlichen, sittlichen und göttlichen Pflicht entbindet: das geistliche wie das sittliche und leibliche Wohl seines ganzen Volkes zu pflegen? Und wie wollte er es dereinst vor dem ewigen Richter verantworten, wenn er sich auf die Custodia der zweiten Tafel zurückziehen wollte, die der ersten aber

aufgeben? Nein, wir vertrauen unsern evangelischen Fürsten, insbesondere aber den deutschen, vor allem unserm durch die Pflege des Evangeliums zur höchsten Ehre und Macht emporgestiegenen preussischen Königs- und Kaiserhause, daß es seinen hohen Beruf der Pflege der Kirche des reinen und lauterer Evangeliums Jesu Christi mit Freuden auch fürderhin erfüllen werde, und wenn Differenzen und häuslicher Zwist zwischen Staats- und Kirchengewalt zeitweilig vorhanden gewesen, daß dasselbe willig und bereit ist, alles auszugleichen in gegenseitiger vollkommener Hochachtung und Liebe.

c. Und wie könnte auch die Gemeinde aufhören danach zu streben und zu ringen, daß sie der heilige Leib des Herrn in Wahrheit werde, die Fülle des, der alles füllt? Kann sie sich auflösen, um dem Sektenwesen den willkommenen Boden darzubieten oder gar in heidnischem Materialismus, Unglauben und Aberglauben zu enden? Nein, die Sekten müssen dadurch überwunden werden, daß die Gemeinde selbst ihr Licht, das Licht des Herrn leuchten läßt bis in die kleinste Hütte, wie bis in den größten Palast, daß alle Glieder des ganzen Volkes, vom Könige bis zum geringsten Tagelöhner, vom ältesten bis zum jüngsten Glied es wissen und fühlen, daß wir nicht in einer gottverlassenen Welt, in einer Räuber- und Diebeshöhle leben, wo der Krieg Aller gegen Alle herrscht und Egoismus die Losung für alle ist, sondern in dem Heiligtum des Herrn, das er sich gereinigt hat mit seinem Blut und geheiligt durch seinen heiligen Geist.

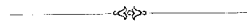
2. Soll aber die Staatskirche zu ihrer vollen Blüte gelangen und niemand sich nach einem anderen Zustand sehnen, so ist freilich auch notwendig, daß alle drei Faktoren sich gegenseitig dienen und fördern in der vollkommenen Liebe,

welche die Glieder Christi bejelen soll. Dazu aber gehört die gegenseitige Achtung und scharfe Scheidung der Gebiete, in welchen jeder seine Wirksamkeit entfalten muß, denn nichts führt so sehr zu Unzuträglichkeiten und Reibereien und insolge dessen zum Stillstand der Entwicklung oder gar Rückgang, als Uebergriffe von einem Gebiet auf das andere. Je mehr aber ein Faktor die anderen als selbständig und gleichberechtigt anerkennt, desto weniger ist Gefahr vorhanden, daß einer den andern unterdrückt. Die Gefahr, daß das Staatsregiment in Byzantinismus ausartet, wird dadurch vollständig aufgehoben, daß es sowohl den Lehrstand aufs kräftigste hebt und seine geistige Autorität zur Geltung bringt, als auch das christlich sittliche Leben der Gemeinden fördert und ihm möglichst freie Bewegung gestattet und den Wettlauf der Gemeinden in der Vervollkommnung ihrer kirchlichen und sittlichen Einrichtungen hervorlockt. Es hat dabei an seiner Autorität nichts einzubüßen, so lange es an der Spitze der Bewegung bleibt und nichts zu fürchten, so lange die Bewegung dem göttlichen Wort gemäß verläuft, und darüber kann es selbst wachen. Aber auch die Organisation des Lehrstandes kann trotz möglichster Vollkommenheit und Selbständigkeit niemals in Papismus ausarten, so lange derselbe in sich selbst dem Worte Gottes getreu bleibt, in äußerlicher pekuniärer Hinsicht völlig abhängig ist von der Staatsgewalt und in seiner Wirksamkeit gebunden an die willige Aufnahme der Lehre seitens eines in sich wohl organisierten Gemeindefebens sowie der Regierung. Die Gemeinde aber wird durch eine vollkommene Organisation auch ihre Bestimmung immer vollkommener erreichen, die Seelen auf das zeitliche und ewige Heil vorzubereiten; und

dazu ihr außs kräftigste zu helfen ist ja eben die Aufgabe des Lehrkörpers der Kirche sowohl als des Staatsregiments. So kann und soll also der Strom des Lebens, der von dem unsichtbaren Haupt der Menschen durch die von ihm geordneten Lehrer ausgeht, alle Faktoren des Staatslebens durchfluten in gegenseitiger Förderung, damit nicht in einem dieser Faktoren der lebenskräftige Saft stocke und dadurch die ganze Pflanze verderbe

3. Je größer nun aber die gemeinsamen Aufgaben sich zeigen, desto weniger dürfen Staats- und Kirchenregiment vor der Lösung zurückschrecken, desto inniger müssen sie sich mit einander verbinden in freier, vollkommener Liebe zu dem Herrn und seiner Sache. Denn wer will des Herrn Werk lässig treiben!? Wenn das Kirchenregiment zurückweichen wollte, so müßte ja die Kirche ihre Licht- und Salzkraft verlieren und dem Urteil des Herrn verfallen: „es ist zu nichts hinfort nütze, denn daß man es hinaus schütte und lasse es die Leute zertreten“. Matth. 5, 13. Wollte sich aber das Staatsregiment lediglich auf die Förderung des **leiblichen** Wohles der Unterthanen zurückziehen, so wäre das ein Rückschritt von seiner gottgesetzten Aufgabe, die einem Bankrott gleich käme. Je mehr es sich aber die Pflege des evangelischen Glaubens angelegen sein läßt, desto mehr wird es ihm gelohnt werden durch das Wachsen, Blühen und Gedeihen des gesamten Staatswesens im Geist des Herrn und seines Evangeliums und das innere Wachstum des Geistes muß den gesegneten Fortschritt in allen sittlichen und wirtschaftlichen Bestrebungen naturnotwendig nach sich ziehen.

Diese Forderung einer treuen Pflege des spezifisch evangelischen Glaubenslebens muß aber die evangelische Kirche um so mehr an den Staat stellen, als die meisten evangelischen Staaten in dieser Zeit ja auch katholische Mitbürger neben den evangelischen aufgenommen haben und die evangelische Kirche eben so sehr wie der evangelische Staat in ihrem Wachstum und Gedeihen auf Grund des Wortes Gottes wesentlich gehemmt sind. Je mehr aber diese Verbindung den Fortschritt der evangelischen Kultur hindert, desto entschiedener müssen Regierung und evangelisches Volk zusammenwirken, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Wir haben nun aber im folgenden Abschnitt diese Verbindung mehrerer Konfessionen und Kirchen innerhalb desselben Staatswesens auf ihre Berechtigung, Vorzüge und Nachteile, sowie auf die Grenzen ihrer Zulässigkeit näher zu prüfen.



III. Abschnitt: Der Simultanstaat.

Einleitung.

1. Wenn wir gegenwärtig in den meisten christlichen Staaten der Welt zwei oder mehrere Konfessionen neben einander auftreten sehen, die um die Herrschaft im Staatswesen mit einander ringen, so ist das keineswegs ein erquicklicher oder gar idealer Zustand, denn abgesehen von all den Streitigkeiten und Keibereien der Parteien, welche dieser Zustand mit sich bringt, bedeutet derselbe für den betreffenden Staat ungefähr dasselbe, wie zwei Seelen für denselben Leib, denn da will jede den Staat zu anderen Zielen treiben, und so legt eine Bewegung die andere lahm und schafft überdies noch Raum für Blutstocungen und allerlei ungesunde Zustände im Volkskörper. Unsere Vorfahren aber hielten mit ihrem klaren Blick einen derartigen Zustand für so gefährlich und verderblich, daß sie das Aufkommen jeder andern Konfession neben der Staatsreligion mit allen Mitteln hinderten und sich zu dem jetzt vielfach verrufenen Grundsatz bekamen: »eujus regio, ejus et religio«. Sie sahen den ganzen Staat an als einen heiligen Leib, dessen Haupt und Glieder alle

eines Herzens und eines Sinnes sein müssen, damit sie alle zu dem gemeinsamen Ziel des zeitlichen und ewigen Heils geführt werden könnten. Und das letztere ging ihnen dabei über das erstere. Auch wir halten diese Anschauung noch heute für so richtig und gut, daß wir sie jedem Staat als Ideal seines Strebens vorstellen müssen, wie dies auch aus unserer bisherigen Erörterung sich von selbst ergibt. Doch schließen wir nach evangelischer Lehre ein Prinzip aus, dessen sich unsere Vorfahren leider durch die höchsten Gefahren für den Bestand ihres Glaubens bedienen mußten, die Anwendung von physischer Gewalt zur Erzwingung des religiösen Einheitsstaates, denn der Weg der friedlichen Entwicklung muß zur Lösung auch dieser schwierigsten Frage beschritten werden.

2. Wir können uns aber mit dem gegenwärtigen Zustand auch wieder einigermaßen versöhnen, wenn wir bedenken, daß er doch auch nur durch göttliche Fügung so geworden ist und in der friedfertigen Natur des evangelischen Glaubens wurzelt, und daß ihm eine höhere Mission innewohnt. Denn auf welchem anderen Wege kann wohl der konfessionelle Gegensatz überwunden und die höhere Einheit der Konfessionen, wenn eine solche möglich ist, gefunden werden, als indem die Konfessionen sich mischen und im Wettkampf des christlichen Glaubenslebens bewähren, welches die beste und vollkommenste, d. h. die dem Geist und Sinne Christi am meisten entsprechende ist, und welche die kräftigsten Triebe zum Heil der Völker entwickelt? Sollte aber die eine dazu bestimmt sein, durch die andere aufgelogen zu werden, so könnte dies ja auch nur dadurch auf friedlichem Wege ermöglicht werden, daß die siegende sich mit der ganzen Fülle

der Wahrheit erfüllen läßt, welche auch der unterliegenden ihr bisheriges Dasein schenkte; erst dann kann die niedere Stufe mit vollem Bewußtsein ausgeschieden werden. So müssen denn vom echt evangelischen Standpunkt aus im Geist des Friedens und der Liebe diejenigen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen gesucht werden, durch welche man der von Christo beabsichtigten Einheit der ganzen Herde unter einem Hirten immer näher kommt.

3. Freilich vom Standpunkt des Unglaubens sieht diese Mischung der Konfessionen in einem Staatswesen ganz anders aus. Ihm ist der Wettstreit der Konfessionen, der allerdings Zwiespalt und Kampf aller Art nach sich zieht, ein Gegenstand des Hasses und Argernisses; nicht nur, weil er viele Unannehmlichkeiten bringt, sondern auch, weil er das religiöse Bewußtsein schärft; aber er benutzt diesen Zwiespalt, um die beiden Konfessionen wie die Religion überhaupt allem Volk als die Ursache alles Uaders zu denunzieren und buhlt beständig mit der Regierung, sich mit ihm zur Ausrottung aller Konfessionen oder doch wenigstens Entfernung derselben vom öffentlichen Leben zu verbinden. Je mehr ihm dies aber schon bei einigen Regierungen gelungen ist, desto mehr ist es die Pflicht des evangelischen Volkes und Staates, sich seines Einflusses aufs entschiedenste zu entledigen.

4. Eben so energisch aber wie wir die antichristlichen Prinzipien bekämpfen und nicht zulassen dürfen, daß sie in unserm Staatswesen zur Herrschaft gelangen, müssen wir für den konfessionellen Einheitsstaat eintreten, d. h. dahin wirken, daß der Staat trotz der Mischung der Konfessionen nach den Grundsätzen einer einzigen regiert werde, welcher

sich alle andern unterzuordnen haben. Dies aber haben wir nun vom religiösen wie vom sittlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus nachzuweisen.

I. Kapitel:

Die religiöse Einheit des Simultanstaates.

1. Wir haben es hier nicht mehr mit der Frage zu thun, ob es einen Staat geben könne, der ohne bestimmte Konfession sein Dasein zu fristen vermag, diese ist im vorigen Abschnitt abgethan. Die Antwort lautet: Solche Staaten mag es wohl hier und da scheinbar geben, sofern, wie z. B. in Frankreich, die Regierung des Landes sich alle Mühe giebt, die Sonderinteressen der Konfessionen zu ignorieren, und die herrschenden Parteien sie mit Füßen treten, keineswegs aber in dem Sinn, daß es einen Staat gebe, in welchem keine bestimmte Konfession das ganze Staats- und Volksleben beherrscht. Diese Stellung nimmt auch in Frankreich trotz allem Indifferentismus der Menge und aller Feindseligkeit der Ungläubigen die katholische Konfession ein. Wir haben hier nur die Frage zu stellen, unter welchen Umständen es einer bestimmten christlichen Konfession möglich sein wird, ihren Einfluß in einem Staatswesen nach allen Richtungen hin zu behaupten, wenn andere Konfessionen zugleich mit ihr im Staate geduldet sind und ihren Einfluß auf die Staatsbürger ausüben dürfen.

a. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es zunächst festzustellen, daß sich die christliche Religion weder mit der

heidnischen noch muhamedanischen verträgt. Denn Christus duldet keinen Götzendienst. Der heidnische Götzdienst ist ihm der Zustand, welcher die Menschen ins Verderben und in die Verdammnis bringt und daher durchaus aufgehoben werden muß, wenn die Menschen zum Heil gelangen sollen. Aber ebensosehr wie Christus das Heidentum als ein Grundverderben der Menschheit haßt, ebensosehr liebt er auch die Heiden und sucht ihnen alle Segnungen seiner Liebe zu bringen. Daraus folgt, daß auch seine Jünger und Missionare in Kirche und Staat, also auch die christliche Obrigkeit, nicht zu gleicher Zeit das Heidentum pflegen und dem Evangelium dienen können, wenn es auch wohl möglich ist, daß die christlichen Staaten eine beschränkte Anzahl von Heiden als Mitbürger in ihr Staatswesen aufnehmen, namentlich wenn sie räumlich von den christlichen Unterthanen weit genug geschieden sind. Die Bedingung dabei aber muß für die heidnischen Mitbürger die sein, daß sie sich der christlichen Zucht und Ordnung unterwerfen, sowie für die christliche Regierung, daß sie einerseits den Einfluß des Heidentums auf ihre christlichen Unterthanen möglichst abschneidet, andererseits den heidnischen Unterthanen die Segnungen des Christentums möglichst bald und möglichst vollkommen zuwendet. Anders fehlt es der Regierung am rechten christlichen Ernst und an der vollen Erkenntnis des christlichen Glaubens. Denn es handelt sich auch bei unsern Beziehungen zu den Heiden für uns als Christen in erster Linie darum, daß man auch für ihre ewige Seligkeit Sorge, aber nicht darum, daß man sie zu Objekten habgütiger Spekulationen herabwürdigt, oder gar ihrer zeitlichen Güter beraube mit Hilfe der größeren Machtmittel,

die den durch das Evangelium emporgelommenen Völkern zu Gebote stehen. Solch eine schwere Sünde ist der größte Schandfleck für ein christliches Volk, denn nichts kann dem Herrn und seinem Evangelium mehr zuwider sein. Wenn man also solchen Heiden auch ihren Glauben nicht mit Gewalt und nicht mit einem Schläge nehmen kann, so muß man sie doch durch Wort und That von der Nichtigkeit ihres Götzdienstes überzeugen, innerhalb des christlichen Gebietes aber nicht dulden, daß sie ihr Heidentum öffentlich zur Schau tragen und den im Christentum nicht befestigten Gemüthern gefährlich werden.

b. Was aber vom Heidentum gilt, das gilt auch vom Muhammedanismus, denn er unterscheidet sich vom Heidentum in der fraglichen Hinsicht nur dadurch, daß er prinzipiell und zielbewußt auf die Zerstörung des christlichen Glaubens ausgeht, während dies dem Heidentum fern liegt, höchstens in der Abwehr. Je weniger aber der Muhammedaner der Belehrung zugänglich ist, desto mehr müßte man sie ihm gegebenen Falls zuteil werden lassen, ebensosehr aber auch die Ausbrüche seines Fanatismus im Keim zu ersticken suchen. Die Verbreitung heidnischer oder muhamedanischer Lehren und Grundsätze aber darf die christliche Regierung ebensowenig dulden, wie ein Christ in seinem Herzen heidnische, unzuchtige und gottlose Gedanken. Wie wäre es auch mit einander zu vereinbaren, daß eine christliche Regierung mit der ganzen Macht ihrer Autorität und Lehre und Zucht in der christlichen Kirche, Gemeinde und Familie dem Geist des Unreinen wehrte, daneben ihm aber vollen Spielraum gewährte, daß er wie ein schlimmer Sauerteig das ganze Volk verderbe. Mit demselben Recht

und aus der gleichen Pflicht also, wie Unzucht aller Art, Verbrechen, Hazardspiele u. s. w. vom christlichen Staate unterdrückt werden, muß auch die Predigt der heidnischen Grundsätze unterdrückt werden, und zwar nicht allein von den Kanzeln, sondern auch in öffentlichen Versammlungen, Vereinen und Blättern. Die Heiden aber können nur so lange und so weit vom Staate geduldet werden, als sie sich der christlichen Sitte und den christlichen Gesetzen im öffentlichen Leben unterordnen und sich aller Agitation für ihr Heidentum enthalten. Wer von einer christlichen Regierung mehr verlangt, fordert von ihr Selbstmord und Mord des ihr anvertrauten Volkes.

c. Mit der jüdischen Religion verhält es sich schon in sofern anders, als sie ihrem Wesen nach, soweit sie sich auf das Alte Testament gründet, dem Evangelium nicht feindselig im Wege steht, sondern im Gegenteil die von Gott geordnete Grundlage der christlichen Religion bildet. Namentlich ist die Verehrung des einen Gottes, wie sie im Alten Testament gelehrt wird, und die Erfüllung seiner Gebote nichts, was dem Evangelium Jesu Christi zuwider ist, und kann von allen christlichen Regierungen auch öffentlich geduldet werden. Anders dagegen steht es mit dem Talmudismus, denn er ist die Verkörperung des Hasses und der Feindschaft wider den Herrn und sein Evangelium und ein Zerrbild der Moral, und es ist die Pflicht der christlichen Regierungen, weder die Verbreitung seiner Lehren noch die Errichtung und Unterhaltung von Talmudschulen zu dulden, ebensowenig wie die heidnischen Kulte. Wenn es nun aber auch möglich ist, den Juden völlig freie Religionsübung auf der Grundlage des Alten Testaments zu ge-

währen, und ihnen in wirtschaftlichen Dingen gleiche Rechte mit den Christen auf der Grundlage der alttestamentlichen Moral und der christlichen Gesetze zu geben, so wäre es doch rein unmöglich, sie zur Regierung eines christlichen Staates zuzulassen, denn dies ist ein innerlich sich so widersprechender Gedanke, daß nur die ganze Flachheit unserer Zeit und die Verblendung des Subjektivismus resp. Egoismus samt der gewaltigen Macht des Unglaubens, wie sie heute sich hier und da offenbart, ihn gebären konnte. Denn was hat das jüdische Staatsideal: die Aufrichtung des Reiches Israel im alten Glanz der davidischen und salomonischen Regierung, mit dem christlichen Staatsideal gemein, dem Herrn der Welt dereinst die Seelen der Untertanen zuzuführen wie eine geschmückte Braut dem Bräutigam? Und wie himmelweit verschieden sind die Mittel, mit welchen der christliche Staat sein Ideal zu erreichen sucht, von denen, welche das jüdische Volk hat und anwendet zur Erlangung der seinigen! Dort Christus, sein Wort, sein Sakrament, sein Geist, seine Kraft, hier außer den Geboten und Verheißungen der Schrift gänzliche Armut, ein Hoffen und Verlangen, das niemand stillen kann und wird als der, der schon erschienen ist, dem sie sich aber nicht fügen wollen. Sollte eine christliche Regierung es wagen, den ihr anvertrauten göttlichen Inhalt des Heils in Christo auszuleeren, um die leeren Krüge mit jüdischer Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung zu füllen? Dann müßte der Veretzungsprozeß derselben schon weit fortgeschritten sein. So hat denn also eine christliche Regierung auch diesem Volke gegenüber keinen andern Standpunkt einzunehmen, als es zu dulden, soweit es sich nach christlicher Ordnung leiten läßt, aber sie hat sich seiner Ver-

zerrung ins Heidnische ebenso zu widersetzen wie dem Heidentum selbst. Dagegen hat sie ebenso sehr auch darauf Bedacht zu nehmen, das ganze Volk zu heben und zu fördern in allem Guten, namentlich in der Erkenntnis der Wahrheit, und dies um so mehr, als Israel das gesegnete Volk des Herrn ist, das in der Fülle der Zeit von dem auf ihm ruhenden Fluche wieder entlastet werden wird und wieder an die Spitze der übrigen Völker treten soll.

2. So bedeutsam nun auch die Frage nach dem Verhalten der christlichen Regierungen zu Heiden und Juden in unserer Zeit zu werden beginnen, so sind sie doch nicht die Hauptsache für uns in der Gegenwart, sondern die brennendste Frage für uns ist die nach der Stellung der Regierung zu den beiden **christlichen** Konfessionen, den katholischen und evangelischen, wir konnten aber jene nicht umgehen sowohl um ihrer selbständigen Bedeutung willen, als auch weil wir aus ihrer Behandlung die Methode zur gerechten Behandlung der christlichen Konfessionen zu finden vermögen, aber freilich auch nichts weiter als die Methode.

a. Was zunächst das Verhältnis der beiden christlichen Konfessionen zu einander anlangt, so ist zwar so viel klar, daß beide den Anspruch erheben, die Kirche des Herrn zu sein, und daß sie also auch an dem Herrn ihr Einheitsband haben und die Möglichkeit der zukünftigen Wiedervereinigung ihrer Glieder. Im übrigen aber gehen die beiden Kirchen so weit in Leben, Lehre und Kultus auseinander, daß eine Vereinigung dieser Kirchen als solcher einfach unmöglich ist, denn eine hebt die andere auf. Dies bis ins Einzelne zu beweisen, ist hier nicht der Ort, auch überflüssig, da es zur Genüge erörtert ist. Wir

weisen hier nur auf die Thatfache hin, daß die Trennung der beiden Kirchen darüber erfolgte, daß die katholische Kirche die Reform an Haupt und Gliedern nach der Lehre Christi und der Apostel verschmähte, daß sie dann über die Kirche des Evangeliums, welche an ihrem Teil die Reform vollzog, Acht und Bann aussprach, daß sie darauf durch Erregung des furchtbarsten Krieges dem evangelischen Glauben ein Ende zu bereiten suchte, und daß diese Kirche noch heute an all den Feindseligkeiten gegen die evangelische Kirche festhält und alles darauf anlegt, sie zu vernichten. Sie verlangt aber nicht allein von den einzelnen Personen, sondern auch von den Regierungen, daß sie sich ihr unbedingt zum Dienst und Gehorsam ergeben und daß sie ihr auch den weltlichen Arm zur Erfüllung ihrer Mission leihen, dazu gehört aber auch die Vernichtung der Ketzer, welche sich nicht wollen bekehren lassen. Eine Regierung also, die sich der katholischen Kirche unterwirft und katholisch regieren will, kann deshalb auch gegen den evangelischen Kultus keine Duldung üben, sondern muß die Ausübung desselben untersagen und, wenn nötig, mit Strafen an Geld und Gut, Leib und Leben unterdrücken. Eine Regierung aber, die sich dessen weigert, **ist keine katholische mehr.**

b. Ganz diametral entgegengesetzt die evangelische Konfession: Sie verwirft und verdammt auch alle Lehren der katholischen Kirche, welche nicht mit dem Worte Gottes übereinstimmen, denn sie kennt nur einen einzigen Lehrmeister, Jesus Christus, und einen einzigen Weg des Heils, sein Evangelium an, und führt die Seelen lediglich zu Christo selbst, doch hat sie sich auch das Wort Jesu Christi Matthäi 7, 1 gemerkt: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet,

verdammet nicht, auf daß ihr nicht verdammet werdet," sie verdammt keinen Menschen und schließt ihn vom zeitlichen und ewigen Heil aus, sondern überläßt das Gericht dem ewigen Richter. Sie kennt deshalb auch keine Ketzerverfolgungen, Scheiterhaufen, Inquisition und Autodafés, sie ist tolerant gegen jeden Andersgläubigen. Auch dem Staate gegenüber steht sie deshalb ganz anders wie die katholische. Sie beschränkt sich auch ihm gegenüber lediglich auf die Lehre. Sie erkennt jedermanns Freiheit an, sich der Lehre des Evangeliums zu unterwerfen oder nicht, erzieht aber damit selbständige Christen und selbständige Regierungen, die in freier Überzeugung nach Gottes Wort und in Christi Geist leben und handeln. Darum fordert sie auch vom Staate nicht die Ausrottung der Andersgläubigen, sondern nur Belehrung und Stellung unter christliche Zucht und Ordnung, so weit sie sich in seinem Machtbereich befinden. Und so konnte auch **allein unter ihrem Einfluß** der Gedanke aufkommen, daß der Staat auch andersgläubige Bürger mit öffentlicher Religionsübung dulden könne.

c. Dies ist ein außerordentlich wichtiger Punkt, den man bei Erörterung der konfessionellen Fragen niemals außer Acht lassen darf. Der katholischen Kirche ist die Toleranz völlig fremd, sie verlangt sie nur von den andern **für sich**, sie hat für die andern christlichen Kirchen nur Acht und Bann. Erst die **evangelische** Kirche hat diese Frucht der christlichen Liebe gezeitigt und **evangelische Fürsten** sind es, die sie auf ihrem Gebiet zur Geltung gebracht haben, und zwar zu einer Zeit, wo die katholischen Fürsten

ihre evangelischen Unterthanen aufs härteste verfolgten. Es war der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher die Toleranz zuerst übte, indem er Lutheraner, Reformierte und Katholiken unter seinem Scepter vereinigte mit freier öffentlicher Religionsübung für alle und der auch mit unsäglicher Mühe und zähester Hartnäckigkeit die Aufnahme des Toleranzartikels in das Instrument des Westfälischen Friedens durchsetzte. Und nach ihm haben seine Nachkommen, Preußens Könige, sie zu solchen Ehren und Ansehen gebracht, daß auch die „aufgeklärten“ katholischen Fürsten sie endlich als Regierungsgrundsatz annahmen. Damit aber fiel ihre Regierung thatsächlich von der katholischen Kirche ab, denn sie kündigten ihrem Oberhaupt den absoluten Gehorsam und stellten sich als coordinierte, souveräne Größen neben dasselbe.

d. Zur Begründung dieser Souveränität in allen „weltlichen“ Angelegenheiten im Gegensatz zu den speziell „kirchlichen“ oder „geistlichen“, nämlich Kultus und Dogma, hat sich seitdem die Lehre vom konfessionslosen Staat und die Unterscheidung von dem Staat, als dem religions- und konfessionslosen Centrum physischer und moralischer Macht, und der Kirche, als der Trägerin des Glaubens und der Religion, welche mit dieser Welt nichts zu thun hat, gebildet. In der That und Wahrheit aber bleibt für eine katholische Regierung, welche sich einmal vom Papsttum emanzipiert hat, nur die Alternative zwischen evangelischen oder heidnischen Grundsätzen. Der Grundsatz von der Selbständigkeit der Obrigkeit jeder menschlichen Autorität gegenüber aber, verbunden mit ihrer absoluten Abhängigkeit von Gott, ist **rein evangelisch**; die

Behauptung aber der **absoluten** Souveränität ohne Unterwerfung unter Gottes geoffenbartes Wort ist **rein heidnisch**. Die katholischen Regierungen aber, welche in der Zeit der „Aufklärung“ die Toleranz in ihren Staaten einführten, folgten evangelischen Einflüssen, und wir können ihren Abfall vom Katholizismus deshalb nicht als einen Rückschritt, sondern nur als einen Fortschritt zu dem uns von Christo gesteckten Ziel betrachten. Die Glaubensfreiheit, welche sie im Namen Gottes ihren evangelischen Unterthanen gewährten, kommt nicht allein diesen, sondern auch ihren katholischen Unterthanen zu gut. Denn die vom Katholizismus in diesem wichtigen Punkt einmal abgefallenen Regierungen öffnieten nun auch ihre Augen für andere Neuschöpfungen der evangelischen Kirche, insbesondere das evangelische Volksschulwesen und die evangelische Volkswirtschaft und verpflanzten Alles, was sie davon für brauchbar und nachahmungswert achteten, auch in ihre Staaten, und so wurden auch ihren Völkern viele Segnungen des Evangeliums in reichem Maße zu teil, und wir können nur wünschen, daß sie auf dem betretenen Wege bleiben, wie auch wir Evangelische gegenüber katholischen Einrichtungen das Wort des Apostels befolgen: „Prüfet alles und das Beste behaltet.“

3. Jede Regierung aber, welche Angehörige verschiedener Konfession beherrscht, hat mit Gewissenhaftigkeit ihren evangelischen Charakter zu behaupten und sich vor heidnischen Gelüsten nach Omnipotenz aufs sorgfältigste und gewissenhafteste zu bewahren. Vor allen Dingen aber gilt dies von denjenigen, welche ihren evangelischen Charakter bewahrt haben trotz aller Stürme der Religionskriege und des jana-

tischen Eifers aller Feinde, welche ihnen einen anderen Charakter aufdrängen wollten. Diese Regierungen haben sich aber in unserer Zeit dreierlei Grundsätze besonders zu merken:

I. Daß sie ihre ganze Freiheit und Selbstständigkeit dem Evangelium verdanken, und daß dieselbe auch mit dem Evangelium steht und fällt. Denn vom Evangelium allein kommt alle Erleuchtung des Einzelnen wie ganzer Völker und Staaten. Christus ist das Licht der Welt, und wer erleuchtet werden will zu seinem Heil, sei er groß oder klein, arm oder reich, König oder Unterthan, muß aus dieser Quelle schöpfen. Darum muß aber der Charakter der Regierung **auch in gemischten Staaten** rein evangelisch bleiben.

II. Die evangelische Regierung muß sich daher auch frei machen und halten von allem Katholizismus; sie darf sich dem Papst nicht zum Knecht machen, weder in der Lehre, noch im Kultus, noch im Leben, sondern muß auch die katholische Konfession lediglich und rein nach evangelischen Grundsätzen behandeln, und dies umso mehr, je mehr die katholische Kirche die evangelische Lehre zu verächtlichen sucht, und dies gerade jetzt dadurch erschleichen will, daß sie für ihre Glieder in evangelischen Staaten nicht nur die gleichen bürgerlichen Rechte mit den Evangelischen beansprucht, sondern auch unter dem Titel der vollen Parität und Freiheit mit Hülfe des Parlaments eine Macht über die Regierung und das ganze Staatswesen zu erlangen sucht, welche die katholische Kirche zum vollkommenen Sieg über das Evangelium führen soll.

III. Ebenso sehr aber hat sich die evangelische Regierung zu hüten vor der Preisgebung des evan-

gelischen Standpunktes zu gunsten eines **heidnischen** Prinzips, heiße es nun der konfessionslose Staat, welcher ein antichristlicher ist, da Christus sagt: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich, wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut,“ oder der „Rechtsstaat“, für welchen wir das Wort Ciceros als passendste Devise finden: „Summum jus, summa injuria“. Der Abfall vom evangelischen Glaubensstandpunkt ist nicht ein Fortschritt zu einer höheren Stufe der Kultur und Gesittung, sondern ein Sprung in die Nacht und das Grauen des Heidentums, von dem das Wort Hebräer 6, 4—6 gilt: „Es ist unmöglich, daß die, so einmal erleuchtet sind und geschmeckt haben die himmlische Gabe und teilhaftig worden sind des heiligen Geistes und geschmeckt haben das gütige Wort Gottes und die Kräfte der zukünftigen Welt, wo sie abfallen und wiederum ihnen selbst den Sohn Gottes kreuzigen und für Spott halten, daß sie sollten wiederum erneuert werden zur Buße.“

4. In diesen Grundsätzen aber muß heutigen Tages eine evangelische Regierung um so fester stehen, als für die Staaten Europas die Stunde der Entscheidung hereingebrochen ist, ob sie bei Christo bleiben und nach seinem Wort und Geist weiter leben wollen, oder sich dem antichristlichen, materialistischen und atheistischen Geist in die Arme werfen, der Throne und Altäre umstürzen und die heidnische Barbarei eines herz- und hoffnungslosen Geldregiments aufrichten will.

Aus denselben Grundsätzen aber verwerfen wir auch

I. den Standpunkt der Parität als **Regierungsprinzip** durchaus. Denn es ist schon ein logischer Un-

sinn, von einem paritätischen Staat zu reden, weil kein Staat nach zwei so völlig verschiedenen Grundsätzen, wie der evangelische und katholische, zugleich regiert werden kann, und wo der Versuch damit trotzdem gemacht worden ist, um die Ansprüche beider Parteien zu befriedigen, da hat sich auch stets diese Unmöglichkeit herausgestellt. Darum lautet auch der Wahlspruch der preussischen Könige nicht: „idem cuique“, sondern: „suum cuique“. Der Begriff der Parität kann nicht einmal auf die Stellung aller Bürger den Staatsgesetzen gegenüber angewendet werden, denn die katholischen Bürger verlangen ja in ihren wichtigsten, den religiösen Angelegenheiten, andere Gesetze und Ordnungen wie die evangelischen, ja, sie suchen auch beständig anders geartete Gesetze, insbesondere die, welche die Volkserziehung betrifft, wie die evangelischen Bürger zu gewinnen. Die Regierung aber würde ein wahres Meisterstück von Fleißarbeit machen, wenn sie ein Gesetzbuch herstellen wollte, welches von katholischen und evangelischen Grundsätzen schillerte, sie kann vernünftigerweise nur diejenigen Gesetze annehmen und durchführen, welche aus dem Geist der evangelischen Konfession geboren sind. Diese aber werden deshalb den Stempel der Toleranz nicht vermessen lassen, sondern im Gegenteil, sie werden ihn ihrer Natur gemäß tragen. Die Parität aber kann nicht einmal in reinen Geldfragen beobachtet werden, wenn es sich um Zuschüsse für die evangelische und katholische Kirche handelt, weil beide Kirchen ganz verschiedene Bedürfnisse haben. Was aber soll dieses Prinzip bedeuten, wenn es sich um Dinge handelt, die mit der Konfession nichts zu thun haben, wie die beste Einrichtung von Telegraphen, Posten und Eisenbahnen, Feld-

und Waldkultur, in deren Behandlung aber der parlamentarische Hader der religiösen Parteien hineingezerzt wird, sobald die Grundstellung derselben zu einander durch so unglückselige Schlagworte wie die „Parität“ verdunkelt ist. Darum hinweg mit diesem unheilvollen, in sich verlogenen Wort aus der Regierungs- wie aus der Parlamentsprache und Politik, hinweg umsomehr, weil es die Präensionen und Begehrlichkeiten der katholischen Kirche wie der Juden und Heiden aller Art beständig reizt und steigert! Die Regierungen der evangelischen Staaten Europas können und dürfen nichts anders sein als evangelisch, und weil evangelisch, tolerant, die Staaten aber niemals paritätisch, sondern lediglich

II. simultan. Simultan kann ein Staat sein, und sind die Staaten gegenwärtig thatsächlich, welche mehrere Konfessionen in sich enthalten, aber mehr können sie nichts sein und sind auch nichts mehr. In jedem Simultanverhältnis aber, sei es des Staats oder der Schule oder der Ehe, muß eine Konfession die herrschende und regierende sein, die andern aber können nichts weiter sein als geduldete, welche sich mit ihren Ansprüchen das Maß des Rechts gefallen lassen müssen, welches die herrschende ihnen vorschreibt. So üben es die Katholiken thatsächlich in den Ländern, wo die katholische Kirche noch die Staatsregierung beherrscht, und mehr können sie auch nicht in den evangelischen Ländern von den evangelischen Regierungen beanspruchen, dazu fehlt ihnen nicht allein das vernünftige Recht, sondern wie wir im zweiten Teil nachweisen werden, auch das positive Recht. In der Simultaneität aber hat die Regierung auch allein den notwendigen Maßstab, mit

welchem sie die konfessionellen Ansprüche messen kann. Denn „Konfessionen“ können nur durch „Konfessionen“ gemessen werden, nicht mit der Elle und nicht mit Geld, aber auch nicht mit dem „absoluten Recht“, denn eben dieses existiert ja nirgends. Denn da, wo Ansprüche einer Konfession über das im Gesetz deklarierte positive Recht hinaus erhoben werden, kann nichts anderes eine Entscheidung bringen, als die Grundsätze der herrschenden Konfession. Der paritätische Staat aber, als Prinzip gedacht, kann in einem solchen Fall nicht anders als hin und her schwanke und nach fremden Prinzipien haschen, ohne sie doch finden zu können, denn jede konfessionelle Frage muß zuletzt doch „konfessionell“ entschieden werden und wenn nicht evangelisch oder katholisch, dann eben heidnisch, antichristlich. Dabei aber wird der paritätische Staat keiner Konfession gerecht, sondern richtet beide zu Grunde und öffnet dem Antichristentum Thür und Thor. Wenn aber in einem Simultanstaat eine Konfession als die herrschende auftritt, so hat sie damit auch zugleich die Pflicht der christlichen Duldung der andern zu üben, diese aber erwächst, wie wir sahen, nur aus dem Evangelium, und darum ist auch nur der Simultanstaat denkbar unter einer Regierung mit **evangelischen** Grundsätzen. Die evangelische Konfession steht einmal über der katholischen hoch erhoben da, denn sie schöpft aus dem Evangelium die Heilslehre Jesu Christi nicht allein so rein wie nur Menschen es vermögen, sondern giebt auch ihren Bekennern, den einzelnen wie den Staaten mit ihren Regierungen, evangelische Freiheit und Selbständigkeit, im Geist der Liebe Christi sich zu entfalten.

So schließt der evangelische Glaubensstandpunkt den katholischen seinem obersten Prinzip, dem Bekenntnis zu Christo, nach nicht aus, sondern ein, ist aber im übrigen viel weiter als der katholische, welcher nur einen der vielen möglichen Standpunkte des christlichen Lebens bezeichnet, dazu aber einen von Menschenweisheit überaus stark beeinflussten. Der katholische Standpunkt aber ist für den protestantischen zu eng, denn er gewährt weder dem Individuum noch dem Staat die Freiheit der selbständigen Entwicklung dem gottgewollten Ziele zu. So kann also auch der katholische Staat als solcher die evangelischen Bürger nicht in freier Liebe hegen, er kann seinem Wesen nach nicht simultan sein. Der evangelische Staat aber soll sich auch diesen Ruhm und diese Ehre nicht rauben lassen, noch viel weniger aber die Möglichkeit dazu, welche in der Bewahrung der evangelischen Regierung beruht.

III. Ebenso verwerfen wir notwendig alle Bestrebungen nach der Freiheit der Kirche vom Staat. Der evangelische Staat kann die evangelische Kirche nicht freigeben, wie wir im vorigen Abschnitt sahen, ohne sie zu vernichten und zugleich sich selbst das Todesurteil zu sprechen, sondern er muß sie hegen und pflegen und dies als seine oberste, ihm von Gott gesetzte Aufgabe erkennen. Noch viel weniger aber kann er die katholische Kirche oder gar Judentum und Heidentum völlig freigeben ohne Selbstmord zu begehen, denn worauf wird die freigewordene katholische Kirche anders sinnen, als daß sie in den Schaffall der evangelischen einbreche und die Seelen mit List und Gewalt an sich ziehe, und dadurch den Staat selbst seines Charakters entkleide. Und wozu dient das christusfeindliche Gebahren der jüdischen

und heidnischen Presse anders, als dem Staat einen Pfahl ins Fleisch zu setzen, damit er sich seines christlichen Charakters und damit seiner einzigen bleibenden Aufgabe entäußere?! Darum können wir den evangelischen Regierungen nichts anderes zurufen als: „Seht euch vor vor den falschen Propheten!“ Wir haben nur einen Meister, welcher ist Christus, den haben wir zu achten und zu ehren in uns, um uns und über uns.

5. Was nun noch die Unterschiede zwischen den evangelischen Konfessionsverwandten anlangt, so könnten dieselben ja auch von seiten einer evangelischen Regierung geltend gemacht werden, wie von jeher vielfach geschehen. Es ist bei der Simultaneität durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine Regierung sich ausschließlich von lutherischen oder auch von reformierten Grundsätzen leiten ließe, und die andern Konfessionen und Sekten müssen sich das wohl gefallen lassen. Doch ist durch die sogenannte „Union“ gerade der Unterschied zwischen der lutherischen und reformierten Konfession dem Staatsregiment gegenüber aufgehoben worden, und ist auch durch Aufnahme des ursprünglich reformierten Prinzips der Synodalordnung in die lutherische Kirche und der Konsistorialregierung in die reformierte die Einrichtung erzielt, welche es den Regierungen immer mehr erleichtert, beiden Konfessionen gerecht zu werden. Den Sekten gegenüber aber kann ebenfalls lediglich von einem bestimmten streng konfessionellen Gesichtspunkt aus die nötige Toleranz seitens des Staates geübt werden.

6. An Fesseln der Freiheit wird es ja den nach evangelischen Grundsätzen regierten Angehörigen der andern Konfessionen und Sekten nicht fehlen, sie müssen ihre spezifischen

Eigentümlichkeiten, soweit sie nicht in das öffentliche Leben des evangelischen Staatswesens passen, wie die allzuweite Ausdehnung der Processionen und Feiertage seitens der Katholiken oder die Aufzüge der Heilsarmee, die Sonderansprüche der Quäker auf Befreiung vom Militärdienst, die Polygamie der Mormonen u. s. w. u. s. w. aufgeben, um die Wohthat des evangelischen Staatslebens mit zu genießen, aber solche Fesseln zu tragen muß diesen Andersgläubigen im evangelischen Staat gewiß leicht werden, wenn sie wirklich vom Geiste **Christi** beseelt sind, dessen Leiden seitens der Juden und Heiden gewiß in keinem Vergleiche damit steht. Was aber an religiösem Leben aus dem Schoße der Andersgläubigen geboren wird und sich auch unter dem Druck als echt und lebensfähig bewährt, das wird auch gewiß durch Gottes Gnade dereinst wieder aus helle Licht kommen und die Finsternis erleuchten, wie die Waldenjerkirche in Italien; die evangelische Kirche und der evangelische Staat aber sind zum Lernen geboren und sollen in evangelischer Freiheit das Gute auch bei den Andersgläubigen nehmen, wo sie es finden.

Wir glauben, daß sich nach den gegebenen Erklärungen das Wesen und die Existenzbedingung des Simultanstaates vom religiösen Standpunkt aus leicht übersehen läßt, wir haben aber das Wesen des Simultanstaates nicht nur vom religiösen, sondern auch vom sittlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus zu prüfen. Dies aber macht größere Schwierigkeiten.

II. Kapitel:

Die sittliche Einheit des Simultanstaates.

1. Es könnte nämlich zunächst so scheinen, als ob sich vom rein sittlichen Standpunkt aus wohl der paritätische Staat konstruieren lasse. Man denkt sich also zuerst, daß es eine allgemeine Sittlichkeit gebe, welche über den Konfessionen erhaben sei, dann, daß in dieser Sittlichkeit, und nur in dieser, das Fundament des Staates beruhe, dem gegenüber die religiösen Unterschiede nur als bloße Meinungsverschiedenheiten vollständig gleichgültig erscheinen und hofft von dem rein sittlichen Gesichtspunkte aus allen Streit der Konfessionen schlichten und jeder ihre volle Berechtigung neben den andern geben zu können. Daß dies aber lauter Utopien und falsche Grundätze sind, ist in dem Vorhergehenden schon erschöpfend bewiesen, wir brauchen hier die Hauptfachen nur zu wiederholen.

a. Zunächst ist es von uns schon energisch abgewiesen, daß es eine allgemeine Sittlichkeit geben könne über den Konfessionen. Man zieht, um dies zu behaupten, den Kreis der Sittlichkeit schon sehr eng, indem man ihr ihren Ort nur im Verkehr der Menschen untereinander anweist, aber die sittliche Pflicht des Menschen gegen Gott, die I. Tafel des Sittengesetzes, ausschließt. Rechnet man aber die Religion auch in das Gebiet der Sittlichkeit, was diejenigen gewiß nötig haben, welche die Sittlichkeit zum einzigen und absoluten Maßstab des staatlichen Lebens machen wollen, so wird sich sofort ergeben, daß die Religion selbst die Sittlichkeit auf tiefste berührt, ja dem unbefangenen Blick kann es nicht entgehen, daß in ihr eigentlich die Wurzeln der Sitt-

sichkeit liegen. Denn wenn auch dieselben 10 Gebote sowohl von Juden als von Katholiken und Evangelischen als maßgebend für ihre Sittlichkeit erkannt werden, so ist doch schon zwischen Juden und Christen der gewaltige Unterschied, daß der Jude das Gesetz wohl als die zu erfüllenden Gebote gegen Gott und Menschen vor sich sieht, aber demselben mehr oder weniger ohnmächtig gegenübersteht, er hat nicht den Geist und die Kraft es zu erfüllen, denn es ist seinem sittlichen Zustand nicht immanent, sondern steht ihm fremd gegenüber, und er verfällt deshalb entweder in Pharisiäismus resp. Talmudismus, worin sich eine geschickte Umgehung der Forderungen des Gesetzes findet, oder in sadducäische resp. heidnische Leichtfertigkeit diesen Geboten gegenüber. Christus aber gibt seinen Gläubigen die Kräfte, das Gesetz zu erfüllen durch die Macht seines heiligen Geistes, welcher den sittlichen Defekt des natürlichen Menschen aufhebt, je mehr sich der Mensch von ihm erfüllen und regieren läßt.

b. Nun ist aber auch noch ein großer Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Sittlichkeit zu finden. Das Evangelium öffnet seinen Gläubigen den Zugang zur Quelle selbst, zu Christo, treibt sie beständig zum Gebrauch des göttlichen Wortes und zum Schöpfen aus Christi Geist und bezweckt damit die Entwicklung der selbständigen sittlichen Persönlichkeit. Das Papsttum hindert dagegen mit allen Mitteln das selbständige Schöpfen aus dem einzigen Quell des Heils und gibt seinen Gläubigen nur ein ganz besonders von ihm durch eine Jahrhunderte alte, fortgesetzte Tradition und Praxis präpariertes Christentum und in demselben die eigentümlichsten, seltsamsten sittlichen Vorschriften sowohl über den Dienst Gottes als über den Verkehr mit den Mitmenschen.

c. Von diesen durch die Religion also verschieden gestalteten sittlichen Grundsätzen wird auch das Staatswesen ganz anders im jüdischen als im katholischen oder evangelischen Sinn beeinflusst.

Nach der streng jüdischen Sittlichkeit müssen sämtliche im Gesetz Moses gebotenen Ordnungen für jedes Staatswesen zur Geltung gebracht werden, denn alles andere ist unsittlich, weil wider Gottes Gebot; im katholischen Staat muß sich das ganze Leben unbedingt unter das kanonische Recht der Kirche samt den Grundsätzen der Encyclica und des Syllabus beugen, denn was dawider ist, ist unsittlich und wird verflucht; nach evangelischen Grundsätzen aber gibt es eine freie Ausbildung nicht nur der Einzelpersonen, sondern auch der Obrigkeiten und der Gesetze und Ordnungen des Staatswesens nach den aus dem Evangelium durch den Geist Jesu Christi als göttlichen Willen erkannten Grundsätzen.

So wird sich also in den evangelischen Staaten das ganze sittliche Leben sowohl der Regierung als der Bürger in und aus der freien Überzeugung von der Wahrheit des göttlichen Wortes aufbauen und durch immer tiefere Erforschung des Willens Gottes aus dem göttlichen Wort immer mehr bereichern, in den katholischen Staaten aber wird sich das sittliche Leben beständig um die einige Aehle des unfehlbaren päpstlichen Willens bewegen, welche die Selbständigkeit der Einzelnen wie der Regierung immer mehr verkürzt und je länger je mehr auch auf dem sittlichen Gebiet dieselbe Stagnation herbeiführen muß, wie auf dem des Kultus.

d. Im Simultanstaat aber kann offenbar die Regierung auch nicht bald aus diesem, bald aus jenem Quell

der Sittlichkeit schöpfen, sondern das ganze sittliche Leben des Volkes nur nach einem Grundprinzip gestalten, dies kann aber nur das evangelische sein, denn Simultanstaaten auf katholischem Prinzip sind einfach unmöglich. Die katholischen Bürger eines nach evangelischen Grundsätzen geleiteten Staatswesens können sich aber wohl in die evangelischen Ordnungen fügen; denn diese, sofern sie auf Gottes Wort beruhen, sind maßgebend für die ganze Welt, und auch die katholischen Bürger können sich ihnen ohne Gewissensbeschwerden fügen, sofern sie nicht ganz und gar mit dem Evangelium gebrochen haben; und der evangelische Staat kann auch die katholischen Einrichtungen, Sitten und Gebräuche dulden, soweit sie eben nicht mit der allgemeinen christlichen Sittlichkeit im Widerspruch stehen, und öffentliche Geseßlichkeit beanspruchen.

2. Es läßt sich aber auch leicht erkennen, daß die wichtigsten sittlichen Einrichtungen des Staates von katholischer Seite aus eine ganz andere Pflege empfangen als vonevangelischer. Nehmen wir nur eine der wichtigsten zum Beispiel, die Schule.

a. Offenbar ist es, daß der ganze Volksschulunterricht, wie wir ihn heute haben, auf evangelischem Boden erwachsen ist, ebenso gewiß auch, daß er mit dem Evangelium steht und fällt; denn auch die Staatsgewalt kann seinen Verfall nicht hindern, wenn das für ihn allein maßgebende Bedürfnis in Wegfall kommt. Dies ist aber kein anderes, als daß jeder evangelische Christ in den Stand gesetzt werden muß, sein Evangelium selbständig zu lesen und sich durch freies Forschen im göttlichen Wort in der lebendigen Gemeinschaft mit Gott und Christus zu erhalten und zum

Liebesleben in dieser Welt fähig zu machen. Dieses Bedürfnis rief zuerst den religiösen Unterricht aller evangelischen Christen in früher nie gekanntem Maß hervor, denn die katholische Kirche begnügte sich damit, und ist ihr heute noch genug in den Ländern, wo sie die Alleinherrschaft über das Volk führt, daß ihre Gläubigen dem in einer dazu noch unverstandenen Sprache abgehaltenen Gottesdienst beiwohnen, welcher nach ihrer Lehre lediglich *ex opere operato* des Priesters wirkt, und sich im übrigen in den weltlichen Geschäften von ihrem Geistlichen regieren lassen. Um aber dem Evangelium Eingang zu verschaffen, schuf Luther sofort seine Katechismen und gab Vorschriften über das Lehren und Lernen derselben an Geistliche, Obrigkeiten und Volk. Auf dieser Spur aber ging man weiter und bildete nach und nach immer mehr den notwendigen Unterbau und Rückhalt für eine ausreichende Belehrung über den evangelischen Glauben aus, die Bildung des Gedächtnisses und der Erkenntnis in formaler und materialer Hinsicht durch Lesen, Schreiben, Rechnen und immer besseren Lehrmaterials durch Einrichtung von Seminarien und Einübung der besten Lehr- und Lernmethoden. Männer, die von reinem Feuer des Evangeliums und Liebe zu dem Volke glühten, um es durch das Evangelium zu veredeln, wie Amos Comenius, der vom Schicksal so hart geprüfte und umhergeworfene Bischof der mährischen Brüdergemeinde, und August Hermann Franke, der Vater des Halle'schen Waisenhauses und Pädagogiums, waren hier bahnbrechend. Und in frommer, treuer Fürsorge auch für die ärmsten und letzten Glieder seines Landes erließ Herzog Ernst, der Fromme, im Jahre 1648 in seinem „Schulmethodus“ die erste Verordnung,

welche den allgemeinen Schulzwang für das ganze ihm untergebene Volk herbeiführte, der dann bald in allen evangelischen Staaten Deutschlands durchgeführt wurde. Und wenn nun auch die heutige Zeit noch manches wertvolle Glied des Unterrichts zur Vorbereitung auf das wirtschaftliche Leben in die Volksschule aufgenommen hat, so bleibt doch das Bedürfnis des Evangeliums das Fundament der Schule, mit dem sie steht und fällt. Denn fällt die Ursache, so fällt damit auch die Folge. Dies haben sich allerdings nur wenige klar gemacht, welche heute an diesem Fundamente rütteln, die Schule aber gerne andern Zwecken dienstbar machen möchten. Sie meinen, die Schule würde auch an der Vorbereitung zu dem wirtschaftlichen Berufsleben der Einzelnen einen genügenden Halt und Bestand haben, aber mit der Verwahrlosung des Trägers der Wirtschaft in sittlicher und religiöser Beziehung fällt auch das Geschäft über den Haufen und die ganze wirtschaftliche Entwicklung steht und fällt sonach mit der sittlich religiösen, wie wir im I. Abschnitt gezeigt haben.

b. Daß aber der ganze Volksschulunterricht, der ursprünglich und von Haus aus Sache der evangelischen Kirche war, Staatssache, d. i. Sache des evangelischen Staates werden mußte, liegt an dem eigentümlichen Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat. Denn das Erziehungsgeschäft ist ebenso sehr Staatssache als kirchliche Angelegenheit. Denn erziehen heißt zu bestimmten Zielen hinführen. Bestimmte Ziele zu verfolgen, und wenn es auch unter dem Schutz des Eigentums wäre, ist aber der Grund und Zweck jeder staatlichen Vereinigung und dazu hat er alle seine Glieder anzuhalten; die Kirche aber zeigt den

Einzelnen wie den Staaten die höchsten Ziele, welche den Menschen vom Schöpfer gesteckt sind und lehrt dieselben erreichen. Die evangelische Kirche aber nimmt den von Natur vorhandenen Gliederungen des menschlichen Gemeinschaftslebens, Familie, Berufsgenossenschaft und Staat, ihre von Gott gegebenen Aufgaben, zu welchen in erster Linie die Bildung des heranwachsenden Geschlechts gehört, durchaus nicht, und darin unterscheidet sie sich in vielen Punkten von der katholischen Kirche, sondern sucht sie nur zu veredeln und mit dem göttlichen Licht und Geist des Evangeliums zu durchdringen; so setzt sie auch den Staat nicht zum bloßen Zahlmeister oder Hüter herab und nimmt für sich allein das Erziehungsgeschäft in Anspruch. Der Staat aber gewinnt für sein Erziehungsgeschäft erst die nötige Weisheit, Kraft und ewige Bedeutung, wenn er sich von dem Evangelium zur rechten Erziehung befähigen läßt. Ohne die Aufnahme dieser Aufgaben des Evangeliums als obersten Zweck der Schule würde dem Staat aber auch kein Titel zum allgemeinen Schulzwang in aller Welt aufzufinden sein, denn es wäre eine Barbarei ohne Gleichen, wollte man einen Menschen, insbesondere einen Christen, Jahre lang zu einer seiner ewigen Bestimmung fremden oder dieselbe gar aufhebenden Zwangserziehung verurteilen, und somit kann der allgemeine Schulzwang auch nur bestehen bei und in der Pflege der evangelischen Interessen, Denk- und Handlungsweise, welche selbständige Persönlichkeiten mit in Gott gebundenen Gewissen bezweckt.

c. Es ist nun hier von besonderer Wichtigkeit, festzustellen, daß die katholische Kirche, obgleich sie sich in den Organismus des evangelischen Schulwesens, soweit er ihre be-

sonderen Eigentümlichkeiten nicht antastet, sondern sie auszubilden gestattet, im ganzen willig gefügt hat, dennoch niemals ein solches Schulwesen gebildet haben würde, daselbe auch gewiß wieder nach anderen Grundsätzen umbilden oder lieber ganz aufheben würde, wenn es in ihrer Macht stünde.

Hören wir darüber einen ernstern und streng gläubigen katholischen Pädagogen, Dr. Kellner, welcher sich in seiner „Erziehungs-geschichte in Skizzen und Bildern“ alle Mühe gibt, die Pädagogen der katholischen Kirche in das hellste Licht zu setzen und die Pädagogik der katholischen Kirche über die evangelische zu erheben. So weit derselbe nun auch den Satz zurückweist, daß die Volksschule erst von der Reformation datiere (welchen er aber unmittelbar darauf mit dem andern, doch weit davon verschiedenen, identifiziert, „daß vor der Reformation für die Bildung des Volkes durch Schulanstalten gar nichts gethan worden sei“) gibt er doch zu, „daß von einer Volksschule im Sinne der Gegenwart allerdings vor der Reformation keine Rede sein könnte“ (Bd. 1, S. 225). So muß denn doch die Reformation einen wesentlichen Umschwung in dem Bedürfnis des Volkes herbeigeführt haben. Ferner erklärt er deutlich, daß die katholische Kirche erst durch die Nachahmung des in der evangelischen Kirche Gegebenen, sowie durch die Gefahr, von der evangelischen Kirche überflügelt zu werden, sich bezwogen sah, eine bessere Pflege des Schulwesens herbeizuführen. Dies gilt zunächst von dem höheren Schulwesen, welches durch die Jesuiten in der katholischen Kirche in Gang gebracht wurde. Von diesen heißt es (1., 245): „Die Fähigkeit der katholischen Kirche, zu beweisen, daß sie **neue** Bildungselemente in ihre Einrichtungen aufnehmen, Wissenschaftlichkeit

fördern und heben, daß sie gerade mit den Waffen, die man für sie unrettbar tödtlich hielt, für ihre Sache in die Schranken treten und sie ritterlich verteidigen könne, diese Aufgabe haben die Jesuiten übernommen und glänzend gelöst.“ Unwillkürlich wird hier die ganze von den Jesuiten ins Leben gerufene Schulbildung als etwas der katholischen Kirche eigentlich Fremdes dargestellt und zugleich auf die Zwecke des Jesuitenordens ein deutliches Licht geworfen. Derselbe Satz gilt aber auch „von der modernen Volksschule, welche sich wesentlich als Staatsanstalt betrachtet, von den Kommunen und dem Staate gemeinschaftlich unterhalten und von letzterem regiert und bis ins Innerste hinein sorgfältig überwacht und geleitet wird.“ Denn von dieser heißt es (1., S. 226): „sie ist wesentlich ein Produkt der neuen Zeit und zwar zunächst ein Ergebnis jener Ideen-Entwicklung, welche das 18. Jahrhundert, die fortschreitende und sich verallgemeinernde Bildung und die dadurch geltend gewordenen Ansichten von der Volkswohlfahrt mit sich brachten“. Diese fortschreitende Bildung ist eben die des evangelischen Deutschlands, die mit ihrer Aufklärung selbst katholische Fürsten so weit brachte, daß sie die Notwendigkeit erkannten, ihren Völkern die Segnungen eines geordneten Volksschulunterrichts zu verschaffen, so Maria Theresia, welche durch Entschließung vom 28. September 1770 das Schulwesen für ein politicum erklärte. Was aber also unter dem Druck des höheren protestantischen Geistes der katholischen Kirche aufkroch, wurde, das ist glücklicherweise, wie sehr es auch dem äußerlichen Getriebe der katholischen Kirche fremd war, doch dem tiefsten Wesen dieser Kirche gemäß, sofern es doch der Erbauung auf dem unsichtbaren Grund auch dieser Kirche dient. Und so dürfen

wir uns auch nicht wundern, daß Männer der katholischen Kirche, welche trotz alledem diesen Grund gefunden haben, sich auch für ein so vortreffliches Bildungsmittel wie die christliche Volksschule nun einmal ist, von Herzen begeistern können. So sehen wir auch bei unserm Autor auf ein Herz, das die Volksschule in vollkommener Liebe zu dem Herrn und seiner Kirche auf Erden umfaßt und für ihr Wohl und Wehe zittert. So sagt er (Bd. IV, S. 212): „Mögen darum Staat und Kirche, mögen alle diejenigen, welche nicht in dem schimmernden tricoloren Mat de Cocagne mit der roten Jakobinermütze, sondern im ernststen Kreuze auf Golgatha den ersten und letzten Freiheitsbaum erblicken, sich der Schule, insbesondere aber auch der Volksschule annehmen. Mögen beide überall, vornämlich aber auf dem Felde der Erziehung und des Unterrichts sich dahin einigen, das Christentum als Grundlage aller Bildung kräftig zu pflegen, dieses Christentum aber keineswegs in einem religiösen Indifferentismus zu erblicken, welcher nur dazu dienen kann, die Flachheit und Schwachheit unserer Tage noch zu vergrößern. Dann werden Kirche und Staat sich auch auf dem Gebiet der Schule friedlich einigen können.“ „Wenn aber die Schule antichristianisiert oder auch nur mit der betreffenden anerkannten Konfession in Gegensatz gestellt wird, dann ist ihr Monopol oder ihre maßgebende Macht nicht mehr gerechtfertigt, weder in direkter Weise bei der allgemeinen Volksschule, noch auch in indirekter Weise bei den Bildungsanstalten für den Staatsdienst. Dann gilt das Recht des Gewissens! Man kann keinen Vater zwingen, sein Kind einem seiner Religion feindlichen Einfluß zu übergeben. Dann gilt nicht minder das Recht der Kirche selbst, den Beruf

der Erziehung, den sie hat, gesondert vom Staat zu verfolgen.“ Die letzten Worte eignet er sich an von Dr. Stahl „Rechts- und Staatslehre“.

Wir sehen die überaus wichtige Thatsache für das Zusammenleben der beiden Konfessionen in einem Staatswesen: die katholische Kirche hat sofern und soweit sie auch noch am Evangelium hängt, ebenso sehr wie die evangelische ein inneres Bedürfnis, diesen Glauben an das Evangelium zu predigen und zu lehren, sofern sie aber vom Evangelium abweicht, ein noch größeres Bedürfnis, gerade diese Abweichungen durch die Lehre zu stützen. Dieses Bedürfnis treibt sie bis zur Erteilung des Volksschulunterrichts nach evangelischem Muster. Es tritt aber auch nur inmitten der evangelischen Bevölkerung bei ihr auf, während es überall schläft, wo keine äußere Veranlassung es sollicitiert. Zur Illustration diene folgende Thatsache (aus dem Rheinisch-Westfälischen Gustav-Adolf-Blatt, 30. Jahrgang Nr. 12 S. 125): „Im Jahre 1871 bestanden in der Stadt Rom nicht weniger als 126 Männerklöster mit 2375 Ordensmitgliedern und 92 Frauenklöster mit 1778 Chorschwestern und 405 Laienschwestern, aber die 14 Stadtteile mit ihren 230 000 Einwohnern besaßen jeder nur 1 Elementarklasse, meist von den jesuitischen Schulbrüdern der „Ignorantelli“ (!) geleitet; Schulzwang bestand nicht, und wer zur Schule kam, lernte vor Allem den römischen Katechismus und an dessen Hand auch notdürftig lesen. Als nun aber die Waldenser im Jahre 1872 eine evangelische Schule errichteten und andere evangelische Bekenntnisse nachfolgten, so daß 1875 schon 4 evangelische Schulen bestanden, denen die katholische Bevölkerung massenhaft zuströmte, da erfaßte auch

den Papst Leo XIII. eine schlimme Ahnung, und er sah ein, wie notwendig es wäre, daß die katholische Kirche durch zahlreiche und gut gehaltene Schulen unmittelbaren Einfluß auf die neue Generation üben würde, und nun organisierte er das Schulwesen der Stadt, stellte einen Generalvikar an die Spitze desselben, ließ gut katholische Lehrer und Lehrerinnen heranzubilden, wies die Geistlichkeit an, sich der Schulen anzunehmen und warf eine jährliche, sich auf mehrere 100 000 Franken beziffernde Summe aus, um die Kosten der neuen Einrichtung zu bestreiten.“

d. Summa: die Papstkirche bedarf die Volksschulen nicht, richtet sie auch nicht aus freien Stücken ein, wo sie aber durch die Umstände gezwungen wird, macht sie aus der Not eine Tugend und wetteifert sogar mit dem evangelischen Schulwesen. Dieser Umstand ist für die Simultanstaaten von höchster Wichtigkeit, denn nur dadurch ist es möglich, die beiden konfessionell verschiedenen Bürgerklassen auf einem wenigstens für das öffentliche Leben annähernd gleichen Niveau der Bildung zu erhalten. Die Bedingungen freilich, welche die katholische Kirche dabei stellt, können ihr prinzipiell keineswegs erfüllt werden, doch hat der evangelische Simultanstaat die Mittel in den Händen, um einen praktischen Ausweg auch in dieser Angelegenheit zu finden. In fast allen älteren und neueren Kundgebungen der katholischen Kirche seitens ihrer kompetenten Vertreter finden wir nämlich die Forderung zuerst, daß der ganze Unterricht ausschließlich Sache der Kirche sei und bleibe, weil sie behauptet, daß der Kirche allein das Recht zu lehren zukomme. Durch diesen Vorbehalt aber sucht sie sich nicht allein das Recht zu sichern, nur die-

jenigen Lehren in der Schule vortragen zu lassen, welche sie für gut und wert findet, sondern will sich damit auch vor dem frischen Luftstrom evangelischer Lehr- und Denkweise bewahren. Trotzdem sie aber den Staat als gottlos, irreligiös und unselbständig hinstellt und ihm deshalb auch nicht das Recht die Schulen zu errichten und zu unterhalten zugestehen will. (Kellner I, 230 sieht in der Reformation „den Übergang zur Emanzipation der Schulen von der Kirche“), läßt sie sich es doch gefallen, daß der Staat die nötigen Geldmittel für den Unterricht beschafft. Sie wird sich aber um deswillen auch die notwendige Staatsaufsicht über das ganze Schulwesen und die einheitliche Regelung des Unterrichtsplanes gefallen lassen müssen, denn wenn sie sich das Schulwesen mit eigenen Mitteln ganz nach ihrem Geschmack einrichten wollte, würde sie die Staatsaufsicht in simultanen Staaten, erst recht genießen müssen. Bei gutem Willen beiderseits läßt sich diese Schwierigkeit aber praktisch leicht bewältigen. Ebenso gilt der katholischen Kirche als Prinzip, daß in der Schule nur der Religionsunterricht gepflegt werden dürfe, aller andere möglichst beschränkt werde, so will die klerikale Partei in Österreich nur an 5 Tagen und an diesen nur vormittags Unterricht einführen, aber das öffentliche Leben verlangt gebieterisch die Ausnutzung der Zeit im schulpflichtigen Alter, und so wird die Kirche auch um der allgemeinen möglichst gleichen Bildung in diesem Punkte nachgeben müssen. Die Kinder ihrer Konfession würden ja sonst mannichfache Zurücksetzung im bürgerlichen Berufsleben erfahren müssen. Endlich sollen auch die Lehrer ohne Ausnahme, nicht nur die Religionslehrer, sondern auch die eines anderen Faches, nicht ohne

die Vorbildung auf kirchlichen Anstalten bleiben und nicht ohne *missio canonica* ihr Amt verwalten, und dazu beständig unter Zucht und Aufsicht der kirchlichen Behörde bleiben. Auch dies ist zuzugeben, aber freilich nur in dem Rahmen der allgemeinen Staatsaufsicht.

e. Wir fragen nun nur noch: Wäre es dem Staate, als einer **rein** ethischen Veranstaltung gedacht, möglich, den beiden Kirchen mit ihren so verschiedenen Forderungen gerecht zu werden? Nach welchem ethischen Prinzip soll er beiden das Maß ihres Anteils an dem Schulwesen bemessen? Hat er überhaupt ein solches Maß? Wir wissen keines. — Wenn er aber beiden Kirchen das Recht der Lehre und Erziehung ihrer Gläubigen nehmen wollte, woher nähme der rein ethische Staat den Text zum Schulunterricht? Die leichte Moral, die sich aus dem Gebrauch der sichtbaren Güter dieser Welt entwickeln ließe, wäre wahrlich so großer Aufwendungen von Zeit, Mühe, Kraft und Geduld nicht wert und die Lehrer würden sich höchstens aus Müßiggängern rekrutieren. Um dieses Schulwesen zu bewältigen, bedarf der Staat eines erhabenen und kräftigen, nicht nur sittlichen, sondern auch religiösen Geistes, eines Geistes, den nicht einmal die katholische Kirche der Welt gegeben hat, eines Geistes, der nur in der evangelischen Kirche waltet vermöge ihrer engeren Verbindung mit dem erhöhten Haupte, denn von ihm allein kommt die Kraft, ein solch schwieriges Werk zu treiben. Wir sagen aber auch weiter: der paritätische Staat als rein ethischer Staat gedacht, hätte nicht einmal das Recht, das Volksschulwesen im heutigen Sinn zu organisieren und zu unterhalten. Denn der Staat hat an und für sich keine Aufgabe, eine bestimmte

Art der Erziehung seinen Angehörigen aufzunötigen, sondern die Pflicht zur christlichen Erziehung seiner Bürger fließt der Obrigkeit allein aus ihrem Wächteramt über die Gebote des Herrn, und diese sind für den evangelischen Staat verbindlich nach dem Sinn und Geist des Evangeliums. Nur kraft dieses Dienstes am Evangelium kann endlich der evangelische Staat auch selbst katholische Bürger zwingen, sich dem Evangelium gemäß erziehen zu lassen. Denn wenn beide Konfessionen nicht am Evangelium den gleichen gemeinsamen Halt hätten, so wäre es seitens des evangelischen Staates unsittlich, die katholischen Bürger zu gemeinsamer Schulbildung auf evangelischer Grundlage zu zwingen. So ist also auch vom sittlichen Standpunkt aus nur der simultane, nicht der fingiert paritätische Staat, und zwar nur der Simultanstaat mit evangelischer Grundlage befähigt und berechtigt ein so hohes und erhabenes Mittel unserer Kultur wie unsere Volksschule zu schaffen und zu erhalten.

3. Wenn wir nun unsere Gedanken von dem Schulwesen noch auf andere sittliche Gebiete weiter gehen lassen, so werden wir bald entdecken, welchen gewaltigen Einfluß die Schule auf die ganze übrige Lebens- und Handlungsweise des Volkes ausübt.

a. Die Volkssitte, die Gewohnheiten des täglichen Lebens, das Gebahren im Geschäft wie im Vergnügen, die Pflege der Gesundheit, die Rechtsanschauungen, die militärische Ausbildung, mit einem Wort, die ganze Lebenshaltung des Volkes empfängt in der Schule direkt oder indirekt ihre Ausbildung, und das um so mehr, je weniger einseitig dieses Institut organisiert und geleitet wird. Darum strebt ja auch jede politische Strömung sich derselben zu bemächtigen, um

sie in eigennützigter Weise auszubeuten. Wie könnte aber die Staatsregierung einen so mächtigen Hebel des ganzen Volkslebens aus der Hand geben? Wie anders aber könnte sie ihn auch organisieren als im evangelischen Geist der wahren christlichen Freiheit der Kinder Gottes? Oder wie könnte sie zweierlei oder gar noch mehr Geistern Macht geben, dies Bildungsmittel zu zerreißen und zu verderben? — Hier hat nur ein Geist Raum und alle andern müssen sich demselben unterordnen. Dieser Geist ist der heilige Geist Gottes und Jesu Christi; diesem hat der Staat mit seiner Macht die Wege zu bahnen, daß er das ganze Volk beleben und beseligern könne. Hierzu aber ist der paritätische Staat viel zu matt und ohnmächtig, ist er doch nichts als ein Schattenbild unserer Phantasie, nein dazu gehört ein Staat, der evangelisch ist bis in das tiefste Mark und seinem Herrn getreu bis in den Tod.

b. Von der höchsten Bedeutung für ein Staatswesen, seinen Bestand, Charakter und Halt, ist es endlich auch noch, daß die ganze Regierung mit allen ihren Gliedern bis herab zum letzten Polizeidiener von denselben sittlichen Grundanschauungen getragen wird, daß vor allen Dingen das Recht nicht bloß in einem Geist geschaffen, sondern auch in demselben einen Geist angewandt werde. Welch ein Unterschied aber ergibt sich da zwischen evangelischer und katholischer Sittlichkeit! Nach evangelischen Grundsätzen soll jeder Beamte sein Amt selbstständig verwalten, nach gewissenhafter Überzeugung, selbstverantwortlich für alle Maßregeln, die er ergreift; und nichts widerspricht dem evangelischen Geist mehr als eine Gesellschaft von Sklaven, welche mit der Knute eines unbarmherzigen Aufsehers zur

Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssen, oder die ihre eigene Überzeugung in bezug auf die ihnen übergebenen Thätigkeiten zum Opfer bringen müssen. Dieser Geist treuer, gewissenhafter, zur Selbständigkeit erzogener Beamten hat die evangelischen Staaten, insbesondere Preußen, aber auch groß gemacht und ist die anerkannte Stütze der Regierung und des Heeres. Dem gegenüber aber wird seitens der katholischen Kirche der Geist der unbedingten Unterordnung unter das Gebot der Vorgesetzten gepflegt, nicht nur der selbstverleugnende Gehorsam, der die sündige Lust dem Gebot der Vorgesetzten in Gottes Namen opfert, dieser Gehorsam ist echt evangelisch, sondern die Unterordnung bis zum sacrificium intellectus oder wie die jesuitische Forderung lautet, daß der Untergebene in der Hand seines Vorgesetzten sein soll wie ein Leichnam, eine Unterwürfigkeit, die nicht einmal Gottes Gebot als das höhere gegenüber dem kirchlichen gelten läßt, sondern dieses mit jenem identifiziert. Wer aber die Frage lösen könnte, wie sich dieser evangelische Geist mit dem katholischen in dem Wesen und Willen desselben Menschen und weiter desselben Beamtenstandes mit einander vereinigen könnte, dem dürfte es wohl auch gelingen, einen paritätischen Staat zu schaffen, ohne das aber wohl schwerlich — was für ein Kunstwerk aber wäre das? —

c. Wir halten nach diesem allen den paritätischen Staat auch vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet für eine Unmöglichkeit und erklären hiermit alle Versuche, denselben zu konstruieren, auch die Anfänge dazu, für unsittlich, weil aus unsittlichen, d. i. unchristlichen Grundsätzen entsprossen, unfähig, die Einheit des Volkes zu er-

halten und ohnmächtig den Geist des Volkes zu kultivieren, weil selber geistlos, unfähig, auch die Mittel der Kultur zu schaffen, eine allen Anforderungen gewachsene Volksschule, einen sittlich starken Beamtenstand, Gesetze und Ordnungen aller Art, welche das zeitliche und ewige Heil des Volkes fördern. Das alles vermag eben nur der von Gottes Geist durchdrungene evangelische Staat, und der Simultanstaat, sofern er auf evangelischer Grundlage ruht.

III. Kapitel.

Die wirtschaftliche Einheit des Simultanstaates.

Es bleibt nur noch der kurze Hinweis darauf übrig, daß das Staatswesen selbst vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet nicht „paritätisch“ sondern höchstens nur simultan regiert werden kann.

1. Wir geben sofort zu, daß der Einfluß der Konfession auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Dinge kein direkter und unmittelbarer ist, die Technik der Handwerke, Gewerbe und Fabrikationen folgt ebenso wie die des Ackerbaues und der Finanzwirtschaft ihren eigenen Regeln, welche weder katholisch noch evangelisch sind, sondern bald auf der Physik und Chemie bald auf anderen Kunstregeln sich aufbauen und für jeden Zweig einer besondern Ausbildung fähig sind, ganz abgesehen von allen konfessionellen Fragen, und wir gehören nicht zu denjenigen, welche fürchten, daß die Ausbildung der

Technik die Religion überflüssig machen könnte, und deshalb auf die Entwicklung der Technik scharf sehen; im Gegenteil erkennen wir in der Entwicklung der Technik, wie sie in den letzten Jahrzehnten sich so herrlich und großartig gezeigt, nur einen kleinen Fortschritt in der dem Menschen von dem Schöpfer aufgetragenen Herrschaft über die Natur, eine Gelegenheit für einen bedeutend größeren Teil unserer Menschheit, wie in den verflossenen Jahrhunderten, ihre natürlichen Geistesgaben zu entwickeln und zu schärfen, worin keineswegs an sich die Notwendigkeit liegt, dieselben in gottfeindlicher Weise zu verwerten; im Gegenteil können dieselben auch ebenso gut für das Reich Gottes nutzbar gemacht werden, und noch mehr wie bisher.

2. Wenn aber auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet kein direkter und unmittelbarer Einfluß der Religion oder Konfession wahrzunehmen ist, wer will denn den indirekten leugnen? Welch ein wichtiges Element der ganzen Wirtschaft, den eigentlichen Hebel und Motor derselben beherrscht doch die Konfession, die persönlichen Träger der Geschäfte? Wer aber die Träger der Wirtschaft beherrscht, beherrscht in ihnen und durch sie auch die ganze Wirtschaft!

a. Ist das nicht das Berechtigte an dem Ringen der Sozialdemokratie unserer Tage, daß sie den Hauptfaktor bei der produktiven Arbeit, den Menschen, nicht auch lediglich wie ein käufliches, aller menschlichen Würde entkleidetes Glied in der Kette des maschinellen Betriebes, sondern als Menschen mit aller der ihm von Gottes und Rechts wegen zukommenden Ehre und Liebe behandelt sehen will? Was ist die Wirtschaft ohne die sie bildende und regierende Intelligenz? Wie kann Intelligenz bestehen ohne Bildung, Ehre

und Würde? Fällt nur die Sittlichkeit der Arbeiterbevölkerung, so fällt damit auch ihre Brauchbarkeit zur Arbeit, und es ist ein schon dem Altertum völlig gekläufter Grundsatz, daß auch die größten und besten Staatswesen mit ehemals gesündester Wirtschaft durch Uppigkeit zu Grunde gehen und thatsächlich gegangen sind.

b. Durch dieses Mittelglied der persönlichen Träger der wirtschaftlichen Geschäfte erlangt aber auch die Konfession einen bedeutenden und oft in die Augen springenden Anteil in der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung.

Wir können in der Geschichte deutlich die Fortschritte bemerken, welche durch den Einfluß zunächst des Christentums im allgemeinen auf die Lebenshaltung der Träger der Wirtschaft bewirkt wurden: wie sich die Lage des Weibes in den christlichen Staaten von Stufe zu Stufe gehoben hat; wie die Sklaverei immer mehr aufgehoben wurde und der Freiheit Platz machen mußte; wie ein Stand nach dem andern in die Lage versetzt wurde, seine geistigen Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Wir sehen aber auch weiter, welch ein Ringen zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen bis zu der heutigen Kulturstufe führte; wir können beobachten, in welchen Staaten die wirtschaftliche Kultur sich am höchsten gehoben hat, in welchen die meisten Fortschritte in derselben gemacht wurden — wir kennen die Träger von Kunst und Wissenschaft, die Erfinder und Entdecker, und können beurteilen, wie weit ihre Konfession fördernd oder hemmend innerlich und äußerlich mitgewirkt hat, ihr Urteil zu reifen, ihnen die Bildung zu verschaffen, welche den Fortschritt für das allgemeine Beste ermöglichte, und da können wir es nur für eine wahre Blind-

heit erklären, wenn ein Staatswesen den grünen Baum des evangelischen Lebens und evangelischer Freiheit und Geisteskultur verlassen und sich auf den mehr oder weniger dünnen Ast des Katholizismus setzen wollte.

c. Aber ist nicht auch der Antagonismus, welcher die beiden Konfessionen seit ihrer Trennung beherrscht hat, noch heute vom höchsten Belang für die Pflege der wirtschaftlichen Verhältnisse? Haben wir schon vergessen, daß der durch die konfessionell entzweiten Brüder verursachte dreißigjährige Krieg unserm lieben deutschen Vaterlande den wirtschaftliche Banquerott gebracht hat, so daß alle Nachbarvölker dasselbe zum Gegenstand ihrer räuberischen Gelüste machen und bald dieses bald jenes Stück abreißen konnten? Haben wir es schon vergessen, mit welcher unendlichen Mühe es dem evangelischen Preußen gelang, seine Wirtschaft und Finanzen wieder so weit emporzubringen, daß es den fünf über es herstürzenden Großmächten im Verzweiflungskampf um seine Existenz Stand halten konnte? Was aber hat die katholische Interessenpolitik nicht alles geleistet, um den verhassten protestantischen Staat möglichst klein zu halten und ihn, wenn möglich, zu zerreiben und seine Mission für die ganze Weltkultur zu hindern! Und wie hat noch bis in die neueste Zeit hinein insbesondere in dem sogenannten Kulturkampf das katholische Centrum seine ganze Macht aufgeboten, nicht allein die gefährdeten Interessen der eignen Konfession zu vertreten, sondern überdies die ganze wirtschaftliche und politische Entwicklung des deutschen Vaterlandes zu hemmen! Da hat sich eine Politik des „do ut des“ entwickelt, welche die wirtschaftliche mit den konfessionellen Fragen leider zum höchsten Schaden beider

Teile verquickte. Da konnte man beobachten, wie jede wirtschaftliche Maßregel streng nach ihren mutmaßlichen Folgen für den konfessionellen Streit geprüft wurde, wie selbst die Sicherung der Wehrkraft des Landes von konfessionellen Bedingungen abhängig gemacht wurde.

3. Wir fragen jetzt nicht, ob das ein einer großen Nation würdiges Schauspiel gewesen ist, wir fragen eine viel hebrere und bitterere Frage: wird das unter den gegenwärtig vorhandenen Mischungsverhältnissen der Konfessionen im Reich nicht immer so bleiben müssen? Wird auch je eine der beiden Konfessionen, wenn sie in der Minorität ist, solche Verleugnung üben können und dürfen, daß sie selbst von ihrem verfassungsmäßigen Recht keinen Gebrauch macht, wenn sie sich dadurch einen Vorteil erringen kann? Wird sich nicht vor allen Dingen in das Recht der Steuerbewilligung für alle ethischen Zwecke die konfessionelle Frage hineinmischen? Wird nicht der konfessionelle Standpunkt der Abstimmenden ihr Votum bestimmen, wie viel z. B. für Kunst, für Wissenschaft, für Schule u. s. w. angewendet werden soll? Die ganze Wirtschaft, sowohl was Einnahme als Ausgabe anlangt, ist ja nur für den Menschen da, zu seinem Dienst und Genuß von Oben geschenkt, und wenn jeder Privatmann das Maß seiner eignen Produktion und Konsumtion soweit möglich ganz nach seinem eignen Geschmack, Einsicht und Interessen regelt, kann man vernünftigerweise denn von einer ganzen Gruppe von Menschen, sei es einer staatlichen oder kirchlichen Partei, etwas anderes verlangen? eine Selbstverleugnung, soweit dieselbe nicht durch Gottes Gebote gefordert oder durch den Geist der Liebe selbst gefunden wird, ist in dieser Beziehung unter keinem

Gesichtspunkt zu verlangen. Und wenn nun gar die Konfession nach Gottes Willen nun einmal der spiritus rector des Menschen wie ganzer Völker ist, so müssen auch notwendig die konfessionellen Interessen auf die wirtschaftlichen Fragen ihren Einfluß ausüben und zwar da, wo Alles nach Gottes Willen geregelt wird, sogar den obersten und hauptsächlichsten. Darum aber ist es auch die größte Thorheit oder eine unverzeihliche Schwäche, wenn eine Regierung sich in den wirtschaftlichen Fragen nicht von konfessionellen Interessen beherrschen läßt.

4. Den Unterschied der evangelischen und katholischen Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet können und brauchen wir hier nicht näher zu erörtern. Wer die Geschichte kennt, braucht keine weiteren Belehrungen, zum abgekürzten Studium aber empfiehlt sich noch heute der „Syllabus“. Wer aber die Intentionen des Papsttums, seine Machtstellung in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, beständig im Auge behält, dem wird es ein heiliges Anliegen sein, den teuren Schatz des Evangeliums zu hüten und zu bewahren, wenn er ihn kennt und liebt; und in dieser Beziehung haben wiederum die evangelischen Regierungen die höchsten Aufgaben. Denn auch die ganze wirtschaftliche Kultur der Menschen muß in den freien Dienst der freien Liebe Gottes und der Menschen treten nach dem Geist des Evangeliums Jesu Christi, wenn sie anders ihren obersten Zweck erreichen soll, den Gott der Herr ihr gesteckt hat, und der himmelweit verschieden ist von dem engherzigen eigennützigen Geist ultramontaner Pedanterie und Geistesknechtschaft, und noch viel weiter von dem atheistischen Geist des Materialismus und Mammonismus, welcher die ganze Wirtschaft zum Tummel-

platz der niedrigsten unsittlichen Triebe des Geizes, Neides, der Trunksucht und Völlerei erniedrigt, in welcher alles Edle der Menschheit sein Grab finden muß.

5. Es bleibt noch zu bedenken, daß auch auf diesem Gebiete die evangelische Konfession der katholischen weitaus überlegen ist, sofern sie wohl die katholische auf ihrem wirtschaftlichen Gebiet dulden kann, auch ohne ihre Interessen zu schädigen, weil die evangelische Konfession ihren Gliedern eben eine viel größere Freiheit der Bewegung gestattet, als die katholische den ihrigen, die katholische aber nicht die evangelische, weil sie selbst die Gedankenfreiheit hindert, wie so mancher Forscher in Natur und Wissenschaft erfahren mußte. Die evangelische Konfession aber kann der katholischen um so mehr Gastrecht bieten, als auf diesem Gebiet ja kein unmittelbarer Einfluß der Konfession geltend gemacht zu werden braucht, wo er nicht provoziert wird, überdies aber die Freiheit der Bewegung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in den evangelischen Staaten naturgemäß größer sein kann und ist als in den katholischen.

Schluß.

1. Ziehen wir nun das Gesamtergebnis aus allen unsern bisherigen Untersuchungen, so hat sich uns erstlich ergeben, daß die Religion das unverdrängbare, von Gott selbst gegebene Fundament des ganzen Staatslebens bildet, ferner daß die Religion nicht bloße Privatsache ist, sondern daß sie durchaus von den

Staatsregierungen gepflegt werden muß, weil sowohl ihre ganze Autorität auf ihrer Stellung zur Religion beruht, als auch ihre Aufgabe überhaupt erst durch die Religion bestimmt wird. Wir sahen dann weiter die Abhängigkeit von Staat und Kirche im christlichen wie besonders im evangelischen Staatswesen. Die Frage aber, ob in einem christlichen Staatswesen nicht mehrere Konfessionen neben einander bestehen können, beantworteten wir dahin, daß dies zunächst nur in den evangelischen Staaten möglich ist, sodann, daß es nur so lange und so weit möglich ist, als die evangelische Konfession die herrschende ist und bleibt, und dieses sowohl in religiöser als moralischer und wirtschaftlicher Beziehung; daß also die „Parität“ ein Un Ding ist, in sich selbst unmöglich und daher auch praktisch undurchführbar. Ein Simultanstaat mit bestimmt evangelischer Färbung ist aber wohl möglich und eine notwendige Uebergangsform des Staatswesens, um den Gegensatz der Konfessionen auf friedlichem Wege wieder zu überwinden, so weit dies möglich ist.

2. Wir haben nun bisher lediglich die Prinzipienfrage erwogen, diese aber um so ausführlicher, weil wir dadurch der entsetzlichen Unklarheit und dem unsichern Umhertappen auf diesem Gebiet ein Ende zu machen hoffen. Wir kommen nun aber an die zweite, eben so wichtige Hauptfrage, ob der bisher in der Geschichte gewonnene **rechtliche** Standpunkt der Konfessionen die Aufrechterhaltung des Simultanstaates mit evangelischer Regierung nicht unmöglich mache, und ob nicht vielleicht die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse so weit fortgeschritten sei, daß wir unrettbar dem „paritätischen“ Staate

mit konfessionsloser Regierung verfallen seien, auf welcher schiefen Ebene wir dann notwendig weiter zum religionslosen oder atheistisch heidnischen Staat und damit zum Ruin aller bisherigen Kultur und Ausrottung ihrer Wurzeln gelangen müßten.



SEMINÁRNÍ

Hist.-práv.



KNIHOVNA

oddělení